

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Heide – Strübbel mit den Abschnitten

Heide – Heide/West (LH-13-135),

Heide/West – Strübbel (LH-13-180),

sowie den

Rückbau der 110-kV-Freileitung Heide – Wöhrden (Mast 1-17 der LH-13-1433)

auf dem Gebiet der

Stadt Heide sowie der Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Norderwöhrden, Oesterwurth, Wesselburener Deichhausen, Reinsbüttel, Süderdeich, Norddeich, Schülp und  
Strübbel

- Kreis Dithmarschen-

## **Inhaltsverzeichnis**

### Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite
3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite
5. Zurückgewiesene Einwendungen	Seite
6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite
7. Zustellung (Auslegung)	Seite
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite
9. Kostenentscheidung	Seite

### Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite
Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite
Zu 3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite
Zu 5. Zurückgewiesene Einwendungen	Seite
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite
 Rechtsbehelfsbelehrung	 Seite

### Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweihunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Lan-

	deswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / $\mu$ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

## Planfeststellungsbeschluss

### 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der Schleswig Holstein Netz AG (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Loh-Rickelshof, Wöhrden, Norderwöhrden, Oesterwurth, Wesselburener Deichhausen, Reinsbüttel, Süderdeich, Norddeich, Schülup und Strübbel des Kreises Dithmarschen durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

**a) UW Heide bis UW Heide/West (LH-13-135) Mast 1N bis 17N:**

2-systemiger Ersatzneubau der Masten 1 bis 16 der 110-kV Bestandsleitung Heide – Ostermoor/West (LH-13-135) sowie Errichtung der neuen Masten 16N und 17N zur Einführung in das UW Heide/West, Länge ca. 5,4 km

**b) UW Heide/West bis UW Wöhrden (LH-13-180) – Mast 18N bis 26N:**

4-systemiger Ersatzneubau der Masten 1 bis 6 der 110-kV Bestandsleitung Abzweig Wöhrden (LH-13-135E) und Errichtung der neuen Masten 18N, 19N und 26N zur Einführung in die Umspannwerke Heide/West und Wöhrden, Länge ca. 2,5 km

**c) UW Wöhrden bis UW Reinsbüttel (LH-13-180) – Mast 27N bis 50N**

2-systemiger Ersatzneubau der Masten 18 bis 40 und Rückbau des Mastes 41 der 110-kV Bestandsleitung Heide - Reinsbüttel (LH-13-1433), Länge ca. 9,1 km

**d) UW Reinsbüttel bis UW Süderdeich (LH-13-180) – Mast 51N bis 52N:**

2-systemiger Ersatzneubau des Mastes 2 der 110-kV Bestandsleitung Reinsbüttel – Strübbel (LH-13-1434), Rückbau des Mastes 1 und Erhalt des Mast 3 (52N), Länge ca. 0,9 km

**e) UW Süderdeich bis UW Strübbel (LH-13-180) – Mast 53N bis 76N:**

2-systemiger Ersatzneubau der Masten 4 bis 27 der 110-kV Bestandsleitung Reinsbüttel – Strübbel (LH-13-1434), Länge ca. 9,3 km

**f) UW Heide bis UW Wöhrden (LH-13-1433):**

Rückbau der Masten 1 bis 17 der 110-kV Bestandsleitung Heide – Reinsbüttel (LH-13-1433), Länge ca. 5,4 km

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen

**festgestellt.**



Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt / Seite</b>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b> Anhänge: A. Mastprinzipzeichnungen B. Bauablauf Ersatzneubau in den Abschnitten C1, C2 und D C. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)		1 - 51  1 - 20 1 - 2  1 - 43
<b>2</b>	<b>Planübersichten</b>		
2.1	Übersichtskarte	1:50.000	1
2.2	Übersichtspläne	1:25.000	1-2
<b>3</b>	<b>Wege- und Sondernutzung</b> Beschreibung		
3.1	Wege- und Sondernutzungsverzeichnis		1-2
3.2	Wege- und Sondernutzungspläne		1-14
		1:25.000	1-2
<b>4</b>	<b>Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne</b>		
4.1	Lage- und Bauwerkspläne		
4.1.1	Ersatzneubau	1:1.000 / 1:2.000	1, 1a, 2-22
4.1.2	Rückbau	1:1.000 / 1:2.000	R1, R1A, R2-R5
4.2	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> Beschreibung Verzeichnis		1-2 1-28
4.3	<b>Grunderwerbspläne</b> Beschreibung		1-2
4.3.1	Ersatzneubau	1:1.000 / 1:2.000	1, 1a, 2-22
4.3.2	Rückbau	1:1.000 / 1:2.000	R1, R1A, R2-R5
<b>5</b>	<b>Längenprofile- und Höhenpläne</b> Längenprofil-Pläne		
		1:2.000 / 1:200	1-32
<b>6</b>	<b>Regelfundamente</b> Plan		1

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Blatt / Seite</b>
<b>7</b>	<b>Listen und Verzeichnisse</b>		
7.1	<b>Bauwerksverzeichnis</b> Beschreibung Verzeichnis		1 1 - 5
7.2	<b>Mastliste und Koordinatenverzeichnis</b> Beschreibung 7.2.1 Ersatzneubau Mastliste Koordinatenverzeichnis 7.2.2 Rückbau Mastliste		1 1-5 1-10 1
<b>7.3</b>	<b>Kreuzungsverzeichnis</b> Beschreibung 7.3.1 Ersatzneubau 7.3.2 Rückbau		1 1-40 1-11
<b>7.4</b>	<b>Masthöhen-Vergleich</b> Beschreibung Liste		1 1-8
<b>8</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>		
8.1	<b>Erläuterungsbericht</b> Anhänge: A. Maßnahmenblätter B. Ersatzgeldermittlung Landschaftsbild		1-102 I-XIX 1-6
8.2	<b>Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne</b> Plan - Raumanalyse	1:25.000	1
	<b>Ersatzneubau - Pläne</b>	1:2.000	1-9, 9a, 10-22, 22a
	<b>Pläne Ökokonten:</b> Karte 23 – Maßnahme A1 „ÖK Eiderstedt (Garding)“ Karte 24 – Maßnahme A2 „ÖK Offenbüttler Moor 6“ Karte 25 – Maßnahmen A3, Knick - Kompensationskonto „Hansen, Weesby“ Karte 26 – Maßnahme A4 Erstaufforstung „Andritter-Stiftung“	auf Karte Auf Karte Auf Karte Auf Karte	23 24 25 26
	<b>Rückbau - Pläne</b>	1:2.000	1R-5R

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
<b>9</b>	<b>Wasserhaltungskonzept</b> Erläuterungsbericht Koordinaten zur Wasserhaltung – Liste		1-5 1-8
<b>10</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b>		
10.1	Erläuterungsbericht (UVS)	1:25.000 u.	1-138
10.2	Karten zur UVS	1:500.000	1-7
<b>M</b>	<b>Materialband</b>		
<b>M01</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Anhang</b> Erläuterungsbericht Anhang		1-51 A-0 bis A-84
<b>M02</b>	<b>Natura 2000 Vorprüfung / Verträglichkeitsprüfung</b> - FFH-Gebiet DE1820-302 „NSG Fieler Moor“ - FFH-Gebiet DE 1719-391 „Untereider“ - FFH-Gebiet DE 0916-391 „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ - EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer u. angrenzende Küstengebiete“		1-18 1-22 1-29 1-31
<b>M03</b>	<b>Immissionsgutachten Freileitung</b> Immissionsbericht Anhänge: 1 – Abschnitt A: Grafiken zu elektr. Feldstärke, magnetischer Flussdichte, Schallpegel 2 – Abschnitt B: Grafiken zu elektr. Feldstärke, magnetischer Flussdichte, Schallpegel 3 - Abschnitt C1: Grafiken zu elektr. Feldstärke, magnetischer Flussdichte, Schallpegel 4 - Abschnitt D: Grafiken zu elektr. Feldstärke, magnetischer Flussdichte, Schallpegel 5: E-Mail 6: Hersteller Zertifikat für Software		1-19 1-6 1-6 1-9 1-6 1 1
<b>M04</b>	<b>Immissionsgutachten Provisorium</b> Immissionsbericht Anhänge: 1: Grafiken zu elektrischer Feldstärke, magnetischer Flussdichte, Schallpegel 2: E-Mail LLUR 3: Hersteller Zertifikat für Software		1-11 1-6 1

## **1.1 Feststellung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.)**

Auf das Vorhaben sind gem. der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls des UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), anzuwenden. Für das Vorhaben besteht nach § 3c UVPG a.F. in Verbindung mit Anlage 1 UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 15.01.2015 (Az: 663.42-6-7) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist und deswegen darauf verzichtet werden kann. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 02. Februar 2015 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 6, S. 337-338) veröffentlicht.

## **1.2 Vorbehalte**

Dieser Planfeststellungsbeschluss steht, bezogen auf die konkreten Inhalte der nachstehenden Punkte, unter Vorbehalt. Der Planinhalt außerhalb dieser Vorbehalte kann umgesetzt werden, sofern er nicht den Regelungsinhalt der Vorbehalte berührt. Zur Ausräumung dieser Vorbehalte, die auch in Teilen erfolgen kann, bedarf es einer ergänzenden Planfeststellung.

### **1.2.1 Zufahrten**

Die Vorhabenträgerin hat vor einem beabsichtigten Ausbau bestehender oder der Anlage neuer temporärer, also zeitlich auf die Bauzeit befristeter Zufahrten zu klassifizierten Straßen, eine planerische Darstellung der beabsichtigten Ausbaumaßnahme an der betreffenden Zufahrt zu erstellen.

### **1.2.2 Auffanggerüst im Bereich der BAB A 23, Mast 9N – Mast 10N**

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der baulichen Umsetzung dieses Schutzgerüsts nachzuweisen, dass die im Plan dargestellte Lösung der Ausbildung dieses Schutzgerüsts vernünftigerweise geboten ist und keine besser geeigneten alternativen Standorte oder Ausführungen bestehen.

## **2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Auflagen**

#### **2.1.1 Auflagen allgemeiner Art**

1. Planfestgestellte Maßnahmen, die in Gräben und Gewässern vorgenommen worden sind wie auch Einleitungsstellen für die Wasserhaltungsmaßnahmen, hat die Vorhabenträgerin gemeinsam und einvernehmlich mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband des Grabens bzw. Gewässers abzunehmen
2. Die Vorhabenträgerin hat nach Durchführung detaillierter Baugrunduntersuchungen an den einzelnen Maststandorten unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung zu ermitteln, an welchen Maststandorten erschütterungsarme Gründungsverfahren durchzuführen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin das Ergebnis ihrer Ermittlung den Betroffenen bekannt zu geben.

#### **2.1.2 Auflagen bezüglich vorhandener Produktenfernleitung**

1. Der 5m breite Schutzstreifen zur Leitungstrasse der Nato-Pipeline ist unbedingt einzuhalten. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.
2. Es ist wichtig dafür Sorge zu tragen, dass auch während der Bauzeit – z.B. durch Einsatz von Baukränen oder durch Überfahren der Leitung mit Schwerlastverkehr – eine Beschädigung der Leitung ausgeschlossen wird.
3. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ (hier insbesondere Ziffer 2.2, 2.4 und 2.7) durchgeführt werden. Der Erhalt ist auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an den Betreiber zurück zu senden.
4. Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird – nach Abstimmung – von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
5. Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen

Belastungen wie beispielsweise Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.

6. Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
7. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
8. Das Aufstellen/Abstützen von Kranfahrzeugen ist im Schutzstreifen untersagt.
9. Das Errichten von Gerüsten und Abspannungen sind im Schutzstreifen untersagt.
10. Die Bohrungen für Wasserhaltung müssen einen Mindestabstand von 20 m zur Produktenfernleitung einhalten.
11. Die AFK-Richtlinien in Bezug auf die Erdung der Maste sind zu beachten.

### **2.1.3 Auflagen bezüglich verfüllte Erdölbohrungen**

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören.

### **2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Ein entsprechender Nachweis bezüglich der Prüfung und Durchführung von Minimierungsmaßnahmen ist dem LLUR (Dezernat 70) vor der Inbetriebnahme der Freileitung vorzulegen.

### **2.1.5 Eisenbahntechnische Auflagen**

1. Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Dieser Grundsatz gilt auch für die Phase der Errichtung baulicher Anlagen.
2. Erschütterungen aus dem Betrieb der Bahn sind zu berücksichtigen.

### **2.1.6 Untersuchung auf Kampfmittel**

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die o. a. Trasse in den angeführten Gemeinden gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

*Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel*

durchgeführt. Der Bauträger hat sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

## **2.2 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans zu entnehmen.

## **2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse**

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

## 2.3.1 Wasserhaushalt

### 2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland als Wasserbehörden die wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in seiner aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

<b>Mast Nr./ Zuwegung</b>	<b>Gewässer Nr. / Bezeichnung Unterhaltungspflichtiger</b>	<b>Genehmigungsgegenstand</b>
Mast 3N	0522 Sielverband Nordermiele	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 10m, DN500
Mast 5N	0212 Sielverband Norderwöhrden	temporäre Verrohrung auf einer Länge von 11m, DN 500
Provisorium Mast 16N	0117 Sielverband Norderwöhrden	Temporäre Verlängerung bestehende Verrohrung um 5m, DN 400
Mast 28N	0218 Sielverband Süderwöhrden	Temporäre Verrohrung 10m DN 400 für Baufeld Mast
Mast 36N	0204 Sielverband Norderwöhrden	Verlängerung temporäre Verrohrung vorhandene Zufahrt beidseitig um 5m, DN 400
Mast 48N	0102 Sielverband Süderdeich	Temporäre Verrohrung l = 15m, DN 400, für Baufeld Mast
Mast 62N	0809 Sielverband Schülpersiel	Verlängerung temporäre Verrohrung vorhandene Zufahrt um 5m, DN 400
Mast 71N	35.10 Hauptsielverband Dithmarschen	Verlängerung temporäre Verrohrung vorhandene Zufahrt um 5m, DN 400
Mast 72N	35.10 Hauptsielverband Dithmarschen	Verlängerung temporäre Verrohrung vorhandene Zufahrt beidseitig um 5m, DN 400
Mast 73N	35.10 Hauptsielverband Dithmarschen	Verlängerung temporäre Verrohrung vorhandene Zufahrt um 5m, DN 400



### **2.3.1.2 Nebenbestimmungen**

1. Die temporären Verrohrungen von Vorflutern und Grenzgräben für Zufahrten sind auf 16 Meter Breite zu begrenzen.
2. Sind temporäre Verrohrungen bei Sielverbandsvorfluter betroffen, sind die Ausführungsmodalitäten mit dem jeweiligen Sielverband (über Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Hemmingstedt) frühzeitig abzustimmen.
3. Für die Herstellung der Überfahrten darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die temporären Überfahrten zurückzubauen und das ursprüngliche Grabenprofil wieder herzustellen. Der Rückbau ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen

### **2.3.2 Landschaftspflege**

#### **2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft**

Der Vorhabenträgerin werden hiermit § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gem. §15Abs. 6 BNatSchG i.v.m. §9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)) genehmigt. Es wird für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in Einzel- und Straßenbäume ein Ersatzgeld in Höhe von 87.398 € festgelegt. (Schreiben vom 06.12.2017, Aktenzeichen V 531 – 69139/2017).

#### **2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 51 LNatSchG die Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 A. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung des in nachstehender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotops erteilt.

Biotoptyp Knick, Feldhecke	Verlust Eingriffslänge (m)	Kompensation
Knicks, Feldhecken (HW, HF) (baubedingt, einmalig)	268 m	54 m Knickneuanlage Maßnahme
Knicks, Feldhecken (HW, HF) (betriebsbedingt, einmalig wiederkehrend frühzeitig)	210 m	105 m Knickneuanlage
Knicks, Feldhecken (HW, HF) (baubedingt, Verbreiterung Zufahrten)	38 m	38 lfm Knickneuanlage
$\Sigma$ Summe Kompensationsbedarf in Knicks:	516 m	$\Sigma$ 197 m (Maßnahme A3 Knick-Kompensationskonto Hansen, Weesby)

### 2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen des § 67 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der in nachstehender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Biotoptypen der Moore Degeneriertes Hochmoor (MS), Schilfröhricht (NRs)	Eingriffsfläche	Kompensationsbedarf (m <sup>2</sup> )
Arbeitsflächen, Zuwegungen	3.862 m <sup>2</sup>	<u>15.448 m<sup>2</sup></u>
Provisorien, Zuwegungen	1.772 m <sup>2</sup>	<u>7.088 m<sup>2</sup></u>
Mastfundamente	98 m <sup>2</sup>	<u>392 m<sup>2</sup></u>
$\Sigma$ Summe Kompensationsbedarf für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope	5.716 m <sup>2</sup>	$\Sigma$ <u>22.928 m<sup>2</sup></u> (Maßnahme A2 Ökokonto Offenbütteler Moor 6)

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten damit als kompensiert.

#### **2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

#### **2.3.2.5 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)**

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H. (MELUR) hat sein Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zur Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die Realisierung des Vorhabens „Ersatzneubau der 110 – kV-Leitung Heide – Heide/West – Strübbel (LH-13-1434, LH-13-1433, LH-13-135E und Teilabschnitte LH-13-135 sowie Rückbau Teilabschnitt LH-13-1433) ist demnach im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

Im Materialband sind die Verträglichkeitsprüfungen enthalten.

#### **2.3.2.6 Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen**

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten und Knick-Kompensationskonten der Gemeinden Kirchspiel Garding und Tating im Kreis Nordfriesland, Offenbüttel im Kreis Dithmarschen und Weseby im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als vorgezogene Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage).

Dabei handelt es sich um folgende Ökokonten:

Maßnahmen-Nr. Ökokonto; Aktenzeichen	Kreis Gemeinde Gemarkung	Flur Flurstücke für Kompensation	Ausbuchung
A1 ÖK-07 Eiderstedt AZ: 4.61.5.03-67.30.3-57/14	Nordfriesland Kirchspiel Garding Borsthuse	5 43, 44, 52, 53, 56, 90/57 und 91/57	<u>55.878 ÖP</u>
	Nordfriesland Tating Tating	20 10, 11, 12, 14 und 15	
A2 ÖK-31-7 Offenbütteler Moor 6, AZ: 221/6.680.01/2/4/054	Nordfriesland Offenbüttel Offenbüttel	10 und 7 11 und 23	<u>28.689 ÖP</u>
	Osterrade	9 65	
A3 Knick- Kompensationskonto Han- sen Weseby (§ Knick); 661.04.133.2014.00	Schleswig- Flensburg Weseby Weseby	4 40	<u>197 lfm</u> <u>Knick</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg jeweils den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der entsprechenden Abschnitte des Landespflegerischen Begleitplans und der Maßnahmenblätter aus den Anlagen 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten bzw. Kompensationsmaßnahmen und für die Eintragung in die jeweils von den Unteren Naturschutzbehörden gemäß § 7 der Ökokonto-VO geführten Kompensationsverzeichnisse zu.

### 2.3.2.7 Nebenbestimmungen

- Die im festgestellten Plan, Anlage 8.1 und 8.2, festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unterliegen jeweils den eigens dafür definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit (vgl. Maßnahmenblätter V1 – V3, VAr1 – VAr3).

2. Die durchgeführten bzw. durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 (4) BNatSchG dauerhaft durch den Verursacher oder seinen Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
3. Zur Kontrolle der im Rahmen dieses Vorhabens festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde für die beanspruchten Ökokonten jeweils eine schriftliche Bestätigung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die Ausbuchung der Maßnahmen bzw. der Ökopunkte zu übermitteln.  
Weiterhin ist für die im Maßnahmenplan der in Anlage 8.1 des festgestellten Planes dargestellten Ziele ist gemäß § 17 (7) BNatSchG bis spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens unaufgefordert ein Bericht über die Funktion der ausgebuchten bzw. umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt sind für Funktion dieser Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND alle zwei Jahre unaufgefordert Folgeberichte vorzulegen.
4. Die gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 LNatSchG zu leistende Ersatzgeldzahlung für die Nicht-Kompensierbarkeit der Eingriffe in das Landschaftsbild (74.898 Euro) und in die Einzel- und Straßenbäume (12.500 Euro) in Höhe von insgesamt **87.398 Euro** ist bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn, spätestens aber bis zum 30.11.2018, an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 unter Angabe des Kassenzeichens: 04027521295600 zu bewirken.
5. Während des gesamten Zeitraums der Bauausführung sind zum Schutz der Avifauna (jeweils für die einzelnen Gruppen der Offenlandarten, Röhrichtrüter, Gehölzbrüter, Mastbrüter), der Amphibien und für die Fledermäuse die jeweils artenschutzrechtlich festgesetzten gruppenspezifischen Regelungen und Anforderungen der jeweiligen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten einzuhalten. Die Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten sind der folgenden Tabelle sowie den Maßnahmenblättern VAr1 und VAr3 in der Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.

Es handelt sich dabei um eine Bauzeiten- bzw. Brutzeitenregelung für folgende Tierartengruppen:

Tiergruppe / Tierart	Bauzeitenverbot	Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Europäische Brutvögel, Offenlandbrüter	01.03. bis 15.08. (vgl. VAr1)	Vergrämung und Besatzkontrolle mit abschnittsweiser Bauunterbrechung in sämtlichen Offenlandlebensräumen (vgl. VAr1)
Europäische Brutvögel, Röhrichtbrüter	01.03. bis 15.08. (vgl. VAr1 und VAr3)	Besatzkontrolle und Schutzzaun mit abschnittsweiser Bauunterbrechung vor der Röhrichtmahd, Baupausen bei den Rammarbeiten; Röhrichtmahd insb. vor Beginn des Brutzeitraumes (vgl. VAr1 und VAr3)
Europäische Brutvögel, Gehölzbrüter (inkl. Gehölzbodenbrüter & Baumbrüter)	01.03. bis 30.09. (vgl. VAr1 und VAr3)	Besatzkontrolle und Schutzzaun mit abschnittsweiser Bauunterbrechung vor Beginn der Baum- und Gehölzrückschnittarbeiten, Pausen bei den Rammarbeiten Baum- und Gehölzrückschnitt insb. vor Beginn des Brutzeitraumes (vgl. VAr1 und VAr3)
Europäische Brutvögel, Mastbrüter	01.02. bis 15.08. (vgl. VAr1)	Besatzkontrolle und ggf. Vergrämung mit abschnittsweiser Bauunterbrechung vor Rückbau der Masten (vgl. VAr1)
Amphibien	01.03. bis 31.10. (vgl. VAr1)	Besatzkontrolle, Baufeldinspektion und Schutzzäune (vgl. VAr1)
Fledermäuse, Wochenstuben, Tagesquartiere & Balzquartiere	01.03. bis 30.11. (vgl. VAr1)	Besatzkontrolle mit streckenweiser Bauunterbrechung vor Beginn der Baum- und Gehölzrückschnittarbeiten, Gehölzrückschnitt insb. vor Beginn des Aktivitätszeitraumes (vgl. VAr1)

6. Über die Durchführung der Rammarbeiten und über deren zeitliche Beschränkung ist ein Rammprotokoll (vgl. Maßnahme VAr3) anzulegen. In dem Protokoll ist die Dauer der Rammarbeiten und der Rammphasen zu dokumentieren. Das Protokoll ist von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und im Rahmen der Umsetzung der Berichte zur Umweltbaubegleitung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

7. Die in der Maßnahme Var2 dargestellte Erdseilmarkierung ist nach neuestem wissenschaftlichen und technischen Stand (ca. 30x50 cm groß, ca. 10 frei bewegliche schwarz-weiße Kunststofflamellen) auszuführen.

Die Markierungsarbeiten sind zu dokumentieren und im Rahmen der Berichte zur UBB vorzulegen.

8. Die Vogelschutzmarkierungen sind regelmäßig, mindestens aber 1-Mal pro Jahr auf deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Fehlende, funktionslose oder defekte Vogelschutzmarkierungen sind umgehend durch Vogelschutzmarkierungen nach neuestem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu ersetzen.
9. Anfallendes Gehölz- und Schnittgut, auch vom Röhricht, ist unverzüglich abzutransportieren bevor entsprechende Artengruppen dies als Lebensraum oder eine Fortpflanzungsstätte nutzen können. Sofern der Abtransport nicht in einem der Arten angemessenen Zeitraum erfolgen kann, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sind entsprechende Tierarten angetroffen worden, hat der Abtransport zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen, bei dem Beeinträchtigungen der Fauna möglichst vermieden werden und artenschutzrechtliche Verbote nach §44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.
10. Die Freileitungsprovisorien in den Abschnitten A und B sind ohne Erdseile zu errichten. Ist dieses nicht möglich, sind hier die o.g. Erdseilmarkierungen anzubringen.
11. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
12. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellten Kompensationsmaßnahmen ist standortgerechtes und möglichst gebietseigenes Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden.
13. Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage des planfestgestellten Landespflegerischen Begleitplanes sowie der in diesem Beschluss ergänzend aufgeführten Nebenbestimmungen zur Konkretisierung und deren Umsetzung einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan aufzustellen. Dieser ist der Planfeststellungsbehörde wie auch der Unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen unaufgefordert vorzulegen.

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich gestaffelt und nach standortörtlicher ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche angefer-

tigt und vorgelegt werden. Die Inhalte des Landschaftspflegerischen Ausführungsplan sind rechtzeitig vor Baubeginn des Vorhabens oder des Teilabschnittes mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

14. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns, des Bauabschlusses und der Inbetriebnahme zum Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung „Heide-Heide/West - Strübel“ der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vorher unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.  
Der Baubeginn definiert sich hierbei bereits über die Baufeldfreimachung oder die Einrichtung der (frühzeitigen) Durchführung der erforderlichen naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.
15. Zu den Umsetzungen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist durch die Umweltbaubegleitung, die von der Vorhabenträgerin beauftragt wird, regelmäßig Protokolle zu fertigen, in denen der Ablauf und die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Der Inhalt der Protokolle sowie der zeitliche Turnus zur Vorlage bei der Planfeststellungsbehörde, dem Obersten Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, geeignet ist die Durchführung dieser Abstimmung mit der zum Landschaftspflegerischen Ausführungsplan, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
16. Bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens eines potenziellen Umweltschadens oder bei einem bereits eingetretenen Umweltschaden sind die zuständigen Fachbehörden sowie die Planfeststellungsbehörde unmittelbar zu informieren.
17. Ab dem Zeitpunkt des Baubeginns sind zur Funktionskontrolle der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, der Artenschutzabteilung des LLUR und der UNB des Kreises Dithmarschen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Wochen unaufgefordert Zwischenberichte vorzulegen (Umweltbauberichte). Die Protokolle sind dabei jeweils einzeln pro Maststandort bzw. Spannungsfeld anzufertigen.

Erfolgen bei einem Maststandort keine Bautätigkeiten oder werden Tätigkeiten ausgeführt, die naturschutzrechtlich relevant oder aber die Erstellung oder Kontrolle von Vermeidungsmaßnahmen beinhalten, kann auf die Erstellung der Protokolle verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber zu informieren.



In den Zwischenberichten sind unter anderem der Baufortschritt, eventuelle Bauunterbrechungen und deren Anlass, die konkrete Umsetzung, Dauer und Erfolg sowie ggf. erforderliche Anpassungen der jeweils erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, besondere Vorkommnisse, unvorhergesehene Ereignisse, insb. von Umweltschäden, eingetretenen zusätzlichen Eingriffen sowie die Beweissicherung und Aufbereitung für die Nachbilanzierung in Text und Bild an den Bau- und Arbeitsflächen sowie an den Zuwegungen zu dokumentieren. Dazu gehört auch eine Dokumentation zur Regeneration der ehemaligen Bau- und Arbeitsflächen sowie der Zuwegungen (vorher/nachher).

Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR und der UNB des Kreises Dithmarschen jeweils unaufgefordert ein Endbericht zu dem Vorhaben vorzulegen. Der Endbericht hat dabei maßgeblich eine Übersicht und Zusammenfassung des Inhaltes und der Vorkommnisse der Zwischenberichte zu beinhalten.

Die genaue Struktur und Aufbau der Zwischen- und Endberichte sind vor Baubeginn mit den dabei beteiligten Behörden im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Sie sollte möglichst Teil der Detaillierten Landespflegerischen Ausführungsplanung sein. (siehe Nr. 12 der Ziffer 2.3.2.8 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses).

Beim Vorliegen bzw. in Bereichen besonderer oder empfindlicher Böden oder schädlicher Bodenveränderungen oder Bodensanierungen sind die Zwischen- und Endberichte zusätzlich um den Themenkomplex „Boden“ zu erweitern.

18. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist innerhalb von sechs Monaten eine Nachbilanzierung von der Vorhabenträgerin durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zusätzlich die nicht eingetretenen, aber auch die nicht vorhersehbaren aufgetretenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und eine entsprechende Kompensation entwickelt und beschrieben wird. Über diese Nachbilanzierung ist der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND im Anschluss unverzüglich ein Bericht vorzulegen. Die Nachbilanzierung der Eingriffe hat den zu dem Zeitpunkt gültigen Regeln und Gesetzen zu entsprechen. Die Nachbilanzierung kann auch Teil des Endberichts der Umweltbaubegleitung (siehe Nr. 16 der Ziffer 2.3.2.8 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses) sein.

19. Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind die entsprechenden DIN-Normen (DIN 18300, DIN 18915) und Richtlinien (RAS LP 2) und der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) zu beachten – es sei denn, es werden in den Planfeststellungsunterlagen unter Ziffer 8.1 oder in diesem Beschluss anderweitige oder weitergehende Regelungen dazu getroffen.

Kommt es trotz der Verwendung von Bodenschutzmaßnahmen zu nicht reversiblen Bodenverdichtungen, ist der betroffene Bereich spätestens zum Zeitpunkt nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich wieder zu renaturieren.

20. Für die Bodenarbeiten, insb. für die Behandlung des abgetragenen Bodens, ist die Norm DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen. Dafür ist der abgetragene Boden je nach Bodenhorizont nach Ober- und Unterboden genau getrennt voneinander zu lagern. Bei einer anschließenden Wiederverfüllung sind die Bodenhorizonte entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung horizontweise wieder zu verfüllen. Oberflächennah ist wieder der Oberboden aufzubringen. Die Wiederverfüllung ist fachgerecht und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach der Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial ist fachgerecht weiter zu verwenden. Es sind keine Grüppen oder feuchte Mulden zu verfüllen. Beim Aushub von torfhaltigem Boden (d.h. Bodenmaterial mit mehr als 30 Masseprozent organischer Substanz), ist für die Behandlung dieses Bodenmaterials das Informationsblatt über die „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des LLUR (2010) anzuwenden.
21. Fremdsubstrate sind mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Vlies, von dem natürlich anstehenden Boden zu trennen.
22. Anthropogene Aufschüttungen sind vor Ort von der Umweltbaubegleitung, bzw. von dem fachkundigen Experten mit dem entsprechenden bodenkundlichen Fachwissen auf ihre potenzielle Bodenverdichtungsneigung zu untersuchen. Aufschüttungen auf Böden mit zu hoher Bodenempfindlichkeit sind zu unterlassen.
23. Bei der Montage der neuen Strommasten und der neuen Mastfundamente sowie bei der Demontage der Bestandsmasten und deren Altfundamente sind mögliche Einträge von Schadstoffen (z.B. Metallspäne, Abrieb von Metall und Beschichtungsmaterialien, Öl) in den Boden durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abplanungen) zu verhindern.

Für die Standorte und für das Umfeld der zurückzubauenden Bestandsmasten und ihrer Altfundamente ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Belastung, insb. aus dem

Korrosionsschutz, des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers vorliegt bzw. rückbaubedingt verursacht wird.

Darüber hinaus ist ein Nachweis zu führen, dass über den Betriebszeitraum der Rückbaustrasse keine schädlichen Bodenveränderungen eingetreten sind.

Dies ist unter Berücksichtigung des Konzeptes „Beachtung des Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Stromleitungsmasten“ (LABO 2012) mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege abzustimmen. Dazu sind Bodenuntersuchungen durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen oder einem Sachverständigen gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen.

24. Der Rückbau der Bestandsleitung im Abschnitt A und B hat spätestens zwei Brutperioden nach Beendigung der Bauarbeiten des Ersatzneubaus an dem Teilabschnitt der Leitung zu erfolgen, der den jeweiligen Teil der Rückbauleitung ersetzt.
25. Die zurückzubauenden Freileitungsmasten und deren Altfundamente sind vollständig aus der Landschaft zu entfernen. Bei den Fundamenten, bei denen kein standortgleicher Neubau geplant ist, sind die nicht mehr benötigten Fundamente mindestens 1,2 Meter unterhalb der Erdoberfläche abzutragen. Die entstandenen Vertiefungen sind so zu verfüllen, dass eine ebene Erdoberfläche entsteht. Bei der Verfüllung ist die vorhandene Bodenschichtung zu beachten. Dafür ist ausschließlich standortgetreues Bodenmaterial einzusetzen. Nach erfolgtem Rückbau der Bestandsmasten und deren Altfundamenten sind die ehemaligen Maststandorte im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen.
26. Zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht im Bereich der zurückzubauenden Mastfundamente ist § 12 BBodSchV zu beachten. Hinweise zur Umsetzung des § 12 BBodSchV sind der LABO-Vollzugshilfe zur § 12 BBodSchV (2002) zu entnehmen.
27. Falls es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu unvorhergesehenen Einträgen von schadstoffhaltigen, umwelt- und gewässergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommt, sind vom Vorhabenträger unverzüglich entsprechend geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten und sind die zuständigen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde darüber zu informieren.
28. Sämtliche während der Arbeiten eingesetzten Baumaschinen, Materialien und Stoffeinträge, insbesondere auch Bauschutt und Baureste der Baustelle, sind zeitnah und vollständig wieder aus dem Baustellenbereich zu entfernen. Ebenso sind das Freileitungsprovisorium, die Arbeitsflächen und die Baustellenzufahrten unverzüglich und zeitnah

nach sie nicht mehr erforderlich sind wieder zurückzubauen. Die baubedingt verschobenen Knickabschnitte sind wieder an ihren Ursprungsort zurück zu versetzen.

### 2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

#### 2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Genehmigung zur temporären Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Eingriff in Wald im Sinne einer temporären Waldumwandlung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erfolgt in der Gemeinde Lieth in dem nachstehendem Flurstück:

Konflikt gem. Planfeststellungsunterlage	Gemeinde Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriffs-Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Faktor
Baubedingte temporäre Beseitigung eines Waldstücks für die Errichtung und den Betrieb eines Freileitungsprovisoriums Zw. M14N – M15N	Lieth Lieth	3	28/3	1.965 m <sup>2</sup>	1:1,5

Die Ersatzaufforstung für die beeinträchtigte Waldfläche erfolgt auf dem folgenden Flurstück:

Maßnahme im LBP, Anlage 8.1 Datum Anerkennung, Aktenzeichen, Kreis	Gemeinde Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (ha)	Flächengröße Ersatzaufforstung (m <sup>2</sup> )
Ersatzaufforstung A4 Andritter Stiftung Az: 4711.23 16.09.2015  Kreis Nordfriesland	Sonnebüll / Sonnebüll	1	4	0,5195 ha	2.948 m <sup>2</sup>

Für die bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses anerkannte und genehmigte Forstfläche der Ersatzaufforstung „A4 Andritter Stiftung“ besteht bereits eine Aufforstungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde (Az. 7411.23 vom 16.09.2015). Sie wird gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahmen anerkannt.

### **2.3.3.2 Nebenbestimmungen**

1. Die Waldflächen darf gemäß § 9 Abs. 8 Satz 3 LWaldG erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme abgeholzt und gerodet werden.
2. Die temporär in Anspruch genommene Waldfläche ist nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten wieder aufzuforsten. Art und Umfang sind mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und mit den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen.
3. Der Planfeststellungsbehörde ist als Nachweis für die Umsetzung der Aufforstung unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu übersenden.

### **2.3.4 Denkmalschutz**

Es ist keine Maßnahme vorgesehen, die gemäß § 7 DSchG SH (vom 12.01.2012) i.V.m. § 24 Abs.3 DSchG SH (vom 30.12.2014) genehmigungspflichtig ist. Auf die Bestimmungen des § 8 sowie § 14 DSchG wird hingewiesen.

### **2.3.5 Sondernutzungserlaubnis für temporäre Auffanggerüste auf Straßengrund**

Der Vorhabenträgerin, die SH Netz AG, Quickborn, wird hiermit gem. §8 Abs. 1 FStrG und § 21 Abs. 1 StrWG-SH die Benutzung von Bundes- und Kreisstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus für nachstehend aufgeführt Auffanggerüste gestattet. Die Benutzung dieser Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus ist ausschließlich während des Seilzuges zulässig. Nach dessen Durchführung sind die Auffanggerüste unmittelbar zurückzubauen und abzutransportieren.

Nachstehend aufgeführte Auffanggerüste an Landesstraßen auf Straßengrundstück dürfen unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet werden. Die planerische Darstellung der Schutzgerüste ist der Anlage 4.1 – Grunderwerbsplan des festgestellten Planes zu entnehmen.

Straße	Mastbereich	Anmerkungen
K29	Mast26N – Mast 27N	Für die östliche Straßenseite
A 23	Mast 9N – Mast 10N	Auf den Vorbehalt Ziffer 1.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen

### 2.3.5.1 Nebenbestimmungen

1. Der Mindestabstand für die Abfanggerüste als festes Hindernis an einer Straße muss mindestens gem. der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem (RPS) ausgeführt werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so muss mit einer Verkehrsordnung der zuständigen Verkehrsbehörde die Baustelle durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden und die zulässige Höchstgeschwindigkeit entsprechend angepasst werden, so dass der geforderte Mindestabstand gem. der RPS eingehalten wird.
2. Die bauliche Umsetzung der baulichen Anlage auf Straßengrund ist einvernehmlich mit dem Träger der Straßenbaulast rechtzeitig vor Beginn der Aufstellung des jeweiligen Auffanggerüsts abzustimmen. Ist dieses nicht möglich, ist ein Antrag nach § 43d EnWG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.
3. Vorstehend aufgezählte Einvernehmensregelungen sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn der hier in Rede stehenden Auffanggerüste unaufgefordert vorzulegen.
4. Die Nutzung des Straßengrundstückes ist auf die unmittelbaren Seilzugarbeiten beschränkt einschl. des zeitlichen Vorlaufs des Auf- und Abbaus der Gerüste zeitlich befristet.
5. Das Recht auf Nutzung des Straßengrundstücks darf einzig von der Vorhabenträgerin oder eines von ihr beauftragten Unternehmens ausgeübt werden.
6. Sofern sich durch die Nutzung des Rechts Mehraufwendungen und / oder Schäden ergeben sind diese dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu ersetzen.
7. Arbeiten im Verkehrsraum sind nur durch eine Fachfirma auszuführen.
8. Nach Abbau des jeweiligen Auffanggerüsts ist eine gemeinsame Abnahme mit dem Straßenbaulastträger hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der benutzten Flächen rechtzeitig vorher bekanntzumachen und durchzuführen.
9. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist die Standfestigkeit der Anlage nachzuweisen.
10. Beginn und Beendigung der Arbeiten auf dem Straßengrundstück sind der Straßenbaulastträgerin rechtzeitig vorher bekanntzugeben.
11. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vorher durch die Vorhabenträgerin bei der zuständigen Verkehrsbehörde anzuzeigen.

12. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Baustellenbereiche sind abzusperren und zu kennzeichnen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird ausdrücklich hingewiesen.
13. Die Absicherung der Baustellen ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderung an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.
14. Die Anlage ist entsprechend der dem Straßenbaulastträger vorgelegten statischen Berechnung auszuführen.
15. Erforderliche Sperrungen von Straßen oder aber Teilen von Knotenpunkten sind mit einem sehr deutlichen Zeitvorlauf bekannt zu machen. Erforderliche Umleitungsstrecken sind im Vorwege rechtzeitig abzustimmen und durch die Vorhabenträgerin entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung zu beschildern.

### 2.3.6 Ausnahmen von der Anbauverbotszone

Der Vorhabenträgerin, die SH Netz AG Quickborn, wird gem. §9Abs. 1 FStrG und § 29 Abs. 1 StrWG SH, die Ausnahme von der Anbauverbotszone für die Schutzgerüste, die nicht vorstehend in Ziffer 2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt sind, erteilt. Es handelt sich hierbei um bauliche Anlagen, die einzig zum Seilzug, also während einer sehr kurzen Phase der Bauzeit errichtet werden. Die planerische Darstellung ist der Anlage 4.1.1 – Lageplan – des festgestellten Planes zu entnehmen.

<b>Straße</b>	<b>Mastbereich</b>	<b>Anmerkungen</b>
K 28	Mast 13N – Mast 14N	
K29	Mast 26N – Mast 27N	für die östliche Straßenseite
K 52	Mast 31N – Mast 32N	
L 150	Mast 43N – Mast 44N	
L 156	Mast 53N – Mast 54N	
K 56	Mast 53N – Mast 54N	
K 62	Mast 59N – Mast 60N	
L 305	Mast 65N – Mast 66N	
K 65	Mast 72N – Mast 73N	
B 5	Mast 8N – Mast 9N	
L 157	Mast 76N – UW Strübbel	

#### 2.3.6.1 Nebenbestimmungen

1. Die Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem (RPS) ist zu beachten. Die hieraus sich für den jeweils konkreten Standort sind mit dem Träger der Straßenbaulast einvernehmlich abzustimmen. Ist dieses nicht möglich, ist ein Antrag nach § 43d EnWG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

2. Die bauliche Umsetzung der baulichen Anlage auf Straßengrund ist einvernehmlich mit dem Träger der Straßenbaulast rechtzeitig vor deren Errichtung abzustimmen. Ist dieses nicht möglich, ist ein Antrag nach §43d EnWG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

### **3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 4.2 -Grunderwerbsverzeichnis- und Anlage 4.3 – Grunderwerbspläne - der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Soweit einwenderseitig die Gestellung von Ersatzland infolge des Flächenentzugs dauerhaft oder temporär gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Entschädigungsrecht hierfür keine Grundlage ausweist.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (Schleswig-Holstein Netz AG, 25451 Quickborn) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.



Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten. Auf die Ausführungen in Ziffer 4 und 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit verwiesen.

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.2 und 4.3 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

#### **4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 08.09.2015, Gesch.Z.: AfPE 12-663.42-2-8) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Sofern zu Hinweisen und Forderungen in den Stellungnahmen bzw. Einwendungen in der Erwiderung bzw. in den Niederschriften seitens der Vorhabenträgerin zugestimmt wurde, werden diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

## **4.1 Private Einwender**

### **4.1.1 Einwender 1 (13.06.2016)**

Der Einwender erklärt, dass der Mast 30N (Anlage 4.3.1, Blatt 10/22) die Bewirtschaftung des Feldes sehr erschwert bzw. die Bewirtschaftung unzumutbar macht. Bezugnehmend auf den Erörterungstermin am 22.02.2017 einigen sich die Vorhabenträgerin und der Einwender dahingehend, dass der Mast 30N um 11,80m in Richtung Mast 31N verschoben wird, um eine Verbesserung der Bewirtschaftung des größeren Flächenanteils des Flurstückes zu erreichen. Es wird auf das Protokoll vom 22.07.2017 des Erörterungstermins und auf das entsprechende Deckblatt Anlage 4.3.1, Blatt 10 verwiesen.

Der Einwender hat auf den geänderten Plan im Beteiligungsverfahren keine Einwendung erhoben, daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass gegen die zuvor beschriebene Änderung des geplanten Mastes 30N keine Einwände mehr bestehen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

### **4.1.2 Einwender 2 (15.07.2016, 07.07.2017)**

Bezüglich der Einwendung der geplanten Lage zu Mast 34N vom 15.07.2016 hat sich dieser Punkt erledigt, da sich der Einwender in seiner Einwendung vom 07.07.17 zur Planänderung mit der Positionierung des Mastes einverstanden erklärt.

Ebenfalls die Einwendung bezüglich der Zuwegung zu Mast 35N hat sich erledigt, da sich der Einwender auch mit dieser Planung in seiner Einwendung am 07.07.2017 zur Planänderung einverstanden erklärt hat.

Es wird diesbezüglich auf die Deckblätter Anlage 4.1.1, Blatt 11 und 12 der Planunterlagen verwiesen.

Bezüglich der weiteren Einwendungspunkte wird auf Ziffer 5.1.1 nebst Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

#### **4.1.3 Einwender 3 (18.07.2016)**

Der Einwender erklärt, dass der Mast 33N auf seiner Ackerfläche liege und die Zuwegung zum Mast 33N quer über seine Ackerfläche nicht annehmbar sei. Der Einwender fordert die Verlegung der Zuwegung an den vorhandenen Vorfluter (25.01, Hauptzielverband Dithmarschen).

Dieser Forderung kommt die Vorhabensträgerin nach und ändert dahingehend die Zuwegung zum Mast 33N an den vorhandenen Vorfluter. Diesbezüglich wird auf das Deckblatt Anlage 4.3.1, Blatt 11 verwiesen.

Der Einwender hat auf den geänderten Plan keine Einwendung erhoben, daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass gegen die zuvor beschriebene Änderung der Zuwegung keine Einwände mehr bestehen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

#### **4.1.4 Einwender 4 (20.07.2016, 14.07.2017)**

Der vom Einwender vorgebrachte Verfahrensfehler im Planänderungsverfahren ist vom Amt für Planfeststellung geheilt worden, auf Ziffer zu 1.1a dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwendung wird für den obigen Punkt für erledigt erklärt. Des Weiteren wird auf Ziffer 5.1.2 des Beschlusses verwiesen.

#### **4.1.5 Einwender 5 (14.07.2016)**

Bezüglich der Lage des Provisoriums der vorhandenen 110 kV-Leitung während der Bauzeit in der Stellungnahme ist die Vorhabenträgerin der Forderung des Einwenders nachgekommen. Diesbezüglich wird auf das Deckblatt der Anlage 4.1, Blatt 4-6 der Planunterlage und auf die Niederschrift des Erörterungstermins am 21.02.17 verwiesen.

Die Einwendung wird für den obigen Punkt für erledigt erklärt. Des Weiteren wird auf Ziffer 5.1.3 des Beschlusses verwiesen.

#### **4.1.6 Einwender 7 (15.07.2016)**

Der Einwender wendet sich gegen die geplante Lage des Mastes 41 N (Mast 32 alt) und dessen dauerhafte Zufahrt aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung. Diesbezüglich hat die Vorhabensträgerin eine Planänderung vorgenommen und zwar in der Form, als dass der Mast direkt an eine Zuwegung zu einer auch auf diesem Flurstück befindlichem Windenergieanlage, geplant ist. Dadurch wird diese Zuwegung auch dauerhaft für die Zuwegung zu dem Mast 41N genutzt. Diese Planung wird vom Einwender begrüßt. Es wird daher auf das Deckblatt der Anlage 4.1, Blatt 13 der Planunterlage und auf die Niederschrift des Erörterungstermins am 21.02.17 verwiesen.

Der Einwender hat auf den geänderten Plan im Planänderungsverfahren keine Einwendung erhoben, daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass gegen die zuvor beschriebene Änderung der Zuwegung und der Lage des Mast 41N keine Einwände bestehen.

Die Einwendung wird für den obigen Punkt für erledigt erklärt. Des Weiteren wird auf Ziffer 5.1.5 nebst Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

#### **4.1.7 Einwender 8 (17.06.2016)**

Der Einwender erhebt einen Einwand gegen die geplante Trassenführung der 110-kV-Freileitung. Der Einwender fordert, dass die Zuwegung zum Mast 44 N (Blatt 14) geändert werden muss.

Im Erörterungstermin am 21.02.2017 fordert der Einwender die Verlegung der Zufahrt zum Mast auf seiner Fläche auf die westliche Seite, da so u.a. das Vieh während der Bauzeit hier besser gehalten werden kann.

Die Vorhabenträgerin kommt der Forderung des Einwenders nach und verlegt die Mastzufahrt auf die westliche Grundstückseite. Es wird auf das Deckblatt (Anlage 4.3.1, Blatt 14) verwiesen.

Der Einwender hat auf den geänderten Plan im Planänderungsverfahren keine Einwendung erhoben, daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass gegen die zuvor beschriebene Änderung der Zuwegung zu Mast 44N keine Einwände bestehen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

#### **4.1.8 Einwender 9 (12.09.2017)**

Der vom Einwender vorgebrachte Verfahrensfehler im Planänderungsverfahren ist vom Amt für Planfeststellung geheilt worden, auf Ziffer zu 1.1a dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Anmerkungen zu vorhandenen Leitungen im Bereich des Mastes 66N wurden diese in einem Deckblatt entsprechend eingearbeitet und die Lage nochmals von der Vorhabensträgerin geprüft. Das Energieleitungskabel ist von der Baumaßnahme nicht betroffen, da es einige Meter vom geplanten Fundament entfernt liegt. Es wird auf das Deckblatt Anlage 4.3.1, Blatt 20 der Planunterlage verwiesen.

Die Stellungnahme wird für die obigen Punkte für erledigt erklärt. Des Weiteren wird auf Ziffer 5.1.8 des Beschlusses verwiesen.

## **4.2 Naturschutzverbände**

Von Seiten der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Einwendungen vorgetragen worden.

## **4.3 Träger öffentlicher Belange**

### **4.3.1 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH – Referat IV 26 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - (03.06.2016, 20.06.2017)**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH, Referat IV 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – hat sowohl zur 1. Auslegung der Planunterlagen als auch zur 1. Planänderung keine direkten fachlichen Anregungen für das Vorhaben.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.2 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH (22.07.2016, 01.07.2016, 30.06.2016, 19.07.2017)**

Referat V53, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung (30.06.2016, 22.07.2016, 19.07.2017)

In seinen Stellungnahmen vom 27.07.2016 und vom 19.07.2017 wurden vom MELUND zu verschiedenen Aspekten des Landespflegerischen Begleitplans, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und zu artenschutzrechtlichen Belangen der Planfeststellungsunterlage Anregungen und Hinweise gegeben. Diese Anregungen hat die Vorhabenträgerin in der überarbeiteten Unterlage zur ersten Planänderung sowie im Nachgang für die Vorlage des Einvernehmens aufgenommen. Mit Schreiben vom 06.12.2017 ist das Einvernehmen erklärt worden. Der so überarbeitete Plan ist festgestellt worden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

Referat V 64, Immissionsschutz, Anlagensicherheit, anlagenbezogene Energieeffizienz, Marktüberwachung (01.07.2016)

Das Referat V64 schließt sich der Stellungnahme des LLUR (Technischer Umweltschutz, Dezernat 70) an, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme wird daher für erledigt erklärt.

#### **4.3.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH, (06.06.2016, 19.06.2017, 21.06.2016, 20.07.2017, 29.06.2016, 25.07.2017)**

LLUR, Dez.54 - Untere Forstbehörde (06.06.2016, 19.06.2017)

Seitens der Unteren Forstbehörde sind keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden. Auf Ziffer 2.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

LLUR Dez.52 Landschaftsentwicklung, Landschaftsplanung und Eingriffe  
(21.06.2016, 20.07.2017)

In den Stellungnahmen vom 21.06.2016 und 20.07.2017 wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Stellungnahmen werden daher für erledigt erklärt

LLUR Dez. 70 Technischer Umweltschutz (29.06.2016, 25.07.2017)

Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung wird eine Auflage bezüglich Minimierung elektrischer und magnetischer Felder ergänzt. Diesbezüglich wird auf die Ziffer 2.1.4 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in der Erwiderung zur 1. Planänderung, dass die Anforderungen gemäß §4 Abs. 2 der 26. BImSchV berücksichtigt wurden und, dass der Nachweis dem LLUR (Technischer Umweltschutz) vor Inbetriebnahme der Freileitung vorgelegt wird.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein –ALSH- (23.06.2016, 20.02.2017, 11.07.2017)**

Mit der Stellungnahme vom 11.07.2017 wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten hinsichtlich des Umfanges archäologischer Untersuchungen einvernehmlich abgestimmt haben.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.5 Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt (01.07.2016, 12.07.2017)**

Aus regionalplanerischer Sicht liegt laut Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt, keine Betroffenheit vor bzw. sind derzeit keine Anmerkungen erforderlich. Insbesondere sind nach Kenntnisstand der Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt keine Flächennutzungsplanänderungen der betroffenen Gemeinden geplant.

Die Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt weist aber besonders auf das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne, Sachthema Windenergienutzung, hin. Die Landesregierung Schleswig-Holstein richtet die Windenergieplanung neu aus. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und der Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) ist das Planungsziel verbunden, zukünftig Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß §8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz festzulegen. Das bedeutet, dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, innergebietlich sich die Windenergie aber durchsetzt. Es ist vorgesehen, dass in der zweiten Jahreshälfte 2016 ein Regionalplanentwurf in das formelle Beteiligungsverfahren eingebracht wird.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin, dass die geplante 110-kV-Freileitung im gesamten Trassenverlauf größtenteils in bestehender Trasse erneuert wird, lediglich unmittelbar vor dem Umspannwerk Heide-West ein kleiner Leitungsabschnitt (Mast 15N bis Mast 20N) zur Anbindung des Umspannwerks Heide-West in neuer Trasse verläuft und es sich hier im Wesentlichen um die Umrüstung einer bestehenden Leitung auf die neuen Anforderungen der Energiewende handelt, besteht für die Leitung Bestandsschutz. Zudem ist laut Planungserlass vom April 2016 bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist ein Abstand von 100 m zu Bestandsleitungen zu beachten.

Nach Überprüfung dieses Sachverhaltes erklärt die Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt zur 1. Planänderung, dass nach regionalplanerischer Auffassung keine Betroffenheit vorliegt und darüber hinausgehende Anmerkungen derzeit nicht erforderlich sind.

Zudem sind auch weiterhin keine Flächennutzungsplanänderungen der betroffenen Gemeinden geplant, die dem anvisierten Trassenverlauf entgegenstehen. Die zugesandten Planunterlagen sind mit dem ersten Entwurf der Aufstellung des Teilregionalplanes für den Planungsraum III, Sachthema Windenergie, abgeglichen. Es wurde festgestellt, dass der geplante Trassenverlauf die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergie berücksichtigt und im Hinblick auf die Steuerung der Windenergienutzung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Planung entgegenstehen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.



#### **4.3.6 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH – Landeskriminalamt SG 331, Kampfmittelräumdienst- (30.06.2016, 19.07.2017)**

Der Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass auf der geplanten Trasse Kampfmittelfunde nicht gänzlich auszuschließen sind. Es wird auf die Auflage in Ziffer 2.1.6 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den künftigen Bauträger und die für die vorbereitenden Maßnahmen zuständigen Firmen darauf hinzuweisen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst bezüglich der Sondier- und Räummaßnahmen abzustimmen.

Zur 1. Planänderung wurden keine abweichenden Anmerkungen zur Stellungnahme vom 30.06.2016 gemacht.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -LBEG- (28.06.2016, 04.07.2017)**

Das LBEG, Fachbereich Bergaufsicht Hannover, weist darauf hin, dass sich im Plangebiet folgende bergbauliche Einrichtungen befinden:

- Erdgasleitungen der HanseWerk AG
- Eine NATO-Fernleitung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- Der Kavernenspeicher Heide der Nord-West Kavernengesellschaft
- Das ehemalige Erdölfeld Heide (mit z.B. verfüllten Bohrungen) der DEA Deutsche Erdöl

Die Planfeststellungsbehörde erläutert, dass alle oben genannten Leitungsbetreiber im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt wurden und eine Stellungnahme abgegeben haben. Auf die jeweiligen Ziffern wird hiermit verwiesen.

Das Landesamt fordert, dass nach den geltenden Vorschriften bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten ist. Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ebenfalls dürfen verfüllte Bohrungen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören. Die

Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass die betroffenen verfüllten Bohrungen (Heide-West 06, Holstein 01, Holstein 12, Holstein 24) lediglich durch Überspannung oder aber durch eine temporäre Arbeitsfläche betroffen sind. Hierzu hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie keine Einwände im Erörterungstermin oder aber im Beteiligungsverfahren zur 1. Planänderung erhoben. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine temporäre Arbeitsfläche und eine Überspannung in keinem Widerspruch zur genannten bergbehördlichen Vorschrift stehen.

Des Weiteren wird auf die Auflagen in Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 verwiesen.

Zur 1. Planänderung wurden keine abweichenden Anmerkungen zur Stellungnahme vom 28.06.2016 gemacht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.8 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Betriebssitz Kiel (20.07.2016, 25.07.2016, 01.06.2016, 11.08.2017, 28.06.2017, 29.06.2017)**

Betriebssitz (20.07.2016, 25.07.2016, 11.08.2017)

Der Betriebssitz des LBV-SH schließt sich den nachfolgenden Stellungnahmen an.

LBV-SH, Niederlassung Itzehoe (20.07.2016, 11.08.2017)

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Niederlassung Itzehoe) erklärt, dass gegen die Nutzung der vorhandenen Maststandorte der Altrasse für den Ersatzneubau keine Bedenken bestehen. Bei allen Maststandorten ist die Entfernung zum Fahrbahnrand ausreichend bzw. außerhalb der Anbauverbotszone.

Der LBV Itzehoe weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch den geänderten Verlauf der geplanten 110kV-Leitung im Gebiet der Niederlassung Itzehoe folgende Straßen des überörtlichen Verkehrs erstmalig durch den Aufbau eines neuen Mastes bzw. durch eine kreuzende Leitung betroffen sind:

BAB 23 (Abs. 220, Abs. 220 Station 0,300 und im nördlichen Anschlussrohr)

B 5 (Abs. 430 und Abs. 430 Station 0,120)

Die Planfeststellungsbehörde merkt hierzu an, dass dies nicht den in der Planfeststellung befindlichen Trassenverlauf darstellt. Auch in dem oben genannten Bereich handelt es sich um einen reinen Ersatzneubau der schon vorhandenen 110kV-Freileitung Heide-Ostermoor LH-13-135, bei welchem ebenfalls die neuen Maste standortgleich wieder

vorgesehen sind. Somit sind die vom LBV angesprochenen neuen Kreuzungen derzeit schon vorhanden. Die Lage der Kreuzungen bleibt unverändert.

Im Bereich der zu demontierenden 110-kV-Freileitung Heide-Reinsbüttel werden zwischen Mast 7 und Mast 8 (Kreuzung mit B5, siehe Anlage 4.1.2, Blatt R3 der Planfeststellungsunterlagen) und zwischen Mast 13 und Mast 14 (Kreuzung BAB 23, siehe Anlage 4.1.2, Blatt R5 der Planfeststellungsunterlagen) zwei Kreuzungen beseitigt.

Der LBV-SH weist darauf hin, dass für den Ersatzneubau der Freileitung die bestehenden Zufahrten zu den Altmasten zu nutzen sind. Die Vorhabenträgerin erklärt hierzu, dass die bestehenden Zufahrten bei der Wegenutzungsplanung bereits berücksichtigt wurden.

Zur 1. Planänderung erklärt der LBV im Schreiben vom 11.08.2017, dass seine Stellungnahme zur 1. Auslegung vom 20.07.2016 aufrechterhalten bleibt. Zur Planänderung bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen der Niederlassung Itzehoe werden für erledigt erklärt.

*LBV-SH, Dezernat 41 –Eisenbahnaufsichtsbehörde- (01.06.2016, 28.06.2017)*

Die Landeseisenbahnverwaltung erklärt, dass in Bezug auf die Belange der Landeseisenbahnaufsicht gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die geplante 110-kV-Freileitung die Strecken 1042, 1206 und 1210 der DB Netz AG kreuzt. Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die DB Netz AG als TöB im Verfahren beteiligt worden ist. Auf die zugehörige Ziffer wird hiermit verwiesen.

Ebenfalls zur 1. Planänderung erklärt die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2017, dass durch die Planänderung keine Betroffenheit eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens ausgelöst wird.

Es werden mit den Strecken 1042, 1206 und 1210 ausschließlich Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG gekreuzt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen daher in Bezug auf Belange der Landeseisenbahnaufsicht gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme entsprechend den auf der CD enthaltenen Plänen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen der Eisenbahnaufsichtsbehörde werden für erledigt erklärt.

LBV-SH, Dezernat 41 –Luftfahrtbehörde (20.07.2016, 29.06.2017)

Die Luftfahrtbehörde erklärt, dass das Vorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen liegt. Zudem überschreitet das Vorhaben mit einer Gesamthöhe von 14 bis 48,5 m die nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässige Höhe nicht und es liegen auch keine zivilen Flugsicherheitsbelange vor, die Maßnahmen gemäß § 16a LuftVG (z.B. Tages- und/oder Nachtkennzeichnung) vor.

Gegen die Errichtung des Vorhabens bestehen daher aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde keine Bedenken.

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 29.06.2017 wurde durch die Luftfahrtbehörde nur eine abweichende Anmerkung bezogen auf die Stellungnahme vom 20.07.2016 gemacht. Dabei wurde die Gesamthöhe des Vorhabens auf 14 m bis 48,90 m aktualisiert. Aufgrund der Einhaltung der zulässigen Höhe nach §14 Luftverkehrsgesetz, bedarf es auch weiterhin keiner luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Die Stellungnahmen der Luftfahrtbehörde werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.9 Bundesnetzagentur Berlin (27.05.2016, 28.06.2017)**

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich im Planungsgebiet Richtfunkstrecken befinden. Eine Liste der vorhandenen Richtfunkbetreiber wurde der Stellungnahme beigefügt. Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die genannten Betreiber im Anhörungsverfahren als TöB beteiligt wurden. Die Rückmeldungen der Richtfunkanbieter wurden in der Planung berücksichtigt. Auf die entsprechenden Ziffern wird hiermit verwiesen. Die Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik wurde mit Schreiben vom 30.05.16 beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Somit geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, wurden die Unterlagen durch die Bundesnetzagentur Berlin an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau -Referat N3- weitergereicht. Seitens der Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau -Referat N3-, wurde jedoch keine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Zur 1. Planänderung wurden keine abweichenden Anmerkungen zur Stellungnahme vom 27.05.2016 gemacht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.10 Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin (03.06.2016, 10.02.2017, 13.07.2017)**

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die geplante Maßnahme in drei Punkten Eisenbahnstrecken kreuzt, für die die DB Netz AG (eine Eisenbahn des Bundes) Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist.

Gemäß den Planunterlagen handelt es sich dabei um die folgenden Strecken:

- Heide – Büsum (Nr. 1206)
- Elmshorn – Westerland (Nr. 1210)
- Neumünster – Heide (Nr. 1042)

Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Nur unter der Annahme, dass das Vorhaben zur Errichtung der Maste (Maste 1N-2N, 8N-9N, 50N-51N) an der jeweiligen Strecke und ihre Leitungsüberführung nicht direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen hat oder in den Bahnbetrieb hineinwirkt, bestehen keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu aus, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt, d.h. die Bahnlinien werden an selber Stelle schon derzeit gekreuzt. Daher erscheint eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen und des Bahnbetriebes durch die Überspannung unwahrscheinlich. Des Weiteren sagt die Vorhabenträgerin zu, dass der Bau und der Betrieb der 110kV-Freileitung keine Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen oder auf den Bahnbetrieb haben.

Das EBA weist darauf hin, dass das Planrechtsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellung/Plangenehmigung), die zu berücksichtigen wären, beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig sind. Sollten als Folge aus dem Bauvorhaben Bahnanlagen geändert werden, kann darüber im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung entschieden werden. Bahnanlagen werden nicht durch die Maßnahme berührt, erklärt die Vorhabenträgerin.

Das EBA fordert, dass der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) am vorliegenden Verfahren beteiligt werden soll. Hierzu ist auszuführen, dass dies im Rahmen des Anhörungsverfahrens beachtet und der TöB am Verfahren beteiligt wurde. Auf die entsprechende Ziffer im Beschluss wird verwiesen.

Am 10.02.2017 schreibt das Eisenbahn-Bundesamt, dass die Stellungnahme vom 03.06.2016 in der Erwiderung der Vorhabenträgerin angemessen gewürdigt wurde.

In der Stellungnahme vom 13.07.2017 zur 1. Planänderung haben sich keine neuen Forderungen in Bezug zu den Stellungnahmen vom 03.06.2016 und vom 10.02.2017 ergeben. Daher wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Auf die Auflagen unter Ziffer 2.1.5 wird verwiesen

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Infra I 3- (14.07.2016, 08.02.2017, 21.07.2017)**

Im Bereich der Masten 9N und 10N verläuft eine Produktenfernleitung (NATO-Pipeline).

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass die Produktenfernleitung durch Baustelleneinrichtungsflächen, ein kreuzendes Erdkabelprovisorium, Überspannung im Mastbereich 9N/10N, Überspannung eines Freileitungsprovisoriums sowie eine kreuzende, dinglich gesicherte Mastzuwegung zu Mast 10N betroffen ist.

Vorgesehen sind nur Tätigkeiten, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu keiner größeren Belastung führen wie die heute schon zugelassene landwirtschaftliche Nutzung. Dies wird beispielsweise erreicht durch die Verwendung von Baggermatten o.ä..

Des Weiteren wird durch die Vorhabensträgerin zugesagt, sich bei Nachfragen, die sich im Rahmen der Erstellung der neuen Hochspannungsfreileitung ergeben, an den Betreiber der Produktenfernleitung, der in der Stellungnahme genannt wurde, zu wenden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr fordert, bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten erneut

beteiligt zu werden. Die Planfeststellungsbehörde erklärt hierzu, dass bei Planänderungen die betroffenen TöB's am Verfahren beteiligt werden.

Zur Forderung, die das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel K4 am 08.02.2017 stellt, dass die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens der vorherigen Zustimmung der genannten Dienststelle bedarf und mit dem Abschluss eines Vertrages verbunden ist, führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus: . Die Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens in dem ausgewiesenen Bereich wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss für die Vorhabenträgerin ermöglicht. Über die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden privatrechtlichen Regelung haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Im Übrigen wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu diesen Stellungnahmen verwiesen. Dort enthaltene Zusagen sind von ihr umzusetzen. Es wird auf Ziffer 4.3.28 sowie auf Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.12 Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, - Untere Naturschutzbehörde - (09.06.2016, 05.07.2017)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.13 Kreis Nordfriesland –Der Landrat- (12.08.2016, 10.08.2017)**

Gegen das Vorhaben sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.14 Kreis Dithmarschen –Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung (18.07.2016, 03.08.2017)**

##### *Untere Naturschutzbehörde*

Hinsichtlich der Anregung, die hier als Ersatzneubau beantragten Freileitungen als Erdkabel auszuführen wird auf Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsverfahrens verwiesen.

Die Anregung betreffend der Auslösung von Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Schaffung von Lagerstätten oder anderen Flächen im Zusammenhang des hier planfestgestellten Vorhabens wird auf Ziffer 2.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Soweit die Vorhabenträgerin nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses weitere Flächen überplant hat sie hierfür ein Verfahren nach §43d EnWG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Der Anregung nach einer graphischen Darstellung des Leitungsverlaufes im Landschaftsschutzgebiet Rüsdorfer Moor ist die Vorhabenträgerin gefolgt, auf das Deckblatt Anlage 8.2, Blatt 1, des festgestellten Planes wird verwiesen.

Hinsichtlich der Anregung im Zusammenhang mit der Berechnung des Ersatzgeldes ist auf das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, das MELUND, zu verweisen.

Die im Weiteren in der Stellungnahme genannte textliche Unstimmigkeit ist, wie in der Erwiderung der Vorhabenträgerin hierzu ausgeführt, durch ein Deckblatt korrigiert worden.

Gleiches trifft auch auf die Anregung zu Maßnahme V4 zu.

Dem Kreis Dithmarschen wird der Planfeststellungsbeschluss und im Nachgang der festgestellte Plan zugesandt.

##### *Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde*

Ausweislich der Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, dort beispielsweise Ziffer 4.10 - , ist die Verwendung von Baggermatten ö.ä. ausdrücklich aufgeführt. Diese Anlage der Planfeststellungsunterlage ist festgestellt worden. Die Vorhabenträgerin hat den Plan wie planfestgestellt umzusetzen. Auch verhält es sich so, dass weiterhin der Landschafts-



pflegerische Begleitplan diese Minimierungsmaßnahme seiner Bilanzierung des durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffes in Natur und Landschaft zugrunde gelegt hat. Auch zeigt die aktuell stattfindenden Baumaßnahmen, dass entsprechend verfahren wird. Infolge der Ausweisung der Anregung im festgestellten Plan war der Vorhabenträgerin keine darüber hinausgehenden Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen.

Zu der wasserrechtlichen Forderung, die temporären Verrohrungen von Grenzgräben und Gewässer auf 16m zu begrenzen, kann die Vorhabenträgerin in einem Fall nicht nachkommen. Der Mast 19N wird an gleicher Stelle errichtet wie der bestehende Mast dort. Dieser Mast überbaut den dort verlaufen Graben dergestalt, dass dieser den Mastfuß annähernd diagonal kreuzt. Infolge der Fundamentabmessungen wie aber auch des Erfordernisses eines Baufeldes, dass eine Umfahrung des Mastes zulässt, war die Länge der Verrohrung deutlich über 16m vorzunehmen, nämlich 40m. Dabei begründet sich die deutlich über den Mastfuß Verrohrung auf der östlichen Seite in dem Erfordernis der Positionierung des Rammgerätes und einer dahinter möglichen Umfahrung auf der Baustellenfläche. Alternativ wäre die Versetzung des Mastes zur Vermeidung dieser Verrohrung denkbar. Dies scheidet aber aus, da hierdurch deutliche Eigentumsrechtliche Erschwernisse für einen Anlieger ausgelöst würden. Dieser nachhaltige Eingriff in das nach Art 14 GG geschützte Eigentum ist in der Abwägung höher zu werten als die Verrohrung des Grabens in besagter Länge mit den dadurch einhergehenden Unterhaltungserchwernissen und Eingriff in Natur und Landschaft. Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Durchlass temporär während der Bauzeit verbaut ist.

Hinsichtlich der Abstände der Masten wie auch bauzeitlichen Inanspruchnahmen von Gewässern wird auf die erfolgte einvernehmliche Regelung mit dem zuständigen Deich- und Hauptsielverband, sh. hierzu Ziffer 4.3.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu der Anregung, die geplanten Einleitungsstellen in Gewässer für die Wasserhaltungsmaßnahmen wie auch die geplanten Übernahmen über Gewässer in das Beweissicherungsverfahren zu übernehmen, ist anzumerken, dass nach der Planfeststellungsunterlage ein Beweissicherungsverfahren nicht vorgesehen ist. Dieses bedarf es auch nicht, denn in der Auflage Nr.1 der Ziffer 2.1.1 „Planfestgestellte Maßnahmen, die in Gräben und Gewässer vorgenommen worden sind wie auch Einleitungsstellen für die Wasserhaltungsmaßnahmen, hat die Vorhabenträgerin gemeinsam und einvernehmlich mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband des Grabens bzw. Gewässers vorzunehmen.“ ist eine entsprechende Regelung enthalten.

Hinsichtlich der Forderung nach Vorlage der Daten aus den Tiefgründungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, aus welchem Grund die Planfeststellungsbehörde dieses der Vorhabenträgerin auferlegen müsste.

Im Übrigen wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen verwiesen. Soweit dort Zusagen mit der Folge der Erledigung von Anregungen und Bedenken erfolgen sind diese Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

*Denkmalschutzbehörde:*

Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.

*Bereich Tiefbau sowie WUV:*

Hinsichtlich der Thematik Nutzung gemeindlicher Wege und Straßen wird auf Ziffer 4.3.16 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.15 Stadt Heide (05.07.2016, 25.07.2017)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Zu dem Hinweis auf das Wegenetz der Stadt Heide und dessen möglicherweise erforderlichen Nutzung im Rahmen der Umsetzung dieses Vorhabens ist auf Anlage 3 – Wege- und Sondernutzung - des festgestellten Planes zu verweisen. Dort sind die zur Nutzung beabsichtigten gemeindlichen Wege und Straßen tabellarisch wie auch im Plan dargestellt. Im Übrigen wird im Zusammenhang auf die Nutzung gemeindlicher Wege und Straßen auf die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.16 Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland (20.07.2016, )**

für die Gemeinden

**Hemmingstedt (17.06.2016, 07.07.2017)**

**Lieth (29.06.2016)**

**Lohe-Rickelshof (28.06.2016)**

**Norderwöhrden (16.06.2016)**

**Wöhrden (29.06.2016)**

Hinsichtlich der Anregung, die Masten 8N und 9N als Ausfluss einer beabsichtigten Bauleitplanung vorsorglich höher als hier beantragt auszuführen, ist anzumerken, dass die gemeindliche Planung i.S. der Rechtsprechung noch nicht verfestigt ist. Somit kann seitens der Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin der Anregung der Gemeinde auferlegt werden. Die Vorhabenträgerin selbst könnte zwar dieser Anregung entsprechen, jedoch würde die Regulierungsbehörde ihr diese Kosten, und zwar beispielsweise die Kosten für die Erstellung, der Entschädigung für die Mehrinanspruchnahme von Eigentum wie auch die zusätzliche Kompensation für den stärkeren Eingriff in Natur und Landschaft nicht anerkennen, mit der Folge, dass die Vorhabenträgerin diese Mehrkosten selbst tragen müsste.

Hinsichtlich der Nutzung der in Anlage 3 im Plan und tabellarisch dargestellten Wegenutzung ist anzumerken, dass für die gemeindlichen Wege §23 StrWG SH einschlägig ist. Danach ist die Benutzung von gemeindlichen Straßen und Wege privat-rechtlich zwischen der Vorhabenträgerin und der jeweiligen gemeindlichen Straßenbaulastträgerin bzw. der von ihr beauftragten Stelle zu regeln. Infolge der privatrechtlichen Regelung sind der Vorhabenträgerin in diesem Planfeststellungsbeschluss zu den im Zusammenhang mit der Wegenutzung vorgetragenen Forderung nicht zu entscheiden. Auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme sowie der Niederschrift über den Erörterungstermin Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2017 wird ergänzend verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.17 Amt Büsum-Wesselburen (20.06.2016)**

Es wird gefordert, dass die Maste 48N und 49N nicht gerammt werden dürfen, da der Abstand zur angrenzenden Bebauung gering ist. Es wird befürchtet, dass durch das Rammen Schäden an den vorhandenen Häusern auftreten könnten.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass erst nach dem Erlassen des Planfeststellungsbeschlusses detaillierte Baugrunduntersuchungen an den einzelnen Maststandorten durchgeführt werden. Je nach Ergebnis dieser Baugrunduntersuchungen kann die Vorhabenträgerin erst eine Aussage hinsichtlich der Empfindlichkeit der anstehenden Böden in Bezug auf die Mastgründung tätigen. Mittels dieser Aussage und unter Berücksichtigung der Entfernung der nächstgelegenen Bebauung sagt die Vorhabenträgerin zu, zu ermitteln an welchen Maststandorten ein erschütterungsarmes Gründungsverfahren vorzusehen ist und dieses entsprechend durchzuführen. Auf die Auflage in Ziffer 2.1.1 wird entsprechend verwiesen.

Es wird des Weiteren befürchtet, dass durch den Baustellenverkehr, hierbei insbesondere die Schwertransporte, Schäden an den Banketten und den Grundstückszufahrten im Karkenweg, Bereich Rosenschloss, auftreten könnten.

Die Inanspruchnahme des Karkenweges ergibt sich aus der Planfeststellungsunterlage 3.1 und 3.2. Dort ist der Karkenweg als Gemeindestraße unter der Nummer W54 ausgewiesen. Ein Ausbauerfordernis besteht nicht.

Hinsichtlich der Nutzung der in Anlage 3 im Plan und tabellarisch dargestellten Wegenutzung ist anzumerken, dass für die gemeindlichen Wege §23 StrWG SH einschlägig ist. Danach ist die Benutzung von gemeindlichen Straßen und Wege privat-rechtlich zwischen der Vorhabenträgerin und der jeweiligen gemeindlichen Straßenbaulasträgerin bzw. der von ihr beauftragten Stelle zu regeln. Infolge der privatrechtlichen Regelung sind der Vorhabenträgerin in diesem Planfeststellungsbeschluss zu der im Zusammenhang mit der Wegenutzung vorgetragenen Forderung nicht zu entscheiden. Auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme sowie der Niederschrift über den Erörterungstermin Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2017 wird ergänzend verwiesen.

Der Forderung um Mitteilung der Bauleitung wird durch die Vorhabensträgerin nachgekommen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.18 Hamburg Netz GmbH (27.05.2016, 18.08.2017)**

Nachdem zur ersten Beteiligung von der Hamburg Netz GmbH gefordert wurde, für die diversen Gashochdruckleitungen, die im Planungsbereich verlaufen und von der Hamburg Netz GmbH in Auftrag von der Schleswig-Holstein Netz AG betrieben werden, ein Gutachten zu erstellen, welches die Wechselstrombeeinflussungen durch die 110kV-

Leitung betrachtet, wurde dies durch die Vorhabensträgerin in Auftrag gegeben. Zur 1. Planänderung wird durch die Hamburg Netz GmbH erklärt, dass das besagte Gutachten dem TöB vorliegt. Das Gutachten zur Wechselstrombeeinflussung schlägt verschiedene Maßnahmen vor, die vor der Inbetriebnahme der 110kV-Leitung umzusetzen sind. Diese Maßnahmen werden die Hamburg Netz GmbH in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin umsetzen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.19 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassenauskunft (01.06.2016, 06.07.2017)**

Die Deutsche Telekom teilt mit, dass im betroffenen Plangebiet keine Richtfunkstrecke der Telekom gequert wird und auch alle benachbarten Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom in einem ausreichenden Abstand zum Planungsbereich der 110-KV verlaufen. Es bestehen daher keine Einwände gegenüber der Planung.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.20 Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH für GlobalConnect GmbH (01.06.2016, 20.06.2017)**

Von Seiten der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH wird erklärt, dass im angegebenen Bereich Leitungen der GlobalConnect GmbH vorhanden sind. Als Anhang der Stellungnahme wurden Blattschnitte, Bohrprotokolle, Nutzungsbedingungen sowie die Richtlinie zum Schutz von Versorgungsleitungen übergeben. Die Vorhabensträgerin hat die Unterlagen zu den angegebenen Kabelanlagen geprüft und konnte keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die geplante 110kV-Leitung erkennen. Hiergegen wurden keine weiteren Einwände und Bedenken erhoben im Rahmen der 1. Planänderung.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.21 PLEdoc GmbH (01.06.2016, 29.06.2017)**

Die PLEdoc GmbH teilt in ihrer Stellungnahme zur 1. Beteiligung sowie zur Beteiligung zum Planänderungsverfahren mit, dass im Vorhabensbereich keine Versorgungs-

einrichtungen der in ihrer Stellungnahme aufgelisteten Eigentümer bzw. Betreiber vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen der PLEdoc GmbH ist daher nicht ersichtlich.

Die Stellungnahmen werden wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.22 Ericsson Services GmbH (06.06.2016, 20.06.2017)**

Die Firma Ericsson Services GmbH hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.23 DEA Deutsche Erdoel AG (03.06.2016, 25.07.2017)**

Die DEA weist darauf hin, dass die geplante Trasse ehemalige Erdölfelder in Westholstein durchquert, daher könnten sich verfüllte Bohrungen im Trassenkorridor bzw. im Nahbereich befinden. Die Bohrungen haben Schutzkreise mit einem Radius von 5 m, die gemäß bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut oder abgegraben werden dürfen. Die Vorhabenträgerin hat die angegebenen Erdölbohrungen mit ihrer Planung abgeglichen und dabei bei 4 Bohrungen eine Betroffenheit festgestellt. Die betroffenen verfüllten Erdölbohrungen „Heide-West 06, Holstein 01, Holstein 12 und Holstein 24“ sind in Anlage 4.3.1 Blatt 4 eingezeichnet. Die Betroffenheit hierbei liegt bei einer zeitlich beschränkten Inanspruchnahme der Flächen als Arbeitsflächen oder temporären Überspannung eines Provisoriums bzw. eine dauerhafte Überspannung der verfüllten Erdölbohrung „Holstein 24“. Die verfüllte Erdölbohrung „Holstein 24“ wird zudem derzeit durch die Bestandsleitung überspannt. Eine Beeinträchtigung durch dauerhafte Überbauungen oder aber Abgrabungen ist nicht vorgesehen. Aus Sicht der Vorhabensträgerin gibt es keine zusätzliche Beeinträchtigung im Vergleich zum Bestand und dementsprechend keine damit evtl. notwendige Änderung der Planungen.

Des Weiteren wird hierzu auf Ziffer 4.3.7 sowie auf Ziffer 2.1.3 verwiesen.  
Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.24 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (13.06.2016, 03.07.2017)**

Die Gasunie teilt mit, dass keine Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von der Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen vom Vorhaben betroffen sind.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.25 Nord-West Kavernengesellschaft mbH -NWKG- (22.06.2016)**

Da die Nord-West Kavernengesellschaft mbH eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Erdölbevorratungsverbandes ist und die von der NWKG vorgebrachte Stellungnahme sich mit der des Erdölbevorratungsverbandes deckt, gelten die Stellungnahmen des Erdölbevorratungsverbandes auch für die Tochtergesellschaft Nord-West-Kavernengesellschaft mbH. Es wird daher auf Ziffer 4.3.27 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.26 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (27.06.2016 , 21.07.2017)**

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erklärt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden. Diese Telekommunikationsleitungen befinden sich im Bereich des UW Heide bis zum Mast 3 für den Rückbau und des UW Heide bis Mast 2N für den Ersatzneubau. Die bereitgestellten Pläne der betroffenen Leitungen wurden durch die Vorhabensträgerin in die Planfeststellungsunterlage übernommen. Hierbei ist zu erkennen, dass eine Betroffenheit durch beispielsweise Mastbaustellen nicht gegeben ist. Kosten durch Sicherungsmaßnahmen oder aber Verlegearbeiten entstehen daher nicht.

Die Planfeststellungsbehörde führt weiter aus, dass eine Beeinträchtigung durch die 110kV-Freileitung lediglich bei Mastverschiebungen entstehen könnten. Dann ist jedoch ein Planfeststellungsänderungsverfahren durchzuführen. Hierbei würde die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erneut am Anhörungsverfahren beteiligt werden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

#### **4.3.27 Erdölbevorratungsverband (27.06.2016, 15.02.2017, 07.08.2017)**

Zwischen den Masten 10N – 15N der 110kV-Freileitung verlaufen Feldleitungen, die die Kavernenplätze mit den Anlagen auf dem Betriebsplatz verbinden. Diese Feldleitungen sind in den Planunterlagen (Anlage 4.1.1 Blatt 4 und 5) dargestellt worden.

Der Erdölbevorratungsverband fordert, dass bei den im Grunderwerbsplan ausgewiesenen unbefestigten Kreuzungen von Baustraßen mit den erdverlegten Rohrleitungen (oder aber bei Kreuzungen auf befestigten Straßen, wo die Verkehrslast die zulässige Straßenverkehrslast überschreitet) statische Nachweise zu führen sind, um eine Beschädigung der Rohrleitungen auszuschließen.

Die Vorhabensträgerin sagt als Ergebnis des Erörterungstermins am 22.02.2017 zu, rechtzeitig vor einer Überquerung der Leitung des Erdölbevorratungsverbandes durch eine statische Einschätzung eines Sachverständigen nachzuweisen, dass das Überqueren, insbesondere mit Baufahrzeugen, keinerlei kurzfristige oder langfristige Beeinträchtigung der Leitungen nach sich zieht. Falls aufgrund der statischen Einschätzung Leitungssicherungen erforderlich werden, wird die Vorhabensträgerin auf ihre Kosten geeigneten Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Freigabe der Schutzmaßnahmen und das Überqueren selbst werden vor dem Überqueren der Versorgungsleitung beim Erdölbevorratungsverband eingeholt.

Zur Forderung, dass im Nahbereich der Leitung keine Schwingungen durch Rüttler oder Rammen auftreten dürfen, um Schäden an der Versorgungsleitung zu vermeiden, so ist festzustellen, dass die neu geplanten Maststandorte nicht im Nahbereich der Leitung vorgesehen sind. Zudem wird die Vorhabenträgerin nach dem Erlassen des Planfeststellungsbeschlusses detaillierte Baugrunduntersuchungen an den einzelnen Maststandorten durchführen. Je nach Ergebnis dieser Baugrunduntersuchungen kann die Vorhabenträgerin erst eine Aussage hinsichtlich der Empfindlichkeit der anstehenden Böden in Bezug auf die Mastgründung tätigen. Mittels dieser Aussage und unter Berücksichtigung der Entfernung der Leitung kann ein geeignetes Gründungsverfahren gewählt werden, um eine Schädigung der Leitung auszuschließen.

Bezüglich der Verwendung von Baumaschinen, die Schwingungen verursachen und im Nahbereich der Leitung eingesetzt werden sollen, so gilt die Zusage der Vorhabensträgerin aus dem Erörterungstermin, dies fachgutachterlich überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Leitungen vorzusehen.



Im Übrigen wird auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu diesen Stellungnahmen und den Ergebnissen aus dem Erörterungstermin verwiesen. Dort enthaltene Zusagen sind von ihr umzusetzen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.28 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (23.06.2016, 20.07.2017)**

Im Bereich der Masten 9N und 10N verläuft eine Produktenfernleitung (NATO-Pipeline).

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass die Produktenfernleitung durch Baustelleneinrichtungsflächen, ein kreuzendes oberirdisch verlegtes Erdkabelprovisorium, Überspannung im Mastbereich 9N/10N, Überspannung eines Freileitungsprovisoriums sowie eine kreuzende, dinglich gesicherte Mastzuwegung zu Mast 10N betroffen ist.

Zur Forderung, dass die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt bedarf und mit dem Abschluss eines Vertrages verbunden ist, führt die Planfeststellungsbehörde folgendes aus: Die Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens in dem ausgewiesenen Bereich wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss für die Vorhabensträgerin ermöglicht. Über die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden privatrechtlichen Regelung haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Zur Forderung, dass der Schutzbereich der Produktenfernleitung während der Bauzeit von zusätzlichen Belastungen (z.B. Überfahren mit schweren Gerät) freizuhalten ist, wird ausgeführt, dass nur Tätigkeiten vorgesehen sind, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu keiner größeren Belastung führen wie die heute schon zugelassene landwirtschaftliche Nutzung. Dies wird beispielsweise erreicht durch den Einsatz von Lastverteilungsmaßnahmen wie beispielsweise die Verwendung von Baggermatten. Darüber hinausgehende Maßnahmen (z.B. statische Berechnungen zur Ermittlung der Verkehrslasten) bei beispielsweise Schwertransporten sind in Abstimmung mit den Beteiligten zu treffen. Dies wurde durch die Vorhabensträgerin zugesagt.

Zur Forderung, dass die Höhe des tiefsten Leiterseils im Kreuzungsbereich mit der Produktenfernleitung so zu wählen ist, dass Arbeiten mit Baumaschinen (Bagger) noch gefahrlos möglich sind, wird ausgeführt, dass die 110-kV-Leitung Heide - Heide/West - Strübbel nach den aktuellen Normen, u.a. DIN EN 50341 errichtet wird. Der minimale Bodenabstand am tiefsten Punkt des Durchhangs (Abstand Leiterseil - Erdoberfläche) ist auf 8 m ausgelegt. Im Kreuzungsbereich ist der Bodenabstand deutlich größer (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 5 Höhenpläne Blatt 3). Daher wird davon ausgegangen, dass der geplante Bodenabstand ein sicheres Arbeiten mit gängigen Baumaschinen unter der Leitung ermöglicht.

Im Übrigen wird auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu diesen Stellungnahmen verwiesen. Dort enthaltene Zusagen sind von ihr umzusetzen.

Es wird auf Ziffer 4.3.11 sowie auf Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.29 Dataport Planauskunft (28.06.2016, 28.06.2017)**

Dataport teilt mit, dass eine Richtfunkverbindung die geplante 110-kV Leitung zwischen den geplanten Masten 50N und 51N kreuzt. Ein Planausschnitt der betreffenden Kreuzung wurde der Stellungnahme beigelegt.

Es handelt sich dabei um folgende Richtfunkstandorte:

Büsum	ETRS89-UTM Koord.: 490527 / 5999310	Antennenhöhe: 36,3 m
Wesselburen	ETRS89-UTM Koord.: 495899 / 6006432	Antennenhöhe: 40,5 m

Nach Prüfung des Sachverhaltes, erklärt Dataport zur 1. Planänderung, dass festgestellt wurde, dass durch die in die Fresnelzone hineinragenden Leiter- und Erdseile der 110-kV-Leitung keine signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Somit sind die vorgetragenen Bedenken zur 1. Beteiligung, dass die 110kV-Trasse eine Beeinflussung des Richtfunksignals zur Folge haben könnte, als erledigt anzusehen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.30 Deutsche Telekom Technik GmbH (30.06.2016, 10.02.2017, 29.06.2017)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Stellungnahme zur erstmaligen Beteiligung wird angemerkt, dass es sich bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben nicht um die Westküstenleitung sondern um den Ersatzneubau der 110kV Freileitungen Heide – Strübbel handelt.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.31 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (05.07.2016, 24.07.2017)**

Die Vorhabenträgerin führt in ihrer Erwiderung aus, dass sie besagte Richtfunkstrecken geprüft habe und dass diese nicht in Konflikt mit dem hier festgestellten Plan stehen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei dem hier planfestgestellten Ersatzneubau die ganz überwiegende Anzahl der Masten an dem Standort des jetzigen Mastes errichtet werden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.32 Raffinerie Heide GmbH –RHG- (15.07.2016, 25.07.2017)**

Die Raffinerie Heide GmbH (RHG) ist im Mastbereich 9N/10N sowie bei Mast 17N durch nahegelegenen Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen.

Die Frischwasserleitung „Gaushorn“ verläuft nahe der Produktenfernleitung (Nato-Pipeline). Diese Nato-Pipeline gehört teilweise bis zur Übergabestelle der Raffinerie Heide an. Die durch die RHG genannten Abwasser-/Solwasserleitungen sind in den Planunterlagen aufgenommen. Eine unmittelbare Betroffenheit besteht nicht.

Die vorgebrachten Bedenken zum gutachterlich begleitend umgesetzten Grundwassersicherungsprogramm der Raffinerie Heide sind nach einer Sachverständigen-Prüfung zu den vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen bei den geplanten Maststandorten, die keine negative Beeinträchtigung aussagt, als erledigt anzusehen.

Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf den Kathodischen Korrosionsschutz zu erwarten.

Bei Kreuzungen von Baustraßen mit den betroffenen Leitungen hat die Vorhabensträgerin zugesagt, beim Befahren mit Schwerlastverkehr statische Nachweise zu erstellen und die Überwegungen entsprechend auszugestalten.

Es wurde durch die Beteiligten außerhalb der Planfeststellung eine privatrechtliche, vertragliche Vereinbarung geschlossen.

Im Übrigen wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu diesen Stellungnahmen und auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Dort enthaltene Zusagen sind von ihr umzusetzen.

Des Weiteren wird auf die Ziffer 4.3.27 verwiesen. Dort gemachte Zusagen durch die Vorhabensträgerin gelten für die RHG entsprechend.

Es wird auf Ziffer 4.3.28 sowie auf Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.33 Tennet TSO GmbH (15.07.2016, 10.08.2017)**

Es wird auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu diesen Stellungnahmen verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass wie schon im südlicheren Bereich der Westküstenleitung die baulichen Realisierungen der jeweiligen Vorhaben miteinander abgestimmt werden. Gleiches trifft auch auf die Abstimmungen bei möglichen Konflikten bei einzelnen Bautätigkeiten zu.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.34 Abwasserzweckverband Region Heide (09.08.2016, 20.06.2017)**

Infolge der vorgenommenen Planänderung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

#### **4.3.35 BeBa Windenergie GmbH & Co.KG. (17.08.2016)**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.36 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (17.08.2016, 28.06.2017)**

Im Rahmen eines Gespräches der Vorhabenträgerin mit dem Deich- und Hauptsielverband im Dezember 2016 sind die verbandsseitig zu diesem Vorhaben vorgetragenen Anregungen und Bedenken besprochen worden. Dem hierzu erstellte Protokoll stimmen die Beteiligten zu, auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme vom 28.06.2017 wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.37 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien - (29.06.2016, 26.06.2017)**

Soweit gefordert wird, dass eine Kreuzungsvereinbarung Voraussetzung für die Überspannung von Anlagen der DB ist, ist darauf hinzuweisen, dass diese Kreuzungsvereinbarung privatrechtlicher Natur ist und infolge deren Abschluss der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden kann.

Zu weiteren Anregungen und Bedenken hat dieser Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin Erwiderungen erstellt, auf die im Weiteren verwiesen wird.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

**4.3.38 E-Plus Mobilfunk GmbH (24.07.2017)**

Es wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen. Danach sind keine Auswirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens auf die Mobilfunkstrecken zu erwarten.

Hinsichtlich des Hinweises zur Aufnahme der Richtfunktrassen in die Bauleitplanung ist anzumerken, dass dieses nicht Ausfluss des hier zu Planfeststellung beantragten Vorhabens ist und somit nicht zu regeln ist.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

**4.3.39 Folgende, am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen bzw. erklärt, dass ihre Zuständigkeit/Betroffenheit nicht gegeben sei:**

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (26.05.2016)
- HanseWerk Natur GmbH (14.06.2016)
- DFS Deutsche Flugsicherung (30.06.2016)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (22.07.2016, 24.07.2017)
- Windkraft Looft GmbH & Co.KG (02.08.2016 per Mail)
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) (02.08.2016)
- WKN Windkraft Nord GmbH & Co Windenergiefonds Westküste KG (02.08.2016)
- Breitband-Kompetenzzentrum SH (02.08.2016)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Schwerin (25.07.2017)
- Stadtwerke Heide GmbH (11.08.2017)

## **5. Zurückgewiesene Einwendungen**

Folgende Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

### **5.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen**

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen, die gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgebracht worden sind, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst worden. Sie sind von privaten Einwendern vorgebracht worden. Soweit sich dies als sachgerecht erwiesen hat, sind einzelne Bedenken, Anregungen, Hinweise oder Einwände zusammengefasst worden.

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen:

**5.0.1 Planrechtfertigung**

**5.0.2 Alternativenprüfung**

**5.0.3 Gefährdung der Avifauna durch Kollision mit der Freileitung**

**5.0.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild**

**5.0.5 Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektrische Felder)**

**5.0.6 Abschnittsbildung**

**5.0.7 Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen Wohngrundstücken**

**5.0.8\_ Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der optischen Wirkung der Freileitung**

**5.0.9 Beeinträchtigung von FFH-Gebieten**

**5.0.10 Raumordnerische Belange**

**5.0.11 Eintrag von Zink in den Boden**

**5.0.12 Immissionen im Bereich der Leitungsprovisorien**

**5.1 Private Einwender**

**5.1.1 Einwender 2 (15.07.2016, 07.07.2017)**

wegen:

- Lage Mast 35N
- Entschädigung durch größere Masten und dadurch größerer Flächenverlust
- Erdkabel

### **5.1.2 Einwender 4 (20.07.2016, 14.07.2017)**

wegen:

- Planrechtfertigung
- Abwägung
- Forderung eines Raumordnungsverfahrens
- Zinkeinträge in den Boden
- Veränderung des Bodengefüges
- Vogelschutz
- Eingriff in Landschaftsbild
- Immissionen
- Abschnittsbildung
- Abwägung Mast 66N
- Zukünftiges Repowering vorh. Windenergieanlagen
- Beeinträchtigung des Kulturdenkmals eines Binnendeiches
- Entschädigung
- Wahl der Fundamente und landwirtschaftliche Nutzung

### **5.1.3 Einwender 5 (14.07.2016)**

wegen:

- Entschädigung, Ersatzflächen, Betriebserweiterung

### **5.1.4 Einwender 6 (17.07.2016)**

wegen:

- Notwendigkeit
- Entschädigung
- Flächeninanspruchnahme wegen der Realisierung einer geplanten Windenergieanlage



### **5.1.5 Einwender 7 (15.07.2016)**

wegen:

- Flächenverlust durch größere Masten
- Entschädigung
- Erdkabel
- Trassenabwägung (Mast 36N)

### **5.1.6 Einwender 10 (06.10.2017)**

wegen:

- Planrechtfertigung
- Abwägung
- Forderung eines Raumordnungsverfahrens
- Zinkeinträge in den Boden
- Veränderung des Bodengefüges
- Vogelschutz
- Eingriff in Landschaftsbild
- Immissionen
- Abschnittsbildung
- Zukünftiges Repowering vorh. Windenergieanlagen
- Entschädigung
- Flächenverlust durch größere Masten und landwirtschaftliche Nutzung

### **5.1.7 Einwender 11 (06.10.2017)**

wegen:

- Planrechtfertigung
- Abwägung
- Forderung eines Raumordnungsverfahrens
- Zinkeinträge in den Boden
- Veränderung des Bodengefüges
- Vogelschutz
- Eingriff in Landschaftsbild
- Immissionen
- Abschnittsbildung
- Entschädigung

- Flächenverlust durch größere Masten und landwirtschaftliche Nutzung
- Betroffenheit des Wohngebäudes

### **5.1.8 Einwender 9 (12.09.2017)**

wegen:

- Abwägung Mast 66N
- Zukünftiges Repowering vorh. Windenergieanlagen
- Wahl der Fundamente

### **5.1.9 Einwender 12 (alle 26.06.2016)**

wegen:

- Gründungsarbeiten
- Ramm-/Bohrarbeiten
- Schichtenprofil
- Gründungstiefe
- Masthöhe/Mastgröße/Mastart (Richtungswechsel)
- Vergleich Bestand zu Ersatzneubau
- Elektromog
- Lärmbelästigung
- Wertminderung des Grundeigentums
- Gesundheitliche Schäden

## **5.2 Naturschutzverbände**

Von Seiten der Naturschutzverbände sind keine Einwendungen vorgetragen worden.

## **5.3 Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sind nicht zurückzuweisen.

## **6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)**

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen durch Deckblätter ergänzt.

## **7. Zustellung (Auslegung)**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 S. 1 LVwG dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

## **8. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

## **9. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **Begründung:**

### **Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

#### **(a)Verfahrensrechtliche Würdigung**

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Hochspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 23.10.2014 einen Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, für die hier beantragte Freileitung eingereicht. Dem Ergebnis dieser Vorprüfung hat sich das Amt für Planfeststellung Energie angeschlossen, da das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 15.01.2015 ergeben hat, das für die hier betrachtete Freileitung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und daher in diesem Fall davon abgesehen werden kann. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsstudie in das Verfahren eingebracht.

Die Vorhabenträgerin, die SH Netz AG, hat am 18.05.2016 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich 22.06.2016 in den von der Planung betroffenen Ämtern Büsum-Wesselburen, Büsum-Wesselburen Außenstelle Wesselburen, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland und der Stadt Heide öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 20.07.2016 abgelaufen.

Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden

Zu diesem Antrag sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen Dritter, ganz vornehmlich eigentumsbetroffener Dritter, eingegangen.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung hat

am	Ort
21. und 22.02.2017	Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Heide

stattgefunden.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Planänderung.

Diese geänderten Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 15.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017 in den von der Planung betroffenen Ämtern Büsum-Wesselburen, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland und der Stadt Heide öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 11.08.2017 abgelaufen.

Zu diesem geänderten Plan sind ebenfalls Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wie auch Einwendungen eigentumsbetroffener Dritter eingegangen.

Infolge von Einwendungen wurde die Auslegung der geänderten Planänderung in der Außenstelle des Amtes Büsum – Wesselburen, Außenstelle Wesselburen, nachgeholt. Dort lag der Plan vom 09.08.2017 bis 08.09.2017 aus, die Einwendungsfrist endete am 06.10.2017.

Auf eine Erörterung der eingelegten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens wurde gem. § 43a Nr. 3 EnWG verzichtet.

## **(b) Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen.

### **a. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem EnWG im Jahr 2005 das Europäische Leitungsrecht auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, eine möglichst sichere, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung zu schaffen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ziel der deutlichen Klimapolitik ist es weiterhin, den Ausstoß an CO<sub>2</sub> deutlich zu senken. Nach §1 Abs. 2 EEG 2014 soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2025 auch etwa 40% bis 45% ausgedehnt werden. Dies bedingt, dass Orte der Stromerzeugung geschaffen werden, beispielsweise an den windreichen Regionen mittels Windkraftanlagen, die jedoch gleichzeitig mit dem übergeordneten Stromnetz verbunden sein müssen, um so die vor Ort überschüssige Energie zu den Verbrauchszentren zu transportieren.

Die Energiepolitischen Ziele des Bundes wie auch des Landes Schleswig-Holstein gehen dabei von beträchtlichen auf diese Weise erzeugten Strommengen aus. Schleswig-Holstein stellt für die Windenergie einen besonderen Standort dar, der bereits heute erhebliche Strommengen erzeugt. Das Problem hier ist, dass die Leitungsinfrastruktur diese Strommengen nicht jederzeit aufnehmen und verteilen können, Abschaltungen von Anlagen der Stromerzeugung sind die Folge. Nach §12 Abs. 3 EnWG haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft eine dem Angebot entsprechende der Nachfrage entsprechende Transportleistung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die Netzbetreiber nach §8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014) grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus den Anlagen eingespeisten Strom vorrangig abzunehmen.

Konkret bedeutet dies für den Netzbereich Heide – Strübbel, mit den dazwischen gelegenen Umspannwerken Wöhrden, Reinsbüttel und Süderdeich, dass die erzeugte Energiemenge aus erneuerbaren Energien abzutransportieren ist. Im Jahr 2015 bestand eine Einspeiseleistung von 532 MW, nach den Ergebnissen der Potenzialanalyse der Hansewerk AG für das Jahr 2020 von 934 MW, die sich wie folgt auf die Umspannwerke verteilt: UW Heide – ca. 300 MW, UW Wöhrden ca. 280MW, UW Reinsbüttel und UW Süderdeich jeweils ca. 360 MW sowie aus dem Einzugsbereich des UW Strübbel ca. 280 MW.

Betrachtet man nun die bereits heute vorhandene gebotene Transportleistung von rd. 530 MW zu der tatsächlichen erbringbaren Transportleistung von ca. 105MVA, so zeigt sich offenkundig, dass die erbrachte Einspeiseleistung mit der bestehenden Freileitung nicht transportiert werden kann. Dieses bedeutet weiter, dass die Einspeiseleitung infolge einer unzureichenden Transportleistung zu reduzieren ist. Dieser Sachverhalt widerspricht den oben ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht somit ein Ertüchtigungsbedarf für die bestehende Freileitung. Wird zudem die prognostizierte Einspeisemenge mit einbezogen, so sind Maßnahmen zur Erhöhung der Transportleistung dieser Leitung dringend geboten.

#### *Betrachtung einer Ertüchtigung der bestehenden Freileitung:*

Die Vorhabenträgerin hat geprüft, ob durch ein Leitungsmonitoring die fehlenden Transportkapazitäten erreicht werden können. Dies gelingt nicht, wie in Ziffer zu 5.0.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausführlich dargestellt ist.

Erweist sich das Leitungsmonitoring als nicht zielführend, so ist Leitungsaus- oder -neubau unabweichlich.

Eine weitere Notwendigkeit zu einer Änderung der hier beantragten Freileitung besteht darin, dass eine Anbindung an das derzeit in der Errichtung befindliche Umspannwerk Heide / West zu erfolgen hat. Dieses Umspannwerk stellt einen Netzverknüpfungspunkt der Hoch- mit der Höchstspannungsebene, der 380kV Westküstenleitung, dar und dient der Ableitung der im Netzeinzugsbereich erzeugten elektrischen Energie in die Verbrauchszentren. Es erfolgen zwei Anbindungen, und zwar vom Umspannwerk Heide von Osten her und vom Umspannwerk Wöhrden von Nordwesten her. Dies bedingt den Verzicht auf die bestehende Verbindung der beiden zuvor genannten Umspannwerke. In Abbildung 3 des Erläuterungsberichtes, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlage ist der neue Leitungsverlauf dargestellt.

#### *b. Alternativenprüfung*

Infolge der Feststellung, dass ein Leitungsmonitoring das Planungsziel dieses Vorhabens nicht erfüllen kann, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, wie eine leistungsfähige Stromtrasse auszubilden ist. Die Vorhabenträgerin hat hierzu verschiedene technische Alternativen dargestellt. Einerseits sind dies Lösungen, die eine Beibehaltung der bestehenden Freileitung mit der Herstellung eines zusätzlichen Erdkabels in Parallellage darstellt. Andererseits werden Alternativen aufgezeigt, bei denen die bestehende Freileitung zurückgebaut wird. In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind diese Alternativen vertieft betrachtet worden.

In der Zusammenfassung hat sich gezeigt, dass ein Ersatzneubau für die bestehende Freileitung, sei es ein Erdkabel oder eine Freileitung, vorzugswürdiger gegenüber einer Lösung mit einer Beibehaltung der bestehenden Freileitung und einem zusätzlichen Erdkabel ist. Die beiden Alternativen zu dem Ersatzneubau der bestehenden Freileitung unterscheiden sich in ihrer Auswirkung auf die verschiedenen Abwägungsbelange voneinander. So ist ein Unterschied betreffend dem Abwägungsbelang Eigentum im Abschnitt C und D, dies sind die Abschnitte zwischen dem Umspannwerk Wöhrden und dem Umspannwerk Strübbel, darin zu sehen, dass ein Erdkabel parallel zu bestehenden Freileitung zu verlegen wäre. Nach der Verlegung und Inbetriebnahme des Erdkabels erfolgt dann der Rückbau der bestehenden Freileitung. Durch diese unabwendbare Bauweise dieser Alternative werden die Flächen zu zwei deutlich voneinander versetzten Zeiträumen in Anspruch genommen. Dieses bedingt einen deutlichen Nachteil in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit damit einhergehenden Flurschäden. Ausweislich der Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, bedingt ein Erdkabel deutlich höhere Kosten. Ebenfalls miteinzubeziehen sind auch erforderliche Erweiterungen bzw. Neubauten einiger Umspannwerke in dem hier in Rede stehenden Leitungsverlauf.

Die Alternative Ersatzneubau mittels Freileitung ist im Abschnitt C und D dergestalt möglich, dass dieses in der bestehenden Trasse erfolgen kann. Infolge der in Ziffer 3.5.3 des Erläuterungsberichtes dargestellten netztechnischen Zusammenhänge bedarf es für die Abschnitte C1, C2 und D jedoch keines Leitungsprovisoriums. Im Bereich A ist dieses im Bereich des Umspannwerks Heide / West erforderlich, für den Bereich B auf gesamter Länge, also zwischen dem Umspannwerk Heide / West und dem Umspannwerk Wöhrden. Hierdurch tritt vornehmlich in diesem Bereich eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ein, die infolge der Parallellage des Provisoriums zu der bestehenden Freileitung Auswirkungen auf den Ertrag der betroffenen Betriebe haben kann.

Nach alledem ist deutlich erkennbar, dass der erforderliche Ersatzneubau der bestehenden Freileitung mittels einer Freileitung vorzugswürdig ist.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass eine Anzahl von Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben und die dieser zugrunde liegende technische Alternative, Ersatzneubau mittels Freileitung, eingelegt worden sind. Diese Einwendungen beziehen sich, soweit sie als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und des Standes der Grunderwerbsverhandlungen der



Vorhabenträgerin in der Zwischenzeit nicht erledigt werden konnten, auf die Themen Entschädigung, Verschiebung von Masten von Gewässern weg in die Fläche sowie die Auswirkungen einer derartigen Freileitung auf die beabsichtigte Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie dem Repowering vorhandener Windkraftanlagen. Räumlich betreffen sie ganz überwiegend die Abschnitte C und D.

Fragestellungen zu der Höhe der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, auf die Ausführungen hierzu in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Somit ist die hier vorzunehmende Ertüchtigung der Transportleistung der vorhandenen 110kV Freileitung mittels eines Ersatzneubaus in Form einer Freileitung vorzunehmen. Dieser Ersatzneubau hat infolge der erforderlichen Anbindung des neuen Netzverknüpfungspunktes mit der 380kV Westküstenleitung, das Umspannwerk Heide / West, in den Bereich A und B in einer neuen Trassenführung, in den Abschnitten C und D in der Bestandstrasse zu erfolgen.

*c. Verschiebungen von Maststandorten im Nahbereich von Böschungen eines Gewässers oder Grabens*

In den Bereichen C und D, in der der Ersatzneubau in der Bestandstrasse erfolgen soll, tritt in wenigen Einzelfällen das Erfordernis auf, dass die bisherigen Maststandorten infolge ihrer vorhandenen Positionierung und dem als Ausfluss des Ersatzneubaus Erfordernis größerer Mastfußflächen nicht gehalten werden können. Hierunter fallen bestehende Maste, deren Mastfuß an der Grenze der Straßen- oder Wegebereichsgrenze oder aber auch im Bereich von Böschungskanten der Gräben oder Gewässer stehen.

Zu den Einwendungen hinsichtlich der Verschiebungen von Maststandorten, die heute im Nahbereich der Böschung eines Gewässers oder Grabens gelegen sind und im Zuge des Ersatzneubaus in Leitungsachse in die Fläche hineingeschoben werden sollen, ist folgendes anzumerken: Die Austrittsfläche des Mastes für die neue Freileitung ist deutlich größer als der bestehende Mast. Dies bedeutet, dass Masten, die unmittelbar an der Böschung des Gewässers angeordnet sind, bei einer Beibehaltung dieses Standortes (vertikale Mastachse) das Gewässer überbauen würden. Dieses hätte, falls der neue Mastfuß nicht im Gewässer anzuordnen wäre, zumindest die Verrohrung des Gewässers mit dem damit einhergehenden aufwendigeren Unterhaltungsaufwand für den zuständigen Sielverband zur Folge. Bei derartigen Standorten ist der Mast daher in Trassenlängsachse vom Graben bzw. Gewässer weg zu verschieben. Ein Konflikt derartiger Maststandorte am Gewässerrand besteht darin, dass sie in dem Unterhaltungstreifen der Gewässer und Gräben stehen, der durch die Satzung des zuständigen Sielverbandes definiert ist. Die Vorhaben-

trägerin hat diesen Sachverhalt im Rahmen der Planung erkannt und diesbezüglich eine Abstimmung mit den Gewässerunterhaltungsverbänden geführt. Soweit die Forderung in einer Einwendung nach einem Maststandort unmittelbar an der Böschungskante des Grabens erhoben wurde hat die Vorhabenträgerin das Ergebnis der Abstimmung in der Erwiderung zu der Einwendung, die dem Einwender im Anhörungsverfahren zugesandt wurde, wiedergegeben. Die vor allem strittigen Verrückungen von bestehenden Maststandorten in die Fläche hinein stellen das Abwägungsergebnis der Vorhabenträgerin zu den Belangen des Unterhaltungspflichtigen dar.

Gegenstand der vorgenannten Fälle ist, dass ein heute mit einem bestimmten Abstand zur Böschungskante eines Gewässers oder von einem durch den Sielverband zu unterhaltenen Graben vorhandener Mast als Ausfluss des Ersatzneubaus und damit einhergehenden Vergrößerungen des Mastflusses einen Konflikt mit der Unterhaltungstätigkeit durch den Sielverband auslöst. Diese Problematiken sind in den Abschnitten C und D eingewandt worden. Dort ist diese Thematik nachhaltiger, wird dort der geplante Mast quasi um den bestehenden Mast herum gebaut. Dieses ist nur hier möglich, da die Bestandsmasten eine sehr geringe Mastaustrittsfläche aufweisen. Wenn nun der Bestandsmast im Nahbereich, z.B. in einem Abstand von 5m, zu einem Gewässer gelegen ist, wäre Ausfluss dieser Planung, dass der Mast sich auf 1 bis 2m auf die Böschung zum Gewässer annähern würde. Dies hätte zur Folge, dass die Unterhaltung des Gewässers, die vom Gewässerrandstreifen aus vorgenommen wird, nicht von beiden Seiten des Gewässers durchgehend vorgenommen werden könnte, denn das Unterhaltungsfahrzeug, i.d.R. ein Bagger, kann bei einem zu dichten Abstand des Mastes zum Graben dort nicht durchgehend arbeiten. Daher wird in einem solchen Fall der bestehende Abstand zur Böschung des Gewässers beibehalten. Dies führt zu einer stärkeren Bewirtschaftungsbeeinträchtigung auf der landwirtschaftlichen Fläche infolge des größeren Flächenbedarfs des Mastfußes des hier planfestgestellten Ersatzneubaus. Diese Bewirtschaftungerschwernisse werden von der Vorhabenträgerin entschädigt, auf die Ausführungen in den Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu derartigen Forderungen wird verwiesen. In der Abwägung zwischen der zu entschädigenden Bewirtschaftungerschwernis und einer satzgemäßen Unterhaltung der Gewässer kann dem Eigentümer, der ja zugleich Mitglied in dem Gewässerunterhaltungsverband ist, die zusätzliche Bewirtschaftungerschwernis zugemutet werden. Durch die Entschädigung wird erreicht, dass wirtschaftliche Nachteile für den Bewirtschafter der Fläche nicht verbleiben. Eine Unterbrechung der beidseitigen Unterhaltung des Gewässers durch den Verband infolge des zum Gewässers zu dichten Standort einer baulichen Anlage bedingt regelmäßig höhere Unterhaltungskosten und die einseitige Belas-

tung durch die Gewässerunterhaltung, die rechtlich nur auf den nach der Satzung bestimmten Gewässerunterhaltungstreifen vorgenommen werden dürfen, für den Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers zur dem gewässerseitig dicht angeordneten Freileitungsmast. In der Abwägung dieser entgegenstehenden Belange wiegen die Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Belastung Anderer in der bzw. durch die Gewässerunterhaltung schwerer, mit der Folge, dass der Abstand des Mastes durch das hier planfestgestellte Vorhaben nicht verringert werden darf.

#### *d. Künftige Bebaubarkeit von Eigentumsflächen mit Windkraftanlagen*

Andere Einwendungen Eigentumsbetroffener richten sich gegen die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Bebaubarkeit der Eigentumsflächen mit Windkraftanlagen. Hierbei werden verschiedene Themen angesprochen, so die noch nicht abgeschlossene landesplanerische Ausweisung von Windeignungsgebieten.

Einwendungen zu dieser Thematik sind vornehmlich in den Abschnitten C und D vorgetragen worden.

Zum einen ist vorgetragen worden, dass infolge des hier planfestgestellten Ersatzneubau Windeignungsgebiete, die sich derzeit im Findungsverfahren befinden, nicht optimal genutzt werden können bzw. dass Gebietsausweisungen hierdurch verändert werden könnten. Hierzu ist anzumerken, dass die bestehende 110kV Freileitung als Vorbelastung in den Gebietsausweisungen eingestellt wird. Der hier planfestgestellte Ersatzneubau stellt keine Erschwernis diesbezüglich dar. Ferner verhält es sich so, dass bei der Ausweisung von Windeignungsgebiete ein Abstand von 100m zu Hochspannungsfreileitungen zugrunde gelegt wird. Dieser Abstand ist größer als der nach der Norm erforderliche Abstand einer Windkraftanlage zu der planfestgestellten Freileitung. Infolge dessen könnte auch die Nutzung eines Windeignungsgebietes keine Beeinträchtigung durch die planfestgestellte Freileitung erfahren.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass das Repowering von bestehenden Windkraftanlagen erschwert wird. Hierzu ist einerseits anzumerken, dass einwenderseitig eine bereits vorliegende, im Rechtssinne als verfestigt zu bezeichnende Planung nicht vorliegt. Zum anderen verhält es sich so, dass die vorhandene Freileitung sich hinsichtlich ihres Schutzbereiches nicht signifikant zu der hier planfestgestellten Freileitung unterscheidet. Dies begründet sich in den gegenüber der

vorhandenen Freileitung deutlich steiferen Leiterseilen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten sind. Die heutige Norm aus dem Jahre 2016 erlaubt sogar einen geringeren Abstand einer Windkraftanlage zu einer Freileitung als jene Norm, nach der die bestehenden Windkraftanlagen errichtet worden sind.

In der Bewertung der im Verfahren eingelegten Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben zu den vorgenannten Aspekten war die Trasse wie auch die Maststandorte selbst wie beantragt planfestzustellen und als Folge dessen diesbezügliche Einwendungen, soweit sie zu entscheiden waren, zurückzuweisen. Auf Ziffer 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit verwiesen. Anregungen und Bedenken Träger öffentlicher Belange sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens als erledigt anzusehen.

In der Gesamtschau war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Vorbehalte und Maßgaben sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde auf Zulassung des Vorhabens erforderlich und angemessen.

### **Zu 1.2: (Vorbehalte)**

Die Planfeststellungsbehörde kann Sachverhalte, die nicht abschließend im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden können, unter Vorbehalt stellen. Hierdurch darf jedoch nicht die Umsetzung der gesamten planfestgestellten Maßnahme in Frage gestellt werden. So liegt der Fall hier.

### **Zu 1.2.1: (Zufahrten)**

Im festgestellten Plan, Anlage 4.3 – Grunderwerbsplan - wie auch in Anlage 7.1 - Bauwerksverzeichnis -, ist dargestellt und beschrieben, wie die Erschließung der Baustellen auf den einzelnen überplanten Flächen erfolgen soll. Hierfür sollen die in der Örtlichkeit vorhandenen Zufahren genutzt werden. Für diese Nutzung der Zufahrten besitzt die Vorhabenträgerin Rechte von Alters her, jedoch möglicherweise mit Ausnahme für die Abschnitte A und B, also zwischen den Umspannwerken Heide – Heide/West – Wöhrden, da hier der Ersatzneubau auf neuer Trasse erfolgt. Es handelt sich dabei um die Zufahrten Z 15 – Z 18 und Z 30.2.

Die Antragsunterlage zeigt hinsichtlich eines beabsichtigten temporären Ausbaus einzig eine Verlängerung einer bestehenden Verrohrung im Falle der Nutzung einer vorhandenen Zufahrt bzw. die Darstellung einer Verrohrung im Falle einer erstmalig herzustellenden Zufahrt. Diese

Verrohrung allein ist für die Ausgestaltung des Zufahrtsbereiches auf dem Straßengrundstück nicht ausreichend, um einer hinreichenden Anstoßwirkung zu genügen.

Die Ausgestaltung des temporären Ausbaus einer Zufahrt ist für die Sicherheit und Leichtigkeit der klassifizierten Straße von herausragender Bedeutung. Der Ausbau ist so vorzunehmen, dass die Verkehrssicherheit auf der Straße zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist. Infolge dessen bedarf es der vertieften planerischen Ausgestaltung des Ausbaubereiches der Zufahrten auf dem Grundstück der klassifizierten Straße zwischen der Grenze des Straßengrundstückes und dem Fahrbahnrand.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens und auf der Grundlage des festgestellten Planes sind die Zufahrten, so wie in den Planunterlagen auf den zum Straßengrundstück benachbarten Flächen dargestellt, vernünftigerweise geboten. Der Ausbau einer bestehenden Zufahrt ist dem der Anlage einer neuen zusätzlichen temporären Zufahrt vorzuziehen, da eine zweite Zufahrt eine deutliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße auslöst. Infolge dessen ist der Ort der auszubauenden Zufahrt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unstrittig. Somit besteht an diesen Zufahrten zu den klassifizierten Straßen das entsprechende Ausbaubedürfnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen an Zufahrten zu gemeindlichen Wegen und Straßen nicht unter diesem Vorbehalt fallen, da sie gem. §23 StrWG SH nach einem anderen Rechtsregime und somit außerhalb der Planfeststellung zu behandeln sind.

**Zu 1.2.2: (Auffanggerüst im Bereich der BAB A 23, Mast 9N – Mast 10N)**

Besagtes Auffanggerüst ist beidseitig der Richtungsfahrbahnen der BAB A 23 im Bereich der Anschlussstelle Heide Süd dergestalt geplant, dass es diese Anschlussstelle für ein- und ausfahrenden Autobahnverkehre sperrt.

Über die Anschlussstelle Heide Süd werden wichtige Gewerbegebiete, insbesondere die Raffinerie in Hemmingstedt wie aber auch der südliche Bereich der Stadt Heide erschlossen. Infolge dessen besitzt diese Anschlussstelle eine hohe Verkehrsbelastung und –bedeutung. Insbesondere für die Gewerbebetriebe wie die Raffinerie in Hemmingstedt bedeutet diese temporäre Sperrung bedeutende wirtschaftliche Beeinträchtigungen sowie deutliche Verkehrsverlagerungen durch den starken Schwerlastverkehr mit den damit einhergehenden Immissionen und Beeinträchtigungen. Diese verlagernde Verkehre müssen entweder die Bundesstraße B 5 von Süden kommend oder aber nach Verlassen der BAB A 23 an der Anschlussstelle Heide West weiträumig durch die Benutzung des innerstädtischen Straßennetzes der Stadt Heide ihre Fahrtziele erreichen.

Für die Planfeststellungsbehörde stellt sich bei Inaugenscheinnahme der Darstellung der Schutzgerüste im Lageplan die Frage, ob diese Auffanggerüste tatsächlich die dargestellten länglichen Ausdehnungen aufweisen müssen. In unmittelbarer Nähe ebenfalls geplante Auffanggerüste über die Bahnstrecke Heide – Büsum wie auch der B5 zeigt nur eine über den Schutzbereich der Freileitung nur geringfügig hinausgehende Ausdehnung. Würde dieses Überstandsmaß beispielsweise für die Schutzgerüste im Bereich der Anschlussstelle Heide Süd angewendet werden, so würde sich der zu sperrende Bereich der Verbindungsrampen deutlich reduzieren. Auch ist zu hinterfragen, ob im Bereich der Abfahrtsrampe nicht ein Auffanggerüst erstellt werden kann, das über diese Abfahrtsrampe geführt wird, mit dem Ziel der Vermeidung der Sperrung dieser Abfahrtsrampe während der Errichtungs-, Betriebs- und Rückbauzeit für das jeweilige Auffanggerüst. Auch scheint in diesem Zusammenhang die Prüfung erforderlich, ob die Erschließung der Fläche des Schutzgerüsts mittels Kreuzung der Einfahrtrampe unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit in diesem Knotenpunktbereich sinnvollerweise geboten ist. Als weitere sich aufdrängende Alternative zeigt sich die Möglichkeit, dass Auffanggerüst auf der Freifläche im Knotenpunktsquadranten zum Fahrbahnrand der Abfahrtrampe auf der Nordseite der BAB bzw. auf der zur Autobahn benachbarten Fläche südlich der BAB vorzusehen. Hierdurch könnte erreicht werden, dass eine Sperrung von Rampen in dieser Anschlussstelle nicht erforderlich wären. Auch könnten die Zufahrten zu diesen Baubereichen verkehrssicherer ausgestaltet werden.

## **Zu 2.: (Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))**

Die Maßgaben –Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

### **Zu 2.1: (Auflagen)**

#### **Zu 2.1 1 Nr.1: (Gemeinsame Abnahme der Eingriffe in Gewässer)**

Ausweislich des festgestellten Plan ist beabsichtigt, in Anlagen, die von den Siel- und Gewässerunterhaltungsverbänden unterhalten, verschiedene Maßnahmen vorzusehen, beispielhaft temporäre Einleitung von Wasser mittels temporärer technischer Ausbildung der Einleitstelle, temporäre Verrohrung von Gewässern). Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung und der damit einhergehenden Leistungsfähigkeit dieser Gräben und Gewässer ist eine gemeinsame Abnahme der abgeschlossenen Arbeiten mit dem Unterhaltungspflichtigen Siel- oder Gewässerunterhaltungsverband vorzunehmen.

## **Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)**

### **Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)**

#### **Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 8.1 bis 8.2 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, oder werden gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch eine Ersatzzahlung in Geld kompensiert (vgl. Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist somit dargelegt worden. Hierfür hat der Vorhabenträger durch Vorlage der erforderlichen Pläne und Gutachten im festgestellten Plan die Bedingungen für die erforderlichen Befreiungen von vorhabensbedingten Eingriffen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Notwendigkeit und das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens dargelegt und erbringen können (vgl. 8.1 bis 8.2 der Planfeststellungsunterlage).

Die vorliegende Planung beinhaltet ebenfalls entsprechend umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf ein unbedingt erforderliches Maß reduzieren. Dies beinhaltet auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten, aber auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen für europäische Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete; FFH- und EU-Vogelschutzgebiete).

Bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG gehen in diesem Fall für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung „Heide – Reinsbüttel – Strübbel“ die Belange des Vorhabens den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und stehen dem Eingriff keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Kompensation der Eingriffe infolge des Vorhabens entsprechend mit berücksichtigt worden. Hierbei wurde vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen

der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage).

Da als Kompensation ausnahmslos Ökokonten in Anspruch genommen werden, ist sichergestellt, dass agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG mit berücksichtigt worden sind. Insbesondere erfüllt ebenfalls der Rückbau und die Mitnahme des Abschnitts „R“ der bestehenden 110-kV-Leitung zwischen Heide und Heide/West (Entsiegelung, Aufhebung des vorhandenen Schutzstreifens) dieser Anforderung.

Da jedoch nicht sämtliche Eingriffe durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, ist darüber hinaus gem. § 15 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 4 und 5 LNatSchG für die nicht kompensierbaren Eingriffe eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 87.398 € für die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild erforderlich (siehe Ziffer 2.3.2.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Daher wird der notwendige Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG durch eine Ersatzzahlung kompensiert. Die Vorhabenträgerin konnte in dem Fall darstellen, dass vertikale Anlagen ab einer Höhe von 20 m im zu betrachtenden Wirkraum in der weiträumigen, flachen Landschaft mit weiten Blickbeziehungen in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar sind. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nach einer zwischen dem AfPE und dem MELUR abgestimmten Methodik ermittelt. Es wurde für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von 87.398 € festgelegt.

Der dabei heranzuziehende durchschnittliche Grundstückspreis hierzu ist der aktuell (2016) verfügbare durchschnittliche Kaufpreis landwirtschaftlicher Flächen für den betroffenen Naturraum Marsch herangezogen worden (zzgl. 15% Grunderwerbsnebenkosten) und ist bei den zuständigen Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt worden.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist durch den Vorhabenträger die Fällung von 18 Einzel- und Straßenbäumen erforderlich, für die insgesamt 25 Ersatzbäume zu pflanzen sind. Da es jedoch nicht möglich ist, entsprechend notwendige Ersatzpflanzungen für diesen Eingriff an gleicher oder anderer Stelle im Naturraum „Marsch“ als Realkompensation anzurechnen, ist eine Ersatzgeldzahlung für die Kompensation für die zu fällenden Bäume zu leisten. Die genaue Berechnungsgrundlage und Höhe der Ersatzgeldzahlung ist dabei dem Kapitel 7.1.4 unter Ziffer 8.1 des LBP zu entnehmen.

Je neu zu pflanzenden Baum bemisst sich dabei die Ersatzgeldzahlung auf eine Höhe von 500 € pro Einzelbaum; die Gesamthöhe der Ersatzgeldzahlung für die Pflanzung von 25 Einzel- und beläuft sich somit auf einen Betrag von insgesamt 12.500 €.



Gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG stehen dem Eingriff somit keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde mit dem Ministerium für Energiewende, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der obersten Naturschutzbehörde das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Ersatzzahlung mit Schreiben vom 06.12.2017 (Az: V534 – 69139/2017) hergestellt. Hierzu wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.7 dieses Beschlusses verwiesen

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft zum Vorhaben „Ersatzneubau der 110 kV-Leitung „Heide-Heide/West-Strübbel“ wird demzufolge nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG genehmigt.

**Zu 2.3.2.2: (Ausnahme gemäß §51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)**

Gemäß § 51 LNatSchG wird eine Ausnahme für die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von 197m Knick erteilt, da ein erforderlicher Ausgleich erfolgen kann. Dies hat die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, und begründet sich neben der fachgerechten Neuanlage von Knicks im gleichen Naturraum auch darin, dass durch die vorhabensbedingten Eingriffe in Knicks und ihre Funktion dieselben langfristig ganz oder nahezu wieder hergestellt werden können. Die vorhabensbedingten Eingriffe in Knicks stellen überwiegend ein einmaliges oder regelmäßig wiederkehrendes Knicken ausserhalb des Pflegeurnus von 10-15 Jahren, eine baubedingte temporäre Verlegung oder das Überstellen von Masten über Knicks dar. Somit kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Knickdichte gemäß dem aktuell geltenden Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUR 2017) vorhabensbedingt erhalten bleibt (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Voraussetzungen einer Ausnahme im Sinne des § 21 Abs. 3 LNatSchG ist somit gegeben.

**Zu 2.3.2.3: (Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)**

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Beeinträchtigung der beiden gesetzlich geschützten Biotoptypen „Degeneriertes Hochmoor“ (MS) und „Schilfröhricht“ (NRs) wird erteilt, da die Eingriffe kompensiert werden und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage).

**Zu 2.3.2.4: (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, (v.a. Anbringen von Vogelschutzmarkierungen an den Erdseilen, Bauzeitenregelungen und zeitliche Vorgaben während des Baus, Vergrämungsmaßnahmen, vorgezogene Baufelddräumung, geeignete Amphibiensperreinrichtungen, Absammeln und Umsetzen von Amphibien aus beeinträchtigten Bereichen, stehen der Verwirklichung des Vorhabens für den Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung von Heide über Heide/West nach Strübbel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG entgegen. Dies hat die Vorhabenträgerin in einem Fachgutachten bearbeitet und methodisch gemäß der Hinweise der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ LBV-SH/AfPE (2016) abgestellt.

Für die Planung des Vorhabens ist ein faunistisches Fachgutachten erstellt worden, auf dessen Grundlage der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet worden ist. Für alle im Untersuchungsraum potenziell bzw. nachweislich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL, des Anhang A der EG-ArtSchV, der Anlage 1 in Spalte 1 der BArtSchV und aller europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-RL, für die entsprechende Untersuchungen für die potenziell und betroffenen Arten durchgeführt wurden, erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Betrachtung im Hinblick auf die potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Auswertung der im Nahbereich der Trasse vorkommenden Gruppen der Tier- und Pflanzenarten (Rastvögel, Zugvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) erfolgte einerseits auf Grundlage einer Abfrage und Analyse der vorhandenen Daten und Werke zur Verbreitung der im Eingriffsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie mittels Potenzialanalyse.

Bei einer Potentialeinschätzung wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Da Schleswig-Holstein allgemein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, wurde auch für die diese Artengruppe auf entsprechende Untersuchungen verzichtet und es wird auch hierfür stattdessen eine Potenzialabschätzung als ausreichend angesehen. Dabei wurde die Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der potenziell in Eingriffsbereich vorkommenden Arten in Beziehung gesetzt und daraus ein mögliches Vorkommen der Arten abgeleitet. Bei den Amphibien wurde zusätzlich stichprobenartig auf der Probefläche 4 die Kleingewässer

auf das Vorkommen von Laich untersucht. Nur für die entlang der Trasse vorkommenden Brutvogelarten erfolgte entlang eines 600 m breiten Korridors eine Probeflächenkartierung auf repräsentativen Abschnitten von mindestens 20% der Gesamtfläche im näheren oder weiteren Umfeld des von dem Vorhaben betroffenen Areals, da man davon ausgeht, dass man auf diese Weise auch entsprechende Rückschlüsse auf die Artenzusammensetzung der übrigen betroffenen Bereiche schließen kann und so die eher unempfindlichen Offenlandarten auf diese Weise ausreichend berücksichtigt werden. Außerdem wurden in dem Zuge der Untersuchung solche Landschaftsabschnitte ausgewählt, in denen aufgrund der Biotopausstattung mit einer gegenüber Hochspannungsleitungen besonders empfindliche bzw. wertvolle Avi-Biozönose zu erwarten ist, die mit einer besonders hohen Anzahl an gegenüber Freileitungen besonders empfindlichen Vogelarten ausgestattet sind (z.B. die Moor und Niederungsbereiche östlich und südlich von Heide). Insgesamt wurden dafür im Jahre 2013 fünf Probeflächen und im Jahre 2014 zwei weitere Probeflächen kartiert. Die für die empfindlicheren Arten bedeutenden Brut- und Rastgebiete werden komplett im Zuge der Untersuchung mit kartiert. Diese Herangehensweise wird als methodisch ausreichend angesehen.

In dem untersuchten Plangebiet wurden entsprechend geschützte Boden-, Gehölz- und Röhrichtbrüter sowie Amphibien und Fledermäuse festgestellt. Ebenfalls ist in dem untersuchten Plangebiet mit vermehrtem Breitfrontvogelzug mit Rast- und Zugvögeln zu rechnen. Das Vorkommen weiterer Arten konnte stattdessen ausgeschlossen werden.

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen oder verletzt sind. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden durch entsprechend gekennzeichnete Maßnahmen des LBP (Anlage 8.1 des festgestellten Plans), welche sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, sichergestellt. Es ist eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten somit keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Auf die Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Diese Folgerung ist nachvollziehbar und plausibel begründet, für die Planfeststellungsbehörde steht hiernach fest, dass auf dieser Grundlage artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird demnach für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Für die Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Maßnahmen kontrolliert und überwacht. Es sind zusätzlich durch die Umweltbaubegleitung Experten für die entsprechenden Artengruppen hinzuzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Die Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist entsprechend durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und wird den Fachbehörden in Berichten in regelmäßigen Abständen vorgelegt. Es wird auf die Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage (vgl. V3, VAr1 – VAr3) sowie auf die Ziffer 2.3.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

**Zu 2.3.2.5: (Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000)**

Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete als solche vor, so dass das Vorhaben in Bezug auf § 34 BNatSchG i.V. mit § 25 LNatSchG zulässig ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Fachprüfungen gemäß § 34 BNatSchG für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung an. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H. (MELUND) hat sein Benehmen mit Schreiben 06.12.2017, Aktenzeichen V 534 – 69139/2017 gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zur Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG hergestellt.

Für die folgenden FFH-Gebiete sind Vorprüfungen durchgeführt worden:

- FFH-Gebiet NSG Fieler Moor (DE1820-302),
- FFH-Gebiet Untereider (DE 1719-391),
- FFH-Gebiet Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE 0916-391),
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer u. angrenzende Küstengebiete (DE 0916-491).

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die o.g. Natura 2000 Gebiete kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung infolge von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren –auch unter Beachtung möglicher kumulationsbedingter Effekte– aufgrund der Lage und Entfernung des Vorhabens bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete zu der hier planfestgestellten Freileitung ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Entfernungen zu den Schutzgebietsgrenzen können Beeinträchtigungen sowohl von Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL (inkl. deren charakteristischen Indikatorarten) als auch für die Arten des Anhang II FFH-RL aller geprüften FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

Für folgende Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind vertiefende Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden:

FFH-Gebiet „NSG Fieler Moor (DE 1820-302)“

Das FFH-Gebiet befindet sich im Kreis Dithmarschen, besitzt eine Flächengröße von 258 ha und liegt etwa 5 km südöstlich von Heide. Das Moor ist eng mit angrenzenden Niedermooren und darin enthaltenen Feuchtgrünlandbereichen verzahnt. Es weist neben Moorgewässern, die im Zuge der Moorgewinnung entstanden sind, Restbestände an Vegetation der renaturierungsfähigen Hochmoore (7120) sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) auf. Der Gesamtkomplex ist Lebensraum des Moorfrosches, in den Gewässern kommt die Fischart Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) vor.

Das Moor ist als seltener Moortyp des Naturraums der schleswig-holsteinischen Marsch und potenzieller Lebensraum des Fischotters besonders schutzwürdig.

Das Schutzgebiet „NSG Fieler Moor“ besitzt eine vergleichsweise hohe Bedeutung als Brut- und Rastgebiet vor allem für Wasser- und Wiesenvögel. Hervorzuheben sind in erster Linie die zahlreichen Brut- (und Rast-)vorkommen von Wasservogelarten, wie Haubentaucher sowie Löffel, Krick-, Schnatter- und Reiherente. Daneben konnten in der Vergangenheit beispielsweise Tüpfelralle, Rohrweihe und Schwarzkehlchen als Brutvögel sowie Raubwürger und Fischadler als Nahrungsgast bzw. Wintergast nachgewiesen werden (vgl. GLOE 2004, BEVERUNGEN 2004).

Das FFH-Gebiet befindet sich mindestens ca. 2,1 km vom Vorhabensbereich entfernt. Aufgrund dieser Entfernung sind in diesem Fall nur Auswirkungen auf die charakteristischen Vogelarten denkbar. Jedoch konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Schädigungen, wie Leitungsanflug, Stromschlag, Scheuchwirkung oder elektromagnetische Strahlung für vorkommenden charakteristischen Vogelarten in dem Gebiet aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet, der Bauweise der Freileitung und aufgrund der eingesetzten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensminderungsmaßnahmen, wie z.B. der Installation von Vogelschutzmarkern nach neuestem wissenschaftlichen Stand, ausgeschlossen sind. Daher können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, Emissionen und/oder Flächeninanspruchnahmen auf die für das Schutzgebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und denen für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten sowie für Arten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden können.

Zugleich können Kumulationseffekte mit anderen im Wirkraum des Vorhabens geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden, da die hier betrachtete Leitung nachweislich keinen Einfluss auf das hier betrachtete FFH-Gebiet hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

#### FFH-Gebiet „Untereider“ (DE 1719-391)

Das FFH-Gebiet umfasst die Untereider, hat eine Größe von 3.606 ha und liegt an der Westküste Schleswig-Holsteins südlich von Tönning im Grenzgebiet zwischen den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland. Es ist mindestens 1,5 km von der Leitung entfernt. Die Untereider ist ein großflächiges, überregional bedeutendes Feuchtgebiet im Salz- und Brackwasserbereich der Eidermündung. Die Untereider ist von der Tide beeinflusst, jedoch hat der Bau des Eidersperrwerkes bei Tönning den direkten Einfluss der Gezeiten vermindert.

Neben dem trichterförmigen Mündungsbereich der Eider (Ästuar 1130) sind im Gebiet Salzwiesen (1330) und extensiv genutzte Grünländer ausgebildet. Letztere entsprechen in Teilbereichen dem Lebensraumtyp der mageren Flachland-Mähwiesen (6510). Der Gewässerlauf selbst ist Lebensraum für die Fischarten Finte (*Alosa fallax*) und Rapfen (*Aspius aspius*) sowie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*). Im Gebiet ist eine größere Population des Moorfrosches nachgewiesen. Außerdem ist es Brut und Rastgebiet einer artenreichen Vogelwelt und beherbergt unter anderem eine große Anzahl an Nonnengänsen und Goldregenpfeifern.

Tidebeeinflusste Flussmündungen mit kleinen Salz- und Brackwasserwiesen sind in Schleswig-Holstein sehr selten und begründen die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Die Vorhabenträgerin konnte nachvollziehbar darlegen, dass Aufgrund der Mindestentfernung von 1,5 km des FFH-Gebiets zur Leitungstrasse relevante baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können, da sich betriebsbedingte Wirkfaktoren nur auf den Transport elektrischer Spannung beschränken. So sind Wirkungen auf die charakteristisch auftretenden Arten der Vogelwelt des FFH-Gebiets ausgeschlossen. So sind Wirkungen infolge elektromagnetischer Strahlung nicht bekannt. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen. Anlagebedingte Auswirkungen infolge möglicher Scheuchwirkungen können außerdem aufgrund der Entfernung der Freileitung zu dem Schutzgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Avifauna aufgrund des Leitungsan-

fluges (Kollision, Vogelschlag) kann ebenfalls aufgrund der Installation von Vogelschutzmarkern nach neuestem wissenschaftlichen Stand als schadensbegrenzende Maßnahme bei den charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps 1330 (Brandgans, Limikolen, Seeschwalben) vermieden werden.

Zugleich können Kumulationseffekte mit anderen im Wirkraum des Vorhabens geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden, da die hier betrachtete Leitung nachweislich keinen Einfluss auf das hier betrachtete FFH-Gebiet hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.8 dieses Beschlusses verwiesen.

*FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-301)*

Das FFH-Gebiet umfasst Teile des Küstenmeeres, das Wattenmeer sowie mehrere Köge im angrenzenden Küstenraum und hat eine Gesamtgröße von rd. 452.000 ha. Es ist in drei Teilgebiete gegliedert und umfasst die Flächen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit seinen Gewässern, Salzwiesen und Watten zwischen Nationalparkgrenze und Deich, Deckwerk, Dünenfuß, Abbruchkante bzw. MTHw- Linie (Teilgebiet 1) sowie die Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins (Teilgebiet 3). Das Vorhaben verläuft in mindestens 3 km Entfernung von dem Schutzgebiet.

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Wattenmeer und angrenzende Küstenbereiche“ besitzt eine herausragende Bedeutung für die an Wattflächen, flache Meeresbuchten und Seegrasbestände, Salzwiesen und Dünen gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Das Schutzgebiet ist Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende von Wat- und Wasservögeln. Der Offshore-Bereich ist darüber hinaus ein wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten.

Die Vorhabenträgerin kann in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem FFH-Gebiet der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darlegen, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet aufgrund der Entfernung von mindestens 3 km zu der hier betrachteten Freileitung ihrer zu geringen Entfernungswirkungen der Wirkfaktoren auf die in FFH-Gebiet vorkommenden LRT und Arten ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund können baubedingte Wirkfaktoren auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie den gebietspezifischen Erhaltungszielen aufgrund der Entfernung von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden. Bei den Tierarten, zu denen Erhaltungsziele im FFH-Gebiet festgesetzt worden sind, handelt es sich außerdem ausschließlich um marine Tierarten. Ebenso können betriebsbedingte Wirkfaktoren infolge der elektromagnetischen Strahlung ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen. Anlagebedingte Auswirkungen infolge möglicher Scheuchwirkungen können außerdem aufgrund der Entfernung der Freileitung zu dem Schutzgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Avifauna aufgrund des Leitungsanfluges (Kollision, Vogelschlag) kann ebenfalls aufgrund der Installation von Vogelschutzmarkern nach neuestem wissenschaftlichen Stand als schadensbegrenzende Maßnahme bei den charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen 1330 und 1140 (Limikolen-, Wasservogel-, Möwen- und Seeschwalbenarten) vermeiden werden.

Zugleich können Kumulationseffekte mit anderen im Wirkraum des Vorhabens geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden, da die hier betrachtete Leitung nachweislich keinen Einfluss auf das hier betrachtete FFH-Gebiet hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.8 dieses Beschlusses und auf das Maßnahmenblatt VAR2 verwiesen.

*EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer u. angrenzende Küstengebiete (DE 0916-491).*

Das Vogelschutzgebiet umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge, wie das Rantumbecken und das Katinger Watt. Es ist im Betrachtungsraum überwiegend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „NTP Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Es hat eine Gesamtgröße von rd. 463.000 ha, es ist in fünf Teilgebiete gegliedert und umfasst die Flächen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Das Vorhaben ist mindestens rd. 1,5 km von dem Schutzgebiet entfernt.

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist in erster Linie geprägt durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut. Die wichtigsten Elemente des Ökosystems sind Flachwasser-



bereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Sand- und Schlick-Watten, Außensände, Sandstrände, Primärdünen, Strandwälle, Nehrungen, Spülsäume, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Ästuar-Lebensräume. Einbezogen in das Vogelschutzgebiet sind außerdem einige Naturschutz-Köge, die zwischen 1935 und 1981 im Zuge von Eindeichungsmaßnahmen in Nordfriesland und Dithmarschen entstanden sind.

Das Vorhaben ist mindestens rd. 1,5 km von dem Schutzgebiet entfernt. Die Vorhabenträgerin kann der Planfeststellungsbehörde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der nur zeitlich befristeten und räumlich begrenzten sowie höchstens geringen bis mittleren Eingriffsintensitäten für die maßgeblichen Schutzgüter des Gebietes und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, insbesondere für die Vorkommen von Vogelarten des Anh. 1 VS-RL, das Vorhaben als verträglich mit den Erhaltungszielen des Gebietes einzustufen ist. Daher können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das Vogelschutz-Gebiet aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist daher auch unter Berücksichtigung kumulativer Aspekte nicht zu befürchten.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das hier betrachtete EU-Vogelschutzgebiet konnte die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darlegen, dass eine Baubedingte erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der im Vogelschutz-Gebiet vorkommenden Vogelarten und der gebietsspezifischen Erhaltungsziele aufgrund der Entfernung des Vogelschutz-Gebiets zum Vorhaben als irrelevant betrachtet werden. Dies gilt insbesondere für negativen Auswirkungen aufgrund ihrer Scheuchwirkungen infolge ihrer Entfernung zum Vogelschutz-Gebiet und der zu geringen Entfernungswirkungen der baubedingten Wirkfaktoren auf die in Vogelschutz-Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Ebenso können anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben selbst aufgrund ihrer Entfernung zum Vogelschutz-Gebiet ausgeschlossen werden, da die anlagenbedingte Flächenversiegelung mit mindestens 1,5 Kilometer in zu großer Entfernung von der zu errichtenden Freileitung geplant ist und die Größe und Lage der Flächen auf Ackern und Grünländern zu unbedeutend für die Vogelarten ist.

Es kann jedoch eine mögliche Scheuchwirkung sowie mögliche Kollisionsflüge mit der neuen Freileitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den Ersatzneubau der Freileitung Heide-Heide/West-Strübbel sind daher insbesondere diejenigen Arten von Relevanz, die im Schutzgebiet brüten und/oder rasten und die geplante Leitungstrasse auf ihren Zugwegen in das Gebiet oder vom Gebiet regelmäßig überfliegen und/oder Bereiche jenseits der Freileitungstrasse regelmäßig insbesondere als

Nahrungshabitat nutzen, wie zahlreiche Limikolen, Groß- und Wasservogelarten sowie Möwen und Seeschwalben, aber auch weitere Arten, wie Goldregenpfeifer und Kiebitz, die zur Rast- und Nahrungssuche zwischen ihren Brut- und Raststandorten, wie dem Wattenmeer, der Küste, der Eider oder den Speicherkögen und den potenziellen Gebieten zur Nahrungssuche weiter landeinwärts, wie den Niederungen und der Ackermarsch aufsuchen und dabei die Leitung queren können und deshalb ein potenzielles Kollisionsrisiko besteht. Bei all diesen anfluggefährdeten Arten ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für einen Leitungsanflug (Kollisionsrisiko) zu rechnen. Aus diesem Grund wird das Erdleiterseil der gesamten Freileitungstrasse als schadenbegrenzende Maßnahme mit entsprechenden Vogelschutzmarkierungen nach aktuellem wissenschaftlichen Stand versehen. Dabei handelt es sich derzeit um den Typ Lamelle, bestehend aus etwa 30 x 50 cm langen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen (vgl. Maßnahme V-Ar2 der Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage). Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme der Vogelschutzmarkierung mit entsprechenden Vogelschutzmarkern als Erdseilmarkierung kann daher davon ausgegangen werden, dass die verbleibende Beeinträchtigung der als Erhaltungsziel festgelegten Arten auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle verringert wird, da die anflug- und kollisionsgefährdeten Vogelarten durch die Vogelschutzmarker die Freileitung besser wahrnehmen – und sie die Freileitung dadurch auch besser meiden können. Untersuchungen an anderen Freileitungen haben eine Reduzierung der Kollisionsopferzahlen von über 90% feststellen können, so dass auch in diesem Fall aufgrund der Vogelschutzmarker vom Typ Lamelle eine Verträglichkeit des hier betrachteten Vorhabens in Verbindung mit den o.g. Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit den für das Schutzgebiet definierten Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gesichert ist.

Ebenso können betriebsbedingte Wirkfaktoren infolge der elektromagnetischen Strahlung ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der für das Vogelschutz-Gebiet relevanten Arten und Erhaltungsziele kann daher aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zugleich können Kumulationseffekte mit anderen im Wirkraum des Vorhabens geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden, da die hier betrachtete Leitung nachweislich keinen Einfluss auf das hier betrachtete FFH-Gebiet hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.8 dieses Beschlusses und auf das Maßnahmenblatt VAr2 verwiesen.

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis an, dass nach alledem (bei korrekter Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen) erhebliche Beeinträchtigungen von allen geprüften FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden können.

#### **Zu 2.3.2.6: (Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen)**

Die Anerkennungsbescheide der in Anspruch Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

Für die Anrechnung und Umsetzung der für das Vorhaben bevorrateten und aus den Ökokonten „ÖK 04-7 Eiderstedt“, „ÖK 31-7 Offenbütteler Moor 6“ und „ÖK 42-2 Knick-Kompensationskonto Hansen, Weseby“ ausgebuchten Kompensationsmaßnahmen sendet die Planfeststellungsbehörde den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland, Dithmarschen und Schleswig-Flensburg jeweils den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter (A1 – A3 der Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage) für die Ausbuchung zu.

#### **Zu 2.3.2.7: (Nebenbestimmungen)**

Zu Nrn. 15, 17 (Umweltbaubegleitung): Zur fach- und sachgerechten Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage) dargestellten artenschutzrechtlichen- und landespflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) erforderlich, die daher auch während der Umsetzung der Maßnahme kontinuierlich eingesetzt werden muss.

Die Notwendigkeit zum Einsatz einer Umweltbaubegleitung ergibt sich aus dem Erforderlichkeit der Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze – die durch eine fach- und sachgerechte Umsetzung der unter dieser Ziffer benannten naturschutzfachlichen Auflagen einzuhalten sind – sowie insbesondere aus dem Umweltschadensgesetz (USchG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG.

Aus diesem Grund hat die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauarbeiten als beratende Funktion zwischen den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einerseits und der Vorhabenträgerin sowie den ausführenden Baufirmen andererseits zu fungieren. Sie ist auch bereits

zur vorbereitenden Planung vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme mit einzubeziehen und hat daher auch an Baubesprechungen teilzunehmen.

Zu Nrn. 19 – 22 (Schutz des Bodens; Umgang mit abgetragenen Bodenmaterial): Diese Maßgaben dienen dem Schutz des von dem Vorhaben betroffenen Bodens. Sie stellen sicher, dass Bodenmaterial sicher und ordnungsgemäß um- und abgetragen sowie wieder in den Boden eingetragen wird. Ebenfalls wird so sichergestellt, dass es zu keiner Durchmischung der unterschiedlichen Substrate und Bodenschichten kommt. Des Weiteren kann auf diese Weise garantiert werden, dass fremdes anthropogenes Bodenmaterial wieder aus der Natur entfernt wird.

### **Zu 2.3.3: (Inanspruchnahme von Wald, Umwandlung von Wald)**

#### **Zu 2.3.3.1: (Umwandlung von Wald)**

Hinsichtlich der mit diesem Beschluss erteilten Umwandlungsgenehmigungen wird auf den § 9 BWaldG sowie § 9 und § 34 LWaldG verwiesen.

Durch die Maßnahme erfolgt ein Eingriff gem. § 2 Landeswaldgesetz in ein Waldstück. Aufgrund der Aufstellung eines Freileitungsprovisoriums wird baubedingt temporär ein Waldstück gerodet. Es handelt sich dabei um 1.965 m<sup>2</sup> Nadelwald (WFn), für die gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 Waldgesetz SH eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist. Die Flächengröße für das Kompensationserfordernis der Ersatzaufforstung wird aufgrund des hier vorliegenden Wald-Biototyps und aufgrund der Tatsache, dass die beeinträchtigte Waldfläche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet wird, mit dem Faktor 1:1,5 festgesetzt. Aus diesem Grund ist als Kompensation für den Eingriff in den Wald eine Ersatzaufforstungsfläche von insgesamt **2.948 m<sup>2</sup>** herzustellen.

Aufgrund der Aussagen des Ergänzungsvermerks „*Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung*“ (2014) ist durch die Ersatzwaldbildung der naturschutzfachlichen Ausgleich bereits gleichzeitig multifunktional mit bewirkt. Ein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

**Zu 2.3.5: (Sondernutzungserlaubnis für temporäre Auffanggerüste auf Straßengrund)****Zu 2.3.5.1: (Nebenbestimmungen)**

Die in den Ziffern 1 bis 15 aufgenommenen Nebenbestimmungen erfolgen infolge der beabsichtigten Nutzung des Straßengrundstückes über den Gemeingebrauch hinaus. Mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau der Auffanggerüste wird nachhaltig in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingegriffen.

**Zu 2.3.6: (Ausnahmen von der Anbauverbotszone)****Zu 2.3.6.1: (Nebenbestimmungen)**

Die in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, da durch die Auffanggerüste ein Eingriff in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorgenommen wird. Auch wird hier auf eine wichtige Technische Richtlinie hingewiesen, die für die planfestgestellten Auffanggerüste einschlägig ist. Da jede dort vorgeschlagene Maßnahmen die Belange des Trägers der Straßenbaulast berührt,

**Zu 3.: (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

**Zu 5: (Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen)**

In diesem Planfeststellungsbeschluss ist über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

**Zu 5.0.1: (Planrechtfertigung)**

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rah-

men der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier vorliegende Vorhaben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus den Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Weiterhin sind sie gem. § 9 EEG zum unverzüglichen Ausbau ihrer Netze verpflichtet, um die Übertragung der geforderten Energiemengen sicherzustellen. Des Weiteren sind nach § 11 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden 110kV-Freileitung, bei der die bestehende max. Übertragungsleistung der Bestandsleitungen auf 105 bzw. 120 MVA (abhängig vom Abschnitt) ausgelegt ist. Dies bedeutet, dass bereits heute nur ein Teil der in den Umspannwerken Strübbel, Süderdeich, Reinsbüttel, Wöhrden und Heide eingespeisten Energien aus EE-Anlagen abgeführt werden kann. Daher muss die geforderte Übertragungsleistung der Freileitungen Heide – Reinsbüttel (LH-13-1433), Reinsbüttel – Strübbel (LH-13-1434) erhöht werden. In Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Ziffer 2.5.2f, des festgestellten Planes sind die Zusammenhänge ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass die Notwendigkeit zur Erhöhung der Übertragungskapazität dieser 110kV-Freileitung besteht. Dieser Bedarf resultiert aus der Einspeisung des Stromes vor allem aus den Windenergieanlagen der Küstenregion, sowie aus den angeschlossenen Photovoltaik- und Biomasseanlagen.

Auch ist dort nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Bestandsleitung bereits heute nur ein Teil der eingespeisten Energie aus EE-Anlagen abgeführt werden kann. Dieses führt zu hohen Abschaltstraten der Einspeiser und damit verbunden zu hohen Einspeisevergütungen.

In Anlage 1, Seite 14, - Erläuterungsbericht des festgestellten Planes ist ausgeführt, dass die zusätzliche Übertragungsleistung 815 MVA in den Abschnitten B – D nicht durch technische Maßnahmen an der bestehenden Freileitung erreicht werden kann. Derartige technische Maßnahmen an der Freileitung bzw. Steuerungsmaßnahmen werden unter dem Begriff Freileitungs-Monitoring (FLM) zusammengefasst. In Schleswig-Holstein stellt das sogenannte NOVA-Prinzip einen wichtigen Baustein beim Netzbau dar: NetzOptimierung vor NetzVerstärkung vor

Netzausbau. Hierzu wird im Rahmen der Netzoptimierung zunächst die Transportkapazität der vorhandenen Netzinfrastruktur mit Hilfe von technischen Maßnahmen, wie z.B. Freileitungsmonitoring, erhöht und somit das Netz flexibler und intelligenter gestaltet. Nur darüber hinaus gehender Netzausbaubedarf wird über Neubaumaßnahmen realisiert. Das Freileitungsmonitoring hat in Regionen mit hoher Einspeisung aus Windenergie den besonderen Vorteil, dass die höhere Übertragungsfähigkeit durch die windgeköhlten Freileitungen genau zu den Zeiten zur Verfügung steht, in denen Windenergie mit viel Leistung in das Netz eingespeist wird und somit ein hoher Transportbedarf ausgelöst wird. Durch diese Maßnahmen kann die Übertragungsleistung in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen Wetterbedingungen im Netzbetrieb kurzzeitig um bis zu 70% gesteigert werden. Wie oben dargestellt, stellt die erforderliche Übertragungsleistung von 934 MVA in den Abschnitten B – D ein Mehrfaches der Übertragungsleistung der vorhandenen Leitung dar. Im Abschnitt A beträgt die erforderliche Übertragungsleistung 300 MVA, die der bestehenden Freileitung 180 MVA. Somit ist in beiden Fällen mit Hilfe des Freileitungsmonitorings nicht die geforderte Übertragungsleistung erreichbar, mit der Folge, dass ein Neubau der Leitungen zu erfolgen hat.

Insofern kommt die Vorhabenträgerin mit diesem Vorhaben ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, das Versorgungsnetz bedarfsgerecht auszubauen.

Soweit einwenderseitig darauf hingewiesen wird, dass die erzeugte Energiemenge über die bestehende Freileitung wie auch dem Mittelspannungsnetz vor Ort verteilt und verbraucht werden könnte, ist darauf hinzuweisen, dass dieses System im vorliegenden Fall nicht umsetzbar ist. Dies begründet sich aus dem Ungleichgewicht zwischen der Einspeisemenge und der Transportkapazität des bestehenden Hoch- und Mittelspannungsnetzes. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der nicht abtransportierbare erzeugte Strom vor Ort zu Abschaltungen der Anlagen führt. Infolge der Abschaltung von Kraftwerken ist der in die Hochspannungsebene eingespeiste Strom überregional abzuführen. Dies erfolgt konkret hier im Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Heide West.

Die nach EEG vorrangig aufzunehmende Energie aus EE-Anlagen muss damit regional mittels Hochspannungsleitungen (110kV) zu den Höchstspannungsumspannwerken (380/220/110 kV), hier UW Heide/West, übertragen werden, um nachfolgend überregional über die Höchstspannungsleitungen (380/220 kV) in die verbrauchsstarken Regionen in Deutschland transportiert werden zu können.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist damit vernünftigerweise geboten und gemessen an den Zielsetzungen des EnWG erforderlich. Es trägt zum Lückenschluss im Übertragungsnetz auf Hochspannungsebene bei und damit zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit.



Der Nichtumsetzung dieses Vorhabens, also die sogenannte Nullvariante, kommt nach den vorigen Ausführungen nicht in Betracht, da dieses die Abregelung und damit Nichteinspeisung erneuerbare Energien nach sich ziehen würde. Dieses widerspricht den Vorgaben des § 9 EEG.

Sofern Zweifel Dritter an der Planrechtfertigung bestehen, greifen diese nicht durch.

Einwendungen, die sich gegen die Notwendigkeit des Vorhabens richten, sind zurückzuweisen.

### **Zu 5.0.2: (Alternativenprüfung)**

Bei der hier vorzunehmenden Alternativenprüfung ist zu unterscheiden zwischen den technischen Alternativen und den Alternativen in der Lage der geplanten Leitung.

Bei den technischen Alternativen ist zu unterscheiden, zwischen Maßnahmen an den Leitungen selbst, einer Ertüchtigung bzw. Verstärkung der Freileitungen oder aber dem Ersatzneubau mittels Erdkabel oder Freileitung.

Wie zuvor in Ziffer 5.0.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses erläutert, zeigen die Bestandsleitungen eine ungenügende Transportleistung. Maßnahmen an diesen bestehenden Leitungen selbst, beispielsweise durch Temperatur-Management, sind angesichts der geforderten Transportleistung nicht zielführend. Auf die Ausführungen in Anlage 1 – Erläuterungsbericht des festgestellten Planes wird ergänzend verwiesen.

Eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht beim vorliegenden Vorhaben nicht. So greift insbesondere der § 43h EnWG hier nicht, welcher eine Pflicht zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Dieser ist hier nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Bau auf neuer Trasse handelt, sondern vielmehr um einen Ersatzneubau.

Unabhängig hiervon wird trotzdem ein Erdkabel in den Alternativenvergleich eingestellt.

In den Alternativenvergleich ist neben unterschiedlichen Ausführungen eines Erdkabels auch eine Freileitung einzustellen. Bei den Ausführungen der Erdkabel besteht zum einen die Alternative Erhalt der bestehenden Freileitung mit einem zusätzlichen Erdkabel, dessen Transportleistung

die Differenz zwischen der erforderlichen Transportleistung und der Transportleistung der bestehenden Freileitung aufweisen muss. Hierzu wird ein Delta-Kabel verwendet. Die andere Alternative stellt den Ersatzneubau der bestehenden Freileitung durch ein Erdkabel oder eine Freileitung dar.

Neben der Fragestellung technischer Alternativen ist auch die Führung einer zusätzlichen oder anderen Leitung oder eines Kabels zu prüfen.

Es zeigen sich somit drei Alternativen:

- Alternative 1 – Fortbestand der bestehenden Freileitung mit Verlegung eines Deltakabels
- Alternative 2 – Verlegung eines Erdkabels mit anschließenden Rückbau der bestehenden Freileitung
- Alternative 3 – Ersatzneubau der bestehenden Freileitung mittels einer Freileitung

Als einzustellender Zwangspunkt gilt hierbei bei allen Alternativen zu beachten, dass die Freileitung während der Bauzeit weiter betrieben werden muss, um längere Leitungsabschaltungen auf den nötigsten Umfang zu reduzieren und so die daraus sich ergebenden Entschädigungen zu minimieren. Trassenführungen für ein Erdkabel beschränken sich infolge des Bündelungsgebotes und der vorrangigen Nutzung bereits belasteter Eigentumsflächen auf den unmittelbaren Nahbereich der vorhandenen Freileitung, wobei spezifische Trassierungsparameter für ein Erdkabel zu berücksichtigen sind.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht, Ziffer 3, - Anlage 1 der festgestellten Planfeststellungsunterlage die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen dargestellt, erläutert und abgewogen.

#### *Alternative 1:*

Festzustellen ist, dass die Variante 1 Erdkabel zusätzlich zur bestehenden Hochspannungsfreileitung zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Eigentum dauerhaft wie auch bauzeitlich führt. Infolge der Parallellage können auch Flächen erstmalig durch diese Leitung betroffen werden. Ebenso sind die bauzeitlichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltiger als bei einer Freileitung, da es sich hierbei um eine linienhafte Baustelle mit einer bauzeitlichen Durchschneidung der Flächen handelt. Dies kann dazu führen, dass einzelne Flächenteile bau-

zeitlich für die Bewirtschaftung nicht erschlossen werden können. Ähnlich wie die Freileitungsmasten stellen zudem die bei einem Erdkabel erforderlichen Crossbonding-Muffen bauliche Anlagen dar, deren Bereich landwirtschaftlich dauerhaft nicht bewirtschaftet werden kann. Sie stellen also von den Bewirtschaftungerschwernissen vergleichbare Hindernisse wie Freileitungsmasten dar. Diese bestünden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Masten. Ferner verhält es sich so, dass ein Deltakabel im Schutzbereich strenge Voraussetzungen gegenüber Eingriffen in das Erdreich durch den Nutzer der Fläche bewirkt. So bedarf beispielsweise die Verlegung einer Drainage über ein Erdkabel hinweg der Zustimmung der Vorhabenträgerin. Auch eine Überbauung mit Gebäuden ist kritisch und kann kostenintensive Schutzmaßnahmen auslösen. Infolge der erforderlichen Anbindung an das Umspannwerk Heide / West wäre von der Freileitung im Bestand ein Abzweig vorzunehmen. Das Delta-Kabel könnte nicht parallel zum Verlauf der bestehenden Freileitung im Bestand vorgenommen werden, da die Freileitung einen Gewerbebetrieb überspannt. Auch stellt sich die Bebauungssituation im Süden der Stadt Heide dergestalt dar, dass bis nördlich der Anschlussstelle Heide Süd eine ziemlich dichte Straßenrandbebauung zu erkennen ist. Es besteht jedoch eine größere Baulücke zwischen den Ortsstraßen Hohenheide und Dösenweg. Hier wäre eine Erdkabelführung möglich. Dies bedeutet jedoch eine deutliches Abrücken von der Bestandsleitung und eine deutlich größere Länge der Kabelstrecke, wenn an der Bündelung mit der bestehenden Freileitung festgehalten werden soll. Bedingt durch den erforderlichen Abzweig und vorgenannter Abrückung von der Bestandsleitung werden bei dieser Variante bisher unbelastete Eigentumsflächen im Abschnitt A und B in einem deutlichen Umfang vorgenommen.

Bei der Alternative 1 wird zudem ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft durch den Kabelgraben ausgelöst. Aus Sicht des Artenschutzes tritt hinsichtlich der Anfluggefährdung der Freileitung keine Optimierung ein, da die bestehende Freileitung keine Vogelschutzmarkierung erhalten wird, da sie bestehen bleibt und nicht Gegenstand baulicher Maßnahmen oder Änderungen ist.

Aus technischer Sicht stellt sich die Einbindung des Kabelsystems in die bestehenden Umspannwerke als problematisch dar.

So lässt die verfügbare Fläche im Umspannwerk Heide einzig eine Freileitungsanbindung zu, mit der Folge, dass im Bereich des Fritz-Tiedemann-Rings ein Kabelendmast zu errichten wäre. Dabei würde es zu einer Parallelschaltung der von Heide nach Heide/West führenden Freileitung und dem von Heide nach Heide/West führenden Kabel ohne Schaltmöglichkeit kommen. Eine solche Parallelschaltung ist aus netztechnischer Sicht nicht zulässig und würde zu Lasten der

Versorgungssicherheit gehen. Daher ist in dem Abschnitt A die hier gezeigte Alternative nicht zulässig. Das Umspannwerk Reinsbüttel könnte an seinem jetzigen Standort die Kabelfelder nicht mehr aufnehmen und müsste ersatzneugebaut werden. Bei den weiteren Umspannwerken wären Erweiterungsmaßnahmen infolge der vorzusehenden zusätzlichen Schaltfelder erforderlich.

Ein grundsätzlicher Nachteil besteht beim Erdkabel im Fehlerfall, also einer Störung im Betrieb des Kabels. Dies begründet sich darin, dass das Auffinden der Fehlerstelle in der Örtlichkeit ebenso wie eine dann vorzunehmende Instandsetzung, die zu dem Einbau einer Muffe führen kann, in der Regel deutlich zeitaufwendiger ist als die Reparatur einer leicht zugänglichen Freileitung. Gerade im Hinblick auf Leitungen, die eine hohe Einspeiseleistung transportieren, ist dieser Sachverhalt kritisch zu bewerten, da dieser automatisch Entschädigungszahlungen auslöst. Nachteilig ist zudem, dass Steigerungen der Transportleistung des Erdkabels im Gegensatz zur Freileitung nicht möglich sind. Dies bedeutet, dass im Falle des künftigen Übersteigens der Transportleistung unmittelbar ein weiteres Kabel zu verlegen wäre. Bei Freileitungen besteht die Möglichkeit der Leistungssteigerung durch das Leitungsmonitoring.

Von der Wirtschaftlichkeit zeigt diese Alternative Kosten für die Kabelverlegung von 66 Mio. €. Hinzu kommen die Kosten für die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Eigentum durch die Erdkabeltrasse.

#### *Alternative 2:*

Eine weitere Alternative, in Anlage 1 –Erläuterungsbericht – in Ziffer 3.3.2 als Variante 2 bezeichnet, stellt das Erdkabel, dimensioniert auf die gesamte Transportleistung, mit anschließendem Rückbau der bestehenden Freileitung dar. Für ein derartiges Erdkabel gelten im Grunde genommen die vorstehenden Ausführungen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Abwägungsbelang Eigentum: Durch den Rückbau der bestehenden Freileitung verbessert sich die Bewirtschaftung auf den Flächen, die derzeit durch Maststandorte betroffen sind. Ferner wird die Grunddienstbarkeit der Freileitung gelöscht. Infolge der zur bestehenden Freileitung vorzunehmenden parallelen Führung des Erdkabels können bisher durch eine Leitungstrasse unbelastete Eigentumsflächen im Bereich C und D belastet werden. Dies wirkt sich nachteilig aus. In den Bereichen A und B könnte wie die Führung des Erdkabels, wie oben bei der Alternative 1 – Delta-Kabel beschrieben, vorgenommen werden. Die Bauzeit beträgt ausweislich der vorgenannten Fundstelle in Anlage 1 – Erläuterungsbericht 36 Monate für die Erdkabelverlegung und daran an-

schließlich 9 Monate für den Rückbau der Freileitung, mit der Folge, dass die landwirtschaftlichen Flächen deutlich länger für Bauzwecke benutzt werden müssen. Bei dieser Alternative kann das Erdkabel in den Abschnitten A und B direkt zwischen den Umspannwerken Heide und Heide / West oder aber parallel zu der bestehenden Freileitung zwischen diesen Umspannwerken mit der bei der Alternative 1 aufgezeigten Abrückung von der Bestandsleitung und den entsprechenden Einbindungen in das neue Umspannwerk Heide / West erfolgen.

**Abwägungsbelang Artenschutz:** durch den Rückbau der Freileitung wird die Anfluggefährdung auf die Freileitung durch Vögel eliminiert. Hierdurch entsteht ein Vorteil gegenüber den beiden anderen Alternativen.

**Abwägungsbelang Technik:** Das Erdkabel ist auf der Hochspannungsebene eine Technik, die ausgereift ist. Dies begründet auch die im EnWG formulierte grundsätzliche Anwendung der Erdverkabelung bei Neubauvorhaben. Gleichwohl besitzt diese Technik, wie bereits oben zur Alternative 1 dargelegt, Nachteile gegenüber der Freileitung, die sich vornehmlich auf den Betrieb der Leitung beziehen.

**Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit:** Die Kosten sind mit 100 Mio. € nochmals höher als bei der Alternative 1 Deltakabel mit bestehender Freileitung. Dies begründet sich auch in den breiteren Kabelgräben. Der Aufwand technischer wie finanzieller Art in den Umspannwerken führt zu weiteren Kosten.

#### *Alternative 3 – Ersatzneubau mittels Freileitung*

In Ziffer 3.3.3 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 des festgestellten Planes, ist die Alternative 3 dargestellt und hinsichtlich der vorgenannten Abwägungsbelange beschrieben und bewertet worden.

**Abwägungsbelang Eigentum:** Die Variante 3 verläuft in der Trasse der bestehenden 110 kV Freileitung. Sie benutzt daher das vorbelastete Eigentum in dem Bereich, in dem bereits die dingliche Sicherung selbst besteht. Diese Inanspruchnahme von Eigentum ist nach der ständigen Rechtsprechung diejenige mit den geringsten Auswirkungen auf diesen Belang im Falle des Baus einer Freileitung. Wie aus der Anlage 4.1 deutlich zu erkennen, werden dabei die Maststandorte in der ganz überwiegenden Anzahl im Abschnitt C und D beibehalten. Da durch größere Kräfteeinwir-

kungen die Fundamente statisch zu verstärken sind, ist es bei dieser Trassenführung und der weitest gehenden Beibehaltung der Maststandorte möglich, diese Fundamentverstärkungen bzw. -neubauten gleichmäßig über die bestehenden Fundamentfläche hinaus durchzuführen. Einzig in den Fällen, in denen bereits im Bestand ein Mast unmittelbar an einem Graben oder aber der Straßengebietsgrenze gelegen ist, muss das Fundament einseitig verbreitert werden und zwar in die Fläche hinein. Neue Maststandorte sind vereinzelt im Bereich der Anbindung an ein Umspannwerk oder aber auch der Einschleifung einer Freileitung wie auch im Bereich des Umspannwerks Heide/West, welches derzeit gerade errichtet wird, erforderlich. Diese neuen Maststandorte sind aus trassierungs- oder aber netztechnischen Gründen erforderlich und somit unumgänglich. Im Ergebnis entstehen im Abschnitt C und D durch die Variante 3 bei den dauerhaften Inanspruchnahmen sehr geringe Mehrinanspruchnahmen durch die Verbreiterung der Maststandorte wie auch die Verbreiterung der Schutzbereiche. In Bezug auf die Abschnitte A und B werden in Teilbereichen Flurstücke erstmalig durch ein Leitungsvorhaben betroffen. Dies ist erforderlich, um durch eine geradlinige Trassenführung eine wirtschaftlich optimale Lösung zu erhalten. Darüber hinaus bedingt diese Lösung auch die Entlastung belasteter Flurstücke. Einwendungen gegen die Inanspruchnahme sind in diesen beiden Abschnitten in einem Fall vorgetragen worden. Ein Ausschwenken der Leitungstrasse aus dem Flurstück des Einwenders hätte eine Verlängerung des Leitungsabschnittes, insbesondere aber 3 – 4 Winkelabspannmaste erfordert, was unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu Aufwendungen geführt hätte, die außer Verhältnis zu der ausgelösten Beeinträchtigung auf der Fläche des Einwenders steht. Vornehmlich bestehen Bedenken einwenderseitig gegen die betrieblichen Auswirkungen in der Bauphase. Diese können durch Entschädigung ausgeglichen werden.

Die Trassenführung im Bereich A ist geprägt durch die westlich der Bestandsleitung im Bereich des Umspannwerkes Heide vorhandene dichte Bebauung, die vornehmlich aus Gewerbebauten besteht. Ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse kann nicht vorgenommen werden, da bei den Maststandorten 1 und 2 nicht die erforderlichen Flächen für die Errichtung der Freileitung zur Verfügung stehen. Selbst wenn auf den minimalen Flächenverfügbarkeiten die Masten errichtet werden würden hätte dies zur Folge, dass hierdurch ganz nachhaltige Auswirkungen auf die dort ansässigen Gewerbebetriebe ausgelöst werden und zwar in der Art, dass deren Betriebsflächen während der Bauzeit nicht mehr für die Betriebe zur Verfügung stehen würden. Infolge dessen kann der Ersatzneubau hier nicht in der Bestandstrasse und auch nicht westlich von dieser realisiert werden. Einzig auf der Ostseite besteht die Möglichkeit der konfliktarmen Trassierung. Eingedenk der Tatsache, dass Winkelabspannmasten, die eine geknickte Trassenführung zulassen,

deutliche Mehrkosten gegenüber Tragmasten, die einzig eine geradlinige Trassenführung erlauben, verursachen ist bei der hier beantragten Trasse ein größtmöglicher gradliniger Verlauf mit nur 2 Winkelabspannmasten zwischen den beiden Zwangspunkten erzielt worden. Die nach den Grundsätzen der Landesplanung deutlich zu favorisierende Trassierung in der Bündelung mit einer bestehenden Infrastruktur, hier die bestehende Freileitung, ist hier nicht sinnvoll und realisierungsfähig. Aus raumordnerischer Sicht wäre der einzige Vorteil der Bündelung in diesem konkreten Falle, die Beibehaltung der raumtrennenden Wirkung der Hochspannungsfreileitung im Süden der Stadt Heide zwischen der heutigen Bebauung der Bundesautobahn A 23. Eingedenk der oben zur Alternative 1 beschriebenen Trassenführung im Bereich der Stadt Heide im Zusammenhang mit der vorhandenen Überspannung eines Gewerbebetriebes könnte die Trasse einer Freileitung in Bündelung mit der bestehenden Freileitung hier geführt werden. Die Positionierung eines Mastes in diesem Bereich hätte zumindest zur Folge, dass Betriebsflächen zu überbauen wären und zudem Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Betriebsgelände herzustellen wären. Dieses hätte infolge eines starken Kundenverkehrs mit entsprechender Gestellung von Parkraum deutliche Auswirkungen auf den Betrieb. Anders als in den Abschnitten C und D können in den Abschnitten A und B die Masten nicht standortgleich ohne Provisorien errichtet werden. Auch hätte die Bündelung zur Folge, dass die Trasse mit vielen kostenintensiven Winkelabspannmasten zu versehen sei, was die Kosten erhöht. Auch hätte die erforderliche Verschwenkung um den Gewerbebetrieb wie auch der Anschluss an das UW Heide / West zur Folge, dass bisher unbelastete Eigentumsflächen in einem deutlichen Umfang überplant werden müssten.

#### Abwägungsbelang Artenschutz:

Infolge der artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahme Markierung der Erdseile wird dem gesetzlichen Artenschutz Rechnung getragen. Gleichwohl besitzt eine Erdverkabelung bezüglich des Vogelschlags Vorteile, da hier nach Bauende die bestehende Freileitung vollständig zurückgebaut wird.

#### Abwägungsbelang Technik:

Freileitungen stellen eine bewährte, sehr sichere Technik dar. Sie ist auch betrieblich ausgereift, wenig störanfällig und Inspektionen wie auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können schnell und kostengünstig durchgeführt werden. Die hierdurch im Einzelfall ausgelösten Abschaltungen sind nur von kurzer Dauer. Infolge einer weitgehenden Standardisierung wie auch

rationellen Bauzeiten kann die Leitung frühzeitig an das Netz genommen werden. Die heute bestehenden Probleme im Netz können so zügig gelöst werden.

Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit:

Deutlich kostenminimierend wirkt sich die fast durchgängige Benutzung der vorhandenen Mastfundamente aus, was aus der fast durchgängigen Beibehaltung der Maststandorte resultiert. Die Vorhabenträgerin veranschlagt die Kosten für die Freileitung auf ca. 17 Mio. €. Anpassungen an den Umspannwerken sind nicht erforderlich. Die Höhe der Entschädigungen ist sehr gering, da die bestehende dingliche Sicherung den Großteil der überplanten Flächen beinhaltet. Infolge dessen sind als größere Entschädigungsposten die größere Überspannung wie auch die bauzeitlichen Inanspruchnahmen zu nennen.

In der Gesamtschau zeigt sich deutlich, dass die Alternative 1 – Beibehaltung der bestehenden Freileitung und Verlegung eines Deltakabels in allen Kriterien nicht vorrangig gegenüber den beiden anderen Alternativen zu beurteilen ist. Sie ist daher als die ungünstigste der 3 hier betrachteten Alternativen zu bewerten. Bei dem Vergleich Erdkabel zu Freileitung ist augenscheinlich, dass vielleicht unter dem Belang Artenschutz ein geringfügiger Vorteil des Erdkabels gegenüber der Freileitung besteht. Letztere weist jedoch ganz entscheidende Vorteile in den Abwägungsbelangen Eigentum, Wirtschaftlichkeit und Technik auf, mit der Folge, dass die Freileitung dieser Planung zu Recht zugrunde gelegt worden ist.

Soweit einwenderseitig ausgeführt wird, dass infolge des Ersatzneubaus in Form einer Freileitung auf mögliche Standorte von Windkraftanlagen deutliche Auswirkungen entstehen, gilt Folgendes: Im Hinblick auf die Situation der baulichen Realisierung von Windkraftanlagen in Windeignungsgebieten ist grundsätzlich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses als Ausfluss der ständigen Rechtsprechung hinzuweisen. Danach ist es derzeit nicht in jedem Fall zulässig, neue Windkraftanlagen zu errichten. Die Auswirkungen des hier beantragten Ersatzneubaus bedingen auch keine signifikanten höheren Beeinträchtigungen gegenüber neuen Windkraftanlagen. Dies begründet sich darin, dass bereits zu der vorhandenen Freileitung gewisse Abstände einzuhalten sind. Im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten diese Bestimmungen ebenfalls. Dieses hat jedoch keinen Einfluss auf das Windeignungsgebiet an sich und dessen Bebaubarkeit mit Windkraftanlagen.



Einen anderen Aspekt stellt die Erneuerung oder Aufrüstung von Windkraftanlagen dar. Hier gilt einzustellen, dass die Abstandsregelungen in jedem Fall einzuhalten sind. Die geringfügig größere Spannfeldbreite kann nur dann eine Beeinträchtigung auslösen, wenn eine bestehende Windkraftanlage mit dem minimal zulässigen Abstand zur bestehenden Freileitung errichtet wurde. Wird eine derartige Planung betrieben, so wird ein deutliches Risiko im Hinblick auf eine Ertüchtigung / Erneuerung der Windkraftanlage eingegangen. Dies begründet sich darin, dass bei jedem Infrastrukturvorhaben nicht auszuschließen ist, dass dieses ertüchtigt oder aber erneuert werden muss, mit der Folge, dass die sich hieraus ergebende Planung grundsätzlich nur die bestehende Anlage betrachtet. Auch eine Änderung bestehender technischer Vorschriften könnten bei derartigen Postierungen von Windkraftanlagen einem Repowering entgegenstehen. Ein solches planerisches Vorgehen würde der guten fachlichen Planung zuwiderlaufen. Ein Repowering bestehender Windkraftanlagen kann somit nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Planung zur erstmaligen Errichtung der Windkraftanlage nicht die Rahmenbedingungen vollends ausgeschöpft hat und noch Reserven für eine Ertüchtigung der Anlage vorgesehen werden. Aus der ständigen Rechtsprechung hat sich der Grundsatz gefestigt, dass bloße Planungsabsichten nicht zu berücksichtigen sind. Einzig verfestigte Planung, wie z.B. eine genehmigte aber noch nicht baulich umgesetzte Genehmigung, ist in einer Planung wie der hier beantragten einzustellen.

Nach alledem ist festzustellen, dass die einwenderseitigen Bedenken hinsichtlich der Erschwerung bei der baulichen Realisierung von Windkraftanlagen als Neubau oder im Repowering nicht durchgreifen. Dies vor allem deshalb, da die Trasse ganz überwiegend in der Bestandstrasse verläuft. Somit ist auch aus Sicht von raumordnerischen wie auch privaten Planungen kein signifikanter Nachteil der Variante 3 zu erkennen. Sicherlich stellt die Variante 2 diesbezüglich das Optimum dar, dies infolge der Tatsache, dass bei dieser Variante eine Hindernisfreiheit, jedenfalls was den Abstand zu Hochspannungsfreileitungen angeht, geschaffen wird.

Auf die Ausführungen in Ziffer 3 der Anlage 1 - Erläuterungsbericht wird im Übrigen verwiesen.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die Alternative 1 deutliche Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Technik, aufweist. Aus betrieblicher Sicht zeigen die Erdkabel grundsätzlich die deutlichen Erschwerungen in der Schadfällbehebung, wobei bei dieser Alternative begünstigend wirken würde, dass durch die bestehende Freileitung zumindest nicht der komplette Stromtransport unterbrochen werden würde. Andererseits zeigt die Alternative deutli-

che Nachteile hinsichtlich des Kriteriums Eigentum durch das Erfordernis einer weiteren Eintragung einer Dienstbarkeit und die nicht unerhebliche Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Eigentumsflächen.

Die Alternative 2 stellt eine moderne Lösung dar. Sie entlastet den Raum vom Landschaftsbild her, was jedoch nur in den Bereichen zur Geltung kommt, wo keine Windkraftanlagen im Nahbereich der Leitung vorhanden sind. Von der wirtschaftlichen Seite her ist diese Alternative deutlich ungünstiger zu beurteilen als die Alternative 3. Dies betrifft die Phase der Herstellung wie auch die des Betriebs der Leitung. Eigentumsrechtlich zeigt diese Alternative keine wirklichen Vorteile, denn zum einen ist die Dauer der bauzeitlichen Inanspruchnahme infolge des Verlegens des Erdkabels und dem anschließenden Rückbau der Freileitung am größten und zum anderen werden bisher unbelastete Flächen in einem nicht unerheblichen Maße erstmalig betroffen werden. Aus naturschutzfachlicher wie auch aus Sicht der Planung von Windkraftanlagen zeigt diese Alternative geringe Vorteile gegenüber den anderen beiden Alternativen.

Nach alledem zeigt die Alternative 3 – Ersatzneubau der bestehenden Hochspannungsfreileitung – Vorteile in einem ganz deutlichen Maße gegenüber der Variante 2 auf. Besonders prägnant sind hier die Abwägungsbelange Technik (hier insbesondere der Aspekt des Betriebes der Leitung) und Wirtschaftlichkeit (insbesondere bei den Herstellungskosten), aber auch das Eigentum (bezüglich der Inanspruchnahmen in der Bestandstrasse auf einer sehr großen Länge und der kurz Zeiten der Inanspruchnahmen während der Errichtung). All dies und auch eingedenk des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens zeigen, dass die Alternative Bündelung der ersatzneugebauten mit der bestehenden Freileitung in diesem besonderen Fall nicht vorzugswürdig ist. Infolge dessen war dem Antrag auf Feststellung dieser Hochspannungsleitung als Freileitung zu folgen.

Andere Trassenführungen stellen keine sinnvolle Alternativen dar, da sie vorbelastete Flächen durch die Eintragungen von Grunddienstbarkeiten für Leitungsvorhaben erstmalig belasten würden, eine bestehende raumordnerische Infrastruktur zum Zwecke der Bündelung nicht nutzen würde, infolge des Verlassen der Querung von Gebieten dichten Besatzes mit Windkraftanlagen große Trassenverschwenkungen auslösen, deutlich nachhaltigere Umweltauswirkungen auslösen und durch die deutlich längeren Trassenlängen deutlich teurer und somit dem Grundsatz des EnWG nach wirtschaftlichen Bau von Freileitungen widersprechen würde.

Nach alledem sind Einwendungen gegen die Trassenführung an sich wie auch die technische Lösung zurückzuweisen.

Im Anhörungsverfahren sind Einwendungen zu einzelnen Maststandorten vorgetragen worden sind. Diese werden nachstehend behandelt.

*Maststandort 34N:*

Ausweislich der Antragsunterlagen 4.1.1 – Lageplan -, Blatt 11 wird in diesem Bereich der Ersatzneubau in der Trassenachse der Bestandsleitung durchgeführt. Diese Trassenführung ist infolge der vorstehenden Abwägung geboten. Mast 34N weist nach dieser Planung einen Standort auf, der nicht deckungsgleich mit dem Bestandsmast ist. Der Bestandsmast zu Mast 34N weist einen Standort unmittelbar an der Grenze des Wegegrundstücks und überbaut dabei den Wege-seitengraben. Ein standortgleicher Ersatzneubau an dieser Stelle hätte zur Folge, dass Mast 34N infolge des größeren Mastaustrittsbereiches in das Wegestück weitreichender eingreifen würde und zwar bis in den Straßenkörper hinein. Dieses hätte zur Folge, dass um diesen Mast herum zur Vermeidung eines Anpralls durch Fahrzeuge, bei landwirtschaftlichen Wegen dient das Bankett im Falle eines Begegnungsverkehrs als Ausweichbereich, eine Schutzeinrichtung gegen Anprall vorzusehen wäre. Zudem wäre der Weg für die Fundamenterstellung baulich anzugreifen. Durch die Verschiebung des Maststandortes gegenüber dem bestehenden Mast in nordwestliche Richtung wird erreicht, dass der Mast wieder auf der landwirtschaftlichen Fläche angeordnet werden kann. Die heute bereits bestehende Bewirtschaftungsbeeinträchtigung der landwirtschaftlichen Fläche wird nur geringfügig erhöht. Nach alledem ist die Verschiebung des Maststandortes in Trassenlängsachse vernünftigerweise geboten.

*Maststandort 35N:*

Ausweislich der Antragsunterlagen 4.1.1 – Lageplan -, Blatt 11 wird in diesem Bereich der Ersatzneubau in der Trassenachse der Bestandsleitung durchgeführt. Diese Trassenführung ist infolge der vorstehenden Abwägung geboten. Mast 35N soll ausweislich der Plandarstellung dergestalt errichtet werden, dass der Abstand des zum Gewässer Norderstrom am dichtesten gelegenen Mastfusses ein Maß aufweist, das die Unterhaltung des Gewässers ermöglicht. In diesem besonderen Falle ist darauf hinzuweisen, dass das Gewässer Norderstrom unmittelbar neben einem gemeindlichen Weg gelegen ist. Die Unterhaltung des Gewässers durch den zuständigen Sielverband kann dabei nur von der wegeabgewandten landwirtschaftlichen Fläche erfolgen. Dies bedingt, dass der Unterhaltungstreifen von Hindernissen, die eine Unterhaltungerschwer-nis bewirken freigehalten wird. Ein Mastfuss, der in diesen Bereich bei einem standortgleichen Neubau in den Unterhaltungsbereich hinein zu positionieren wäre, stellt ein derartiges Hindernis dar. Der Unterhaltungsbereich, genauer der Streifen an dem Gewässer, ist durch die Satzung des zuständigen Sielverbands definiert. Eingriffe in diesen nach der Satzung geschützten Unterhaltungs-

streifen bedürfen der besonderen Begründung und der anschließenden Abwägung der Belange des Sielverbands mit den Belangen des benachbarten Flächeneigentümers. Die Situation stellt sich im Bestand dergestalt dar, dass der Mast im Bereich bzw. an dessen Grenze des Unterhaltungstreifens angeordnet ist. Ausweislich der Planung wird der Mast 35N standortgleich angeordnet. Dabei wird der Abstand des dichtgelegenen Maststiels zum Gewässer bereits reduziert, gleichwohl jedoch das Verbandsseitig festgelegte Abstandsmaß vom Graben mit 1,50m noch eingehalten. Diese Situation stellt die Mastfußpositionierung mit der maximalen Annäherung an das Gewässer dar. Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche bedeutet diese eine leichte Zunahme der bereits schon heute bestehenden Bewirtschaftungsbeeinträchtigung. Denn infolge des bestehenden Mastes vom Gewässer entfernt ist bereits heute der Mast einseitig zu umfahren. Diese Situation wird beibehalten, jedoch mit dem Unterschied, dass bei der beantragten Lösung ein etwas größerer Bogen zu fahren ist. Die Bewirtungerschwernis zeigt sich somit nicht nachhaltig. Einwenderseitig wird gefordert, den Mast 35N unmittelbar an der Böschungskante zum Gewässer anzuordnen. Dieser Anregung zu folgen hätte eine einseitige Erschwernis der Bewirtschaftung zur Folge. Sie würden zudem bedingen, dass sich der Sielverband nicht mehr auf dem Unterhaltungstreifen bewegen könnte. Ebenfalls ist für die Gewässerunterhaltung erschwerend, dass Gewässer in der Marsch mit sehr steilen, fast senkrechten Böschungen ausgebildet sind. Die Unterhaltung des Grabens im Bereich des immerhin ca. 14m breiten Mastfußbereiches stellt eine einseitige Erschwernis dar. Die Bewirtschaftungerschwernis bei einem derartigen Maststandort kann sogar dazu führen, dass eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers, die in der Regel durch einen beauftragten Unternehmer durchgeführt wird, kaum mehr möglich ist. Dies hätte zur Folge, dass das Gewässer in diesem Bereich von Hand ebenfalls durch Fremdleistung oder mit eigenem Personal des Sielverbandes durchzuführen würde. Es ist offenkundig, dass diese Unterhaltungerschwernis deutlich nachhaltiger ist, als die bestehende Bewirtschaftungerschwernis der landwirtschaftlichen Fläche, die infolge einer um 3,20m weiter in die Fläche hineinragenden Maststiel nur geringfügig erhöht wird. Infolge dessen war dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Abwägung des Maststandortes 35N zu folgen.

#### *Mast 36N:*

Der bestehende Mast Nr. 27 ist unmittelbar an dem Gewässer 0204 gelegen. Dieses Gewässer wird von zuständigen Sielverband Norderwörden unterhalten. Dieser Mast steht ausweislich der Planunterlage unmittelbar am Rand des Gewässers. Der standortgleiche Ersatzneubau dieses Mastes, er hat die Bezeichnung Mast 36N, wäre theoretisch möglich, hätte jedoch infolge der größeren Mastfußbereich, dieser verdoppelt sich auf 5,4m, eine Überbauung des Gewässers zur Folge. Hinzu kommt, dass dann ein Mastfuß im Graben anzuordnen wäre. Dieses hätte zur Folge, dass das Gewässer zu verrohren oder aber möglicherweise auch zu verlegen wäre. Ersteres hätte, da in diesem Bereich der Graben um den Flächeneckbereich verlaufen würde, zur Folge, dass im abknickenden Bereich ein Schacht zu setzen wäre. Daran anschließend wären die Grabenverrohren beidseitig in der erforderlichen Länge vorzusehen. Da derartige verrohrte Bereiche vom

Schacht aus zu spülen sind, müsste mit dem Spülgerät in diesen durch den Mast überbauten Bereich erreicht werden. Dieses, wenn es denn überhaupt möglich wäre, hätte einen erheblichen Aufwand in der Unterhaltung des Gewässers zur Folge. Daher wäre die Verlegung des Gewässers geboten. Eine derartige Gewässerverlegung führt zu einer deutlichen Flächeninanspruchnahme aus der landwirtschaftlichen Fläche. Diese ist größer als die Verschiebung des Mastes in die Fläche hinein. Eine Verlegung oder aber auch Verrohrung eines Gewässers stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wird zudem eingestellt, dass die Bewirtschaftungerschwernisse durch die Mastpositionierung in die Entschädigungsermittlung einzustellen ist, verbleiben dem landwirtschaftlichen Betrieb keine nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen, die für seinen Betrieb entscheidend sind. Auch gilt mit einzustellen, dass bereits derzeit infolge des vorhandenen Mastes eine Bewirtschaftungerschwernis schon vorliegt, die unzweifelhaft durch die festgestellte Planung erhöht wird. Dieses jedoch nicht in dem Maße, auch unter Berücksichtigung der Entschädigung durch ausgelöste Inanspruchnahme, dass hierunter das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes spürbar beeinflusst werden würde. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Gewässerverlegung wie auch –verrohrung Herstellungskosten auslöst.

Als Ergebnis der vorangegangenen Abwägung ist festzustellen, dass die durch die Mastverschiebung in die Fläche hinein nicht eine derartige Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes ausgelöst werden würde, dass die dagegen sprechenden Aspekte des für eine Grabenverrohrung oder –verlegung ausgelösten Eingriffs in Natur und Landschaft, der Flächenentzug für eine mögliche Grabenverlegung aus der zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Fläche, der nachhaltigen nicht zu entschädigenden Unterhaltungerschwernisse für den Sielverband im Falle einer Verrohrung und letztendlich die Kosten einer Grabenverlegung oder –verrohrung überwogen werden können.

#### *Mast 68N:*

Ausweislich der Antragsunterlagen 4.1.1 – Lageplan -, Blatt 11 wird in diesem Bereich der Ersatzneubau in der Trassenachse der Bestandsleitung durchgeführt. Diese Trassenführung ist infolge der vorstehenden Abwägung geboten. Mast 68N weist nach dieser Planung einen Standort auf, der nicht deckungsgleich mit dem Bestandsmast ist. Der Bestandsmast ist unmittelbar an der Grenze zu dem gemeindlichen Weg Scheelweg gelegen. Infolge der erneuerungsbedingten Vergrößerung des Fundamentes hätte der standortgleiche Ersatz des Mastes einen Eingriff in das Wegegrundstück zur Folge. Das Austrittsvergrößerungsmaß des Mastes 68N gegenüber dem Bestandsmast beträgt rd. 3,2m. Hierdurch ragt der wegenehe Maststiel in den Verkehrsraum des Scheelweges, mit der Folge, dass Schutzmaßnahmen gegen Anprall zu ergreifen wären. Auch würde während des Baus in den Wegegrund eingegriffen werden, der aufwendig wiederherzustellen wäre. Zudem würde ein Maststandort an dieser Stelle auch den Wegequerschnitt engeren, was im Hinblick auf den Ausbaustandard des Weges als Zuwegung für Windkraftstandorte problematisch ist. Auf dem heutigen Standort, eine landwirtschaftliche Fläche, zeigt sich bereits

eine geringfügige Bewirtschaftungsbeeinträchtigung. Durch die leichte Verschiebung des Mastmittelpunktes in die Fläche hinein werden diese Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen leicht erhöht. Sie werden entschädigt. Dieses zu entschädigende Erschwernis steht dem dauerhaften Eingriff in ein Wegestück gegenüber, mit den nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auf dem Scheelweg durch die Schaffung einer Engstelle, deutlich höheren wirtschaftlichen Aufwendungen für Schutzmaßnahmen wie auch für die Herstellung. Der Grundsatz, öffentliche Eigentumsflächen vor private Eigentumsflächen zu überplanen greift hier nicht, da es sich um eine Verkehrsfläche handelt. Danach ist der Standort auf der landwirtschaftlichen Fläche, wie im Plan dargestellt, in dem Ergebnis der Abwägung sachgerecht.

### **Zu 5.0.3: (Gefährdung der Avifauna durch Kollision mit der Stromleitung)**

Das einwenderseitig gesehene Gefährdungspotential ist durch die Vorhabenträgerin erkannt und bewertet worden. Um dieses Gefährdungspotential ganz deutlich zu minimieren ist die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Var2 in diese Planung aufgenommen und so auch planfestgestellt worden. Durch diese Maßnahme werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, mit der Folge, dass die in Einwendungen widergegebenen Ausnahmetatbestände hier nicht einschlägig sind. Die in der Vermeidungsmaßnahme beschriebenen Marker hinsichtlich der Minimierung des Anflugrisikos sind wirksam, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die bestehende Freileitung keine Marker besitzt, so dass sich die Gesamtsituation infolge des Rückbaus der bestehenden Freileitung sowie Bemerkung der Erdseile wie in der Maßnahme Var2 dargestellt ganz nachhaltig verbessert.

Die Bedenken in Einwendungen hierzu sind zurückzuweisen.

### **Zu 5.0.4: (Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild)**

Das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben stellt einen Ersatzneubau der 110kV Freileitung zwischen den Umspannwerken Heide und Strübbel dar. Wie bereits vorstehend ausführlich dargestellt, wird die ganz überwiegende Mehrzahl der Maststandorte in dem Bereich zwischen den Umspannwerken Heide und Heide/ West sowie Wöhrden und Strübbel an dem gleichen Standort errichtet. Hieraus ergibt sich, dass veränderte Maststandorte nur in einer sehr geringen Anzahl und nicht in den Bereichen erfolgen, aus denen Einwendungen diesbezüglich vorgetragen worden sind. Mit der deutlichen Steigerung der Transportleistung ein mehrsystemiger Ersatzneubau erforderlich, der durch breitere, insbesondere aber durch höhere Masten gekennzeichnet ist. Insbesondere die Erhöhung der Masten ist visuell wahrnehmbar, vornehmlich jedoch in der Nähe der Freileitung. In einer größeren Entfernung ist dieses kaum noch wahrnehmbar.

In dem hier festgestellten Plan ist dieser Sachverhalt in der Umweltverträglichkeitsstudie eingestellt worden. Auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist dieser Eingriff bewertet und eine Kompensation dafür bestimmt worden. Beide Unterlagen zeigen jedoch in der Auswirkung dieser visuellen Beeinträchtigung keine signifikanten Bewertungen. Dies begründet sich darin, dass durch die bestehende Freileitung, in deren Bestand der Ersatzneubau erfolgt, wie auch die starke Überprägung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen eine sehr deutliche Vorbelastung besteht.

Ein alternativ denkbarer Einebenenmast wäre vorstellbar, bedingt jedoch größere Eingriffe in das Eigentum. In Anbetracht des relativ geringen Maßes der zusätzlichen visuellen Auswirkungen der Masterhöhung lässt sich der stärkere Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentum nicht begründen, weshalb die hier beantragte Mastformen und -höhen planfestzustellen waren.

Nach alledem sind Einwendungen hinsichtlich der durch den hier planfestgestellten zusätzlichen visuellen Auswirkungen zurückzuweisen.

#### **Zu 5.0.5: (Beeinträchtigung durch Immissionen (elektromagnetische Felder))**

Gegenstand des hier beantragten Ersatzneubaus ist die Erhöhung der Transportleistung von elektrischem Strom in der Trasse der bestehenden 110kV Freileitung. Diese Erhöhung der Transportleistung bedingt höhere Immissionen, gleichwohl nimmt aber auch die Höhe der Masten um ca. 10m zu. Dieses bedingt, dass die tatsächliche Erhöhung von Immissionen unter Einbeziehung der 26.BImSchV sich nur geringfügig erhöhen wird und die Immissionsgrenzwerte dieser Norm deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen im Materialband, dort Immissionsbericht, wird zudem verwiesen.

Soweit hinterfragt wird, inwieweit die berechneten Immissionen auch tatsächlich eingehalten werden, steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine derartige Nachmessung angesichts der nur geringfügig höheren Immissionen als die bestehende Freileitung, dem deutlichen Unterschreiten der Immissionsgrenzwerte wie auch der Tatsache, dass die hier planfestgestellte Freileitung einen derart großen Abstand zu Flächen des dauerhaften Aufenthalts oder aber auch Wohngebäuden aufweist, außer Verhältnis zu den daraus gewonnenen Erkenntnissen. Im übrigen gilt mit einzustellen, dass die Berechnung der Immissionen den Grenzlastfall zugrunde legt. Dieser wird jedoch unter der hier angesetzten Transportleistung nicht erreicht, so dass eine Überprüfung des Zutreffens der berechneten Immissionen messtechnisch nicht erfolgen kann. Daher war der Vorhabenträgerin die geforderte Messung nicht aufzuerlegen.

Nach alledem erfolgt durch den hier planfestgestellten Ersatzneubau keine signifikante Erhöhung der Immissionen. Zudem werden die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Diese Rechtsnorm ist nach der ständigen Rechtsprechung einschlägig.

Einwendungen gegen die sich erhöhenden Immissionen sind daher zurückzuweisen.

#### **Zu 5.0.6: (Abschnittsbildung)**

Soweit einwenderseitig Bedenken gegen eine Abschnittsbildung vorgetragen werden ist anzumerken, dass das hier beantragte Vorhaben keine Abschnitte i.S. der Abschnittsbildung in der Planfeststellung aufweist. Die abschnittsweise Planfeststellung wird vorgenommen bei Vorhaben, vornehmlich linienförmiger Art, die infolge ihrer Länge und den damit einhergehenden Vielzahl von Konflikten in einem Planfeststellungsverfahren nur unter unverhältnismäßigen Aufwand lösbar wären. Daher hat sich in der Rechtsprechung die Möglichkeit der Abschnittsbildung verfestigt. Ein Beispielvorhaben, bei dem Abschnittsbildung vorgenommen wird, ist die in der Nähe geplante bzw. in der Umsetzung befindliche Westküstenleitung. Bei Freileitungen bieten sich für die Abschnittsbildung die Verknüpfungspunkte mit dem nachgeordneten Netz an. Dies sind i.d.R. die Umspannwerke, in die die geplante Leitung einbindet. Das hier beantragte Vorhaben wird in Gänze beantragt und ist in sich geschlossen.

Bei dem hier beantragten Ersatzneubau bilden die Umspannwerke Strübbel und Heide die jeweiligen Endpunkte, ab denen der Ersatzneubau der jeweiligen Freileitung vorzunehmen ist. Eine Weiterführung eines Ersatzneubaus über diese Umspannwerke ist nicht vorgesehen. Die im festgestellten Plan wie auch in diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellten Abschnitte begründen sich darin, dass es sich hierbei zum einen um Freileitungen mit verschiedenen Bezeichnungen und zum anderen um die Neuordnung mit unterschiedlichen Neubaugeraden des Netzbereiches Heide – Strübbel auf der 110kV Spannungsebene handelt.

Im Einzelnen verhält es sich so: Mit der Planfeststellung der Westküstenleitung, einer 380kV Freileitung, und dem ebenfalls planfestgestellten neuen Netzverknüpfungspunkt der Höchstspannungsebene 380kV mit der Hochspannungsebene 110kV, das Umspannwerk Heide West, ist vergleichbar bei dem Neubau einer Bundesautobahn eine Veränderung der Verkehrsströme zu der Autobahn hin verbunden. Die Höchstspannungsebene als sogenannte Stromautobahn dient dem überregionalen, Bundesland übergreifenden Stromtransport. An den Netzverknüpfungspunkten sind die Strommengen einzuspeisen, die abtransportiert werden sollen. Im konkreten Fall bei dem hier beantragten Ersatzneubau der Leitung von Heide nach Strübbel verhält es sich so, dass nicht mehr das Umspannwerk Heide den Netzverknüpfungspunkt darstellt, sondern der



Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Heide/West. In Ziffer 2.5.2 der Anlage 1 - Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes ist dieser Sachverhalt dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Es handelt sich daher, obwohl so genannt, nicht um eine Planfeststellung mit vielen Abschnitten, sondern um eine linienförmige Stromversorgungs- und –übertragungsinfrastruktur, die nach der Nomenklatur der SH Netz, aus mehreren einzelnen Freileitungen besteht. Da diese Freileitungen hinsichtlich ihrer Übertragungsleistung aufeinander aufbauen, von Strübbel beginnend und im Umspannwerk Heide/West endend bzw. im Umspannwerk Heide beginnend und ebenfalls im Umspannwerk Heide/West endend, und zudem infolge der oben dargelegten Auswirkungen des neuen 110kV Netzverknüpfungspunktes das Netz anzupassen und zu verstärken waren, handelt es sich nicht um eine Gesamtvorhaben i.S. § 145 LVwG, sondern um ein in sich geschlossenes Vorhaben. Dieses Vorhaben wird mit dem vorliegenden Antrag und mit diesem Planfeststellungsbeschluss in seiner Gesamtheit entschieden. Eine Abschnittsbildung wurde und muss auch als Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht vorgenommen werden.

Die hier vorgenommene Bezeichnung von einzelne Leitungen durch Abschnitte wurde bereits zu den Informationsveranstaltungen mit der Öffentlichkeit vor diesem Antragsverfahren vorgenommen. Dies erfolgte unter dem Ansatz, dass Abschnitte sich leichter kommunizieren lassen als die doch sperrigen und nicht geläufigen Leitungsbezeichnungen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass eine Leitung auch in zwei nicht aufeinanderfolgenden Abschnitten

Nach alledem sind die Bedenken hinsichtlich der Abschnittsbildung zurückzuweisen.

#### **Zu 5.0.7: (Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen Wohngrundstücken)**

Bei der hier beantragten Planfeststellung handelt es sich um einen Ersatzneubau, mit der besonderen Form, dass die Masten in den Abschnitten C und D ganz überwiegend an gleicher Stelle wieder gesetzt werden. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, werden die neuen Masten in der Trassenlängsachse bis max. 20m verschoben. Die neuen Masten werden jedoch um ca. 10m höher. Im Bereich der Abschnitte A und B muss, wie in Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, die Trasse über bisher nicht vorbelastete Eigentumsflächen geführt werden. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind gegen die Trassenführung in diesen beiden Bereich, was den Wertverlust der Flächen angeht, keine Bedenken erhoben worden.

Unter dem Aspekt des Wertverlustes eines Wohngrundstückes mit der darauf befindlichen baulichen Anlage ist bei diesem Vorhaben zu beachten, dass sich ein möglicher Wertverlust einzig in der höheren Leitungslage widerspiegeln müsste.

Der Aspekt der Wertminderung war auch nicht in die Abwägung einzustellen. Dies unter dem Blickwinkel einer vorhandenen Vorbelastung, die durch den hier planfestgestellten Ersatzneubau nicht signifikant, wie beispielsweise einen Freileitungsneubau ohne Bündelung mit einer anderen Infrastruktur und ohne andere den Umgebungsbereich beeinträchtigenden Wirkungen, erhöht wird. Zu letzterem ist anzumerken, dass die Region, durch der hier planfestgestellte Ersatzneubau verläuft, in großen Bereichen eine immense Dichte an Windkraftstandorten aufweist, mit der Folge, dass die Freileitung dort nur noch sehr wenig wahrnehmbar ist.

Unabhängig hiervon ist als Ausfluss des Art. 14 Abs. 2 GG festzustellen, dass ein bloßer Lagenachteil unter die Sozialbindung des Eigentums fällt. Dies bedeutet, dass diese negativen Auswirkungen schlicht hinzunehmen sind. Diese Nachteile sind nicht entschädigungsfähig. Auf die ständige Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage wird verwiesen.

Nach alledem kann ein Entschädigungsanspruch für den Wertverlust an Wohngrundstücken durch die hier planfestgestellten Ersatzneubau einer 110kV Freileitung nicht ausgesprochen werden.

Forderungen nach Ausweisung eines Entschädigungsanspruches für einen durch die hier planfestgestellte Maßnahme sind daher zurückzuweisen.

**Zu 5.0.8: (Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der optischen Wirkung der Freileitung)**

Infolge des durchweg standortgleichen Ersatzes der Masten der bestehenden 110kV Freileitungen und der planfestgestellten Masterhöhung von etwa 10m entstehen gerade als Folge der Vorbelastung keine signifikanten Beeinträchtigungen der Lebensqualität. Dies umso mehr, wenn die Bereiche mit einbezogen werden, in deren optischen Nahbereich Windkraftanlagen vorhanden sind. Diese Auswirkungen der Freileitung stellen in den Abschnitten C und D (in den Abschnitten A und B sind diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen worden) in Bezug auf das nach Art. 14GG geschützten Eigentum eine mittelbare Beeinträchtigung dar. Eine derartige Beeinträchtigung ist als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums nach Art 14 Abs. 2 GG hinzunehmen. Dies begründet sich darin, dass eine Unveränderlichkeit des Wohnumfeldes nicht geschützt ist. In dem vorliegenden Fall schon deshalb auch nicht infolge der vorherrschenden Vorbelastung durch die bestehende Freileitung.

Bedenken gegen das Vorhaben infolge einer Beeinträchtigung der Lebensqualität sind zurückzuweisen.

**Zu 5.0.9: (Beeinträchtigung von FFH-Gebieten)**

Die Vorhabenträgerin hat die Gebiete mit besonderer Bedeutung, wie auch FFH-Gebiete, dahingehend überprüft, inwieweit durch das Vorhaben Beeinträchtigungen in diesen ausgelöst werden. Dieser Sachverhalt ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan – Erläuterungsbericht -, Anlage 8.1 des festgestellten Planes in Ziffer 4.7f behandelt. Im Materialband 2 sind Natura 2000 Vorprüfungen nach §34 BNatSchG enthalten. Nach diesen werden durch das hier planfestgestellte Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Einwendungen, die sich gegen die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten wenden, sind zurückzuweisen.

**Zu 5.0.10: (Raumordnerische Belange)**

Einwenderseitig wird kritisiert, dass für das hier planfestgestellte Vorhaben kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

§15 Abs. 1 ROG führt aus, dass die Raumordnungsbehörde des Bundeslandes, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, unter Ansatz §1 RoV, zu prüfen hat, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. In §1 RoV sind die Vorhaben aufgezählt, für die diese Vorgehensweise gesetzlich beschrieben ist. Unter Nr. 14 in §1 RoV werden die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen behandelt. Danach ist die Errichtung, also die erstmalige Herstellung einer Leitung, maßgebend für die weitere Entscheidung auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden 110kV Freileitung. In den Abschnitten A und B verläuft die Trasse etwas abgesetzt von der zu ersetzenden Bestandsleitung. Das Maß des Versatzes beträgt maximal rd. 1,5km. Es wird der gleiche Raum beplant, einzig mit dem Unterschied, dass die planfestgestellte Trasse abgerückter von der Stadt Heide und näher zur Gemeinde Hemmingstedt verläuft. Infolge dieses Sachverhaltes hat die Planfeststellungsbehörde darauf verzichtet, die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zum Entfallen des Raumordnungsverfahrens vorzulegen. Die Landesplanungsbehörde ist im Anhörungsverfahren beteiligt worden, Anregungen und Bedenken gegen das Vorhaben sind nicht vorgetragen worden. Ebenso ist in den Stellungnahmen die möglicherweise fehlende o.g. Entscheidung der Landesplanungsbehörde nicht benannt worden. Daher ist davon auszugehen, dass für den Fall das überhaupt das hier planfestgestellte Vorhaben Nr. 14 des §1 RoV zuzuordnen wäre, ein Raumordnungsverfahren nicht für erforderlich gehalten werde.

**Zu 5.0.11: (Eintrag von Zink in den Boden)**

Soweit einwenderseitig befürchtet wird, dass im Zuge der Herstellung der neuen Leitung ein Zinkeintrag in den Boden mit den damit einhergehenden Schädigungen erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Stahlteile bereits fertig lackiert auf die Baustelle geliefert werden. Einzig die Knotenbleche, in denen die Teile zusammengefügt wurden, erhalten einen Schutzanstrich. Dieser Schutzanstrich enthält jedoch keine zinkhaltigen Bestandteile.

Einwendungen zu diesem Sachverhalt sind daher zurückzuweisen.

**Zu 5.0.12: (Immissionen im Bereich der Leitungsprovisorien)**

Hinsichtlich der Kritik, dass die immissionsschutzrechtlichen Aussagen im festgestellten Plan keine Aussagen zu einer Beeinträchtigung resultierend aus den Provisorien enthalten sind ist auf folgendes hinzuweisen: Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung im festgestellten Plan, enthalten im Materialband, stellt auf Stromtransportmenge ab, die gar nicht in den Leitungsprovisorien transportiert wird, da erst bei Einstellung der Prognose diese Mengen anfallen. Ferner verhält es sich so, dass das Provisorium keine zusätzliche Leitung darstellt, denn sie dient einzig der Aufrechterhaltung des Stromtransportes der Leitung in der Bauphase. Unabhängig davon ist festzustellen, dass der bei diesem Vorhaben beabsichtigte Einsatz von Leitungsprovisorien im Abschnitt A und B vorgesehen ist, also in ganz erheblicher Entfernung zu den Eigentumsflächen des Einwenders.

**Zu 5.1: (Private Einwender)****Zu 5.1.1: (Einwender 2) (15.07.2016, 07.07.2017)**

Der Einwender ist u.a. Eigentümer der Fläche mit der Flurstücksnummer 55, Flur 7 der Gemarkung Edemannswisch. Auf dieser Fläche befindet sich gegenwärtig die vorhandene 110kV-Freileitung mit dem Mast 26. Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um eine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche.

Der Einwender ist durch das hier beantragte Vorhaben in seinem Eigentum durch eine dingliche Sicherung für die geplante 110kV-Freileitung nebst Masten, Überspannung und Zuwegungen betroffen. Zudem ist beabsichtigt die bestehende 110kV-Freileitung zurückzubauen.

Der Einwender spricht sich gegen die Lage des geplanten Mastes 35N aus, der standortgleich des vorhandenen Mastes 26 errichtet werden soll. Er fordert, dass dieser dichter an das vorhandene Gewässer Norderkanal verschoben wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Ziffer

5.0.2 dieses Beschlusses verwiesen. Demnach ist die Lage des Mastes 35N wie hier geplant geboten.

Hinsichtlich der Forderung einer Erdverkabelung wird ebenfalls auf Ziffer 5.0.2 des Planfeststellungsbeschlusses und die Begründung hierzu verwiesen.

Des Weiteren führt der Einwender aus, dass durch die deutlich größeren Grundmaße der geplanten Masten ein größerer Flächenverlust entsteht. Hierzu wird folgendes: Die Austrittsmaße der bisherigen Masten betragen ca. 2,6 m. Das macht eine Grundfläche der Masten von ca. 6,8 m<sup>2</sup>. Die geplanten Masten werden ein Austrittsmaß von ca. 5,8 m an jeder Seite haben, das macht eine Grundfläche von 33,6 m<sup>2</sup>. Es ist erkennbar, dass die benötigten Flächen für die Masten sich um ca. 26,8m<sup>2</sup> vergrößern. Betrachtet man nun jedoch die hier benötigte Fläche zu den Gesamtflächen des Betriebes, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind durch diese Planung ausgelöste erhebliche Flächenverluste, die für den Betrieb wirtschaftlich spürbar wären, nicht erkennbar. Selbst bei einer Betrachtung des Flurstücks allein ist vorstehende Schlussfolgerung zutreffend.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin, die dazu dient, dass die durch das Vorhaben für das Eigentum ausgelöste Betroffenheit entschädigen. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Es wird auf die Ausführung in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Die Einwendungen werden zurück gewiesen.

**Zu 5.1.2: (Einwender 4) (20.07.2016, 14.07.2017)**

Hinsichtlich der Abwägung zum Erfordernis der Verschiebung des geplanten Mastes in der Leitungssachse in die Fläche hinein wird auf Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Durch die größere Grundfläche wie auch das Verschieben des geplanten Mastes geht auch eine Bewirtschaftungerschwernis einher. Diese ist aber nicht nachhaltig auf das Betriebsergebnis. Im Übrigen wird sie auch entschädigt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Es wird auf die Ausführung in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Einen Anhaltspunkt, beziehungsweise eine entsprechende Studie, die eine Minderung des energetischen Ertrages der in diesem Bereich befindenden Windenergieanlage durch den neuen Stahlgittermast belegt, ist nicht vorhanden. Es führt zu keiner messbaren Veränderung, die einen negativen Einfluss auf die Windenergieanlage hervorruft. Ein hieraus entstehender Entschädigungsanspruch wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 dieses Beschlusses verwiesen. Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass der Betreiber der Windkraftanlage im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt wurde. Anregungen und Bedenken hierzu wurden von dort nicht vorgetragen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen kann, dass durch die ersatzneugebaute Hochspannungsleitung keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Windkraftanlage ausgehen.

In der Einwendung zur 2. Planänderung wird vorgebracht, dass in den Planunterlagen keine genauen Angaben zu der Gründungsart und zu den Masttypen enthalten sind.

Bezüglich der Gründungsart führt die Vorhabenträgerin aus, dass erst nach dem Erlassen des Planfeststellungsbeschlusses detaillierte Baugrunduntersuchungen an den einzelnen Maststandorten durchgeführt werden. Je nach Ergebnis dieser Baugrunduntersuchungen kann die Vorhabenträgerin erst eine Aussage hinsichtlich der Art der Gründung machen. Jedoch geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass größtenteils Rammpfahlgründungen zum Einsatz kommen werden. Bezüglich der Masttypen wird auf die Anlage 1 – Erläuterungsbericht -, Anhang A – Mastprinzipzeichnungen -, des festgestellten Planes verwiesen. Hier sind die Masten und der Art und Dimension tabellarisch aufgeführt und alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Eingewendet wird zudem, dass durch die hier vorgenommene Trassierung denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das Schutzgut Kultur und Sachgüter ist in der Umweltverträglichkeitsstudie abgehandelt worden. Zudem ist seitens der Denkmalschutzbehörde wie auch des Archäologischen Landesamtes keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden. Somit beste-

hen seitens der Planfeststellungsbehörde keine denkmalpflegerischen Belange, die über die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie und eingedenk der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der Träger öffentlicher Belange hinaus in die Abwägung einzustellen wären.

Im Übrigen wie auch hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken in der Einwendung wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **Zu 5.1.3: (Einwender 5) (14.07.2016)**

Der Einwender ist in seinem Eigentum durch die hier geplante Baumaßnahme hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme betroffen. Sowohl für die Errichtung der geplanten 110kV-Leitung als auch für das Provisorium der vorhandenen 110kV-Leitung werden Flächen des Einwenders benötigt.

Der Einwender wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Planungen der Vorhabensträgerin. Jedoch wendet er folgendes zu der Planung ein: Der Einwender hat eine starke Ausrichtung zum Milchviehbetrieb und die hier benötigten Flächen dienen der Futtermittelbeschaffung. Daher fordert er für die Zeit der vorübergehenden Inanspruchnahme entweder Ersatzland zu pachten oder entsprechende Ausfallentschädigungen, um Futtermittel entsprechend zukaufen zu können. Ansonsten sieht er die Aufrechterhaltung seines Betriebes als gefährdet.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Bezüglich dieser Einwendung, dass durch die temporären Inanspruchnahmen die Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich ist, ist zu differenzieren zwischen den kurzzeitigen und den etwas länger andauernden temporären Inanspruchnahmen. Zu ersteren zählen die Flächenausweisungen zum Bau der Höchstspannungsfreileitung selbst, also dem Baufeld im Mastbereich wie auch den Baufeldern für die Seilzugflächen. Insbesondere letztere sind von äußerst kurzer Dauer, während das Freileitungsprovisorium für längere Zeit vorzuhalten ist. Bei dem Freileitungsprovisorium gilt zu bedenken, dass die Bereiche der Abspannmasten infolge der dort vorhandenen Abspannungen möglicherweise nicht zu bewirtschaften sind. Grundsätzlich bestehen für diese Ertragsausfälle Entschädigungsansprüche. Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von

Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Da der Einwender einen Anspruch auf Entschädigungszahlung dem Grunde nach hat und die Vorhabensträgerin dieser entsprechend nachkommen muss, sieht die Planfeststellungsbehörde den Betrieb des Einwenders nicht als gefährdet an.

Bezüglich der Befürchtungen, dass der Einwender durch die hier vorliegende Planung in der Betriebserweiterung einschränkt und hierfür eine Entschädigung zu zahlen ist, ist festzustellen, dass der Abstand zu der Leitung ca. 240m beträgt und diese je nach Art des Bauvorhabens auch unterbaut werden könnte. Infolgedessen werden die Befürchtungen des Einwenders nicht geteilt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **Zu 5.1.4: (Einwender 6) (17.07.2016)**

Die Einwenderin ist durch das planfestgestellte Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen.

Die bestehende 110kV-Freileitung verläuft bereits über ihre Fläche. Die hier planfestgestellte 110kV-Freileitung ist in gleicher Trasse mit gleichen Maststandorten geplant.

Die Einwenderin wendet ein, dass auf ihrer Fläche eine Windenergieanlage geplant sei und für diese eine Bauvoranfrage bereits gestellt wurde. Sie befürchtet nun, dass diese aufgrund des hier geplanten Ersatzneubaus nicht mehr umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund lehnt sie eine Nutzung ihrer Fläche für die geplante 110kV-Leitung ab. Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabensträgerin die detaillierten Planungen für die Windenergieanlage erhalten und geprüft inwiefern diese der geplanten 110kV-Leitung entgegen stehen. Danach, wie in der Erwiderung der Vorhabenträgerin ausgeführt, ist die Errichtung der Windenergieanlage auf der Grundlage der ihr übersandten Daten weiterhin möglich und wird durch den Bau der neuen 110kV-Leitung nicht verhindert.

Im Erörterungstermin wird seitens der Einwenderin ausgeführt, dass die jetzige Planung der Windenergieanlage nicht umsetzbar ist, da es sich um eine Grenzbebauung handelt und der be-



nachbarte Windkraftbetreiber seine Zustimmung hierzu nicht erteilt. Er fordert, dass die Vorhabensträgerin die Zustimmung des benachbarten Grundstückes diesbezüglich einholt. Dies ist der Vorhabensträgerin nicht aufzuerlegen, da dies keine Folgemaßnahme der hier vorliegenden Planung ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die Errichtung einer WEA zum Zeitpunkt der Planauslegung dieses Vorhabens (Öffentlichkeitsbeteiligung) und der damit verbundenen Veränderungssperre keine verfestigte Planung vorlag. Ein Bauantrag lag nicht vor bzw. war auch nicht eingereicht.

Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken im Erörterungstermin am 21.02.2017 zu der Notwendigkeit des Vorhabens an sich wird auf Ziffer 5.0.1 des Planfeststellungsstellungsbeschlusses und der Begründung hierzu verwiesen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Es wird auf die weiteren Ausführungen bezüglich Entschädigungen auf die materiell-rechtliche Würdigung dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurück gewiesen.

#### **Zu 5.1.5: (Einwender 7) (15.07.2016)**

Der Einwender führt aus, dass durch die deutlich größeren Grundmaße der geplanten Masten ein größerer Flächenverlust entsteht. Hierzu wird folgendes angemerkt: Mast 41N wird um den bestehenden Mast herum errichtet. Infolge dessen, aber auch der Tatsache, dass zwischen der Zugwegung zur Windkraftanlage und dem bestehenden Mast bereits jetzt schon kein hinreichender bewirtschaftbarer Streifen bestand, sind die zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernisse als gering zu bezeichnen, auch eingedenk der Vorbelastung durch den bestehenden Mast wie auch der Windkraftanlage. Bei Mast 36N betragen die Austrittsmaße des bisherigen Mastes hier ca. 2,6 m. Das macht eine Grundfläche der Masten von ca. 6,8 m<sup>2</sup>. Die geplanten Masten werden ein Aus-

trittsmaß von ca. 5,4 m an jeder Seite haben, das macht eine Grundfläche von 29,2 m<sup>2</sup>. Es ist erkennbar, dass die benötigten Flächen für die Masten sich um ca. 22,4 m<sup>2</sup> vergrößern. Betrachtet man nun jedoch die hier benötigte Fläche einschließlich der geplanten Verschiebung des Maststandortes in die Fläche zu den Gesamtflächen des Betriebes, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind erhebliche Flächenverluste, die den Betrieb gefährden würden, nicht erkennbar. Aber auch auf die konkret betroffene Fläche tritt dieser Sachverhalt zu: ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses weist diese Fläche eine Größe von rd. 5,3ha auf. Selbst bei Einstellung einer sog. Totfläche, die Fläche, die nicht vom Mast überdeckt ist und infolge des Entstehens von Zwickelflächen nicht bewirtschaftbar ist, wie auch dem abrücken des Mastes vom Graben zeigt sich, dass diese Flächenanteile nicht einmal 1% der Fläche in Anspruch nehmen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Es wird auf die Ausführung in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Im Übrigen wie auch hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken in der Einwendung wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **Zu 5.1.6: (Einwender 10) (06.10.2017)**

Des Weiteren führt der Einwender aus, dass durch die deutlich größeren Grundmaße der geplanten Masten ein größerer Flächenverlust entsteht und es zu Wirtschafterschwernissen kommt. Hierzu wird folgendes: Die Austrittsmaße des geplanten Mastes betragen 49,0 m<sup>2</sup>. Es ist erkennbar, dass diese Mehrfläche für den Mast eine Mehrinanspruchnahme von etwa 0,1% der Gesamtfläche beträgt. Betrachtet man nun jedoch die hier benötigte Fläche zu den Gesamtflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind erhebliche Flächenverluste, die den Betrieb gefährden würden, nicht erkennbar. Durch die größere Grundfläche des Mastes geht auch eine Bewirtschaftungerschwernis einher. Diese ist aber nicht nachhaltig auf das Betriebsergebnis, denn der geplante Mast wird sehr nah an die Flurstücksgrenze gesetzt, so dass die bereits bestehende Bewirt-

schaftungerschwernis nur wenig erhöht wird. Auch kann diese Bewirtschaftungerschwernis keine signifikante Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes haben. Im Übrigen wird sie auch entschädigt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Es wird auf die Ausführung in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Im Übrigen wie auch hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken in der Einwendung wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

**Zu 5.1.7: (Einwender 11) (06.10.2017)**

Der Einwender führt aus, dass durch die deutlich größeren Grundmaße der geplanten Masten ein größerer Flächenverlust entsteht und es zu Wirtschafterschwernissen kommt. Hierzu wird folgendes: Es ist erkennbar, dass die benötigten Flächen für die Masten sich auf ca. 49m<sup>2</sup> vergrößern. Bezogen auf die Einzelfläche ist die Mehrinanspruchnahme in einer Größenordnung von 0,1 – 0,2% der Gesamtfläche. Durch die größere Grundfläche des Mastes geht auch eine Bewirtschaftungerschwernis einher. Sie ist aber auch nicht nachhaltig auf die Bewirtschaftung der Fläche, denn der neu geplante Mast wird um den bestehenden Mast herum erstellt werden, so dass sich die Mehrinanspruchnahmen gleichmäßig um den Mast verteilen. Im Übrigen wird sie auch entschädigt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer, für die temporäre Inanspruchnahme und die Bewirtschaftungerschwernis für den Pächter. Es wird auf die Ausführung in Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Soweit einwenderseitig die erdrückende Wirkung der geplanten Freileitung befürchtet wird ist anzumerken, dass die ersatzneugebaute Freileitung Masten vorsieht, die eine um 12m größere Höhe aufweist. Wird zudem eingestellt, dass das Gebäude des Einwenders einen Abstand von rd. 500m zu der Freileitung aufweist. Angesichts dieser Situation kann nicht von einer erdrückenden Wirkung der Freileitung gesprochen werden. Zudem verläuft die Trasse dort in westliche Richtung weiter durch einen Windpark, sodass die Umgebung hier bereits eine deutliche Vorbelastung aufweist.

Im Übrigen wie auch hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken in der Einwendung wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### **Zu 5.1.8: (Einwender 9) (12.09.2017)**

Einen Anhaltspunkt, beziehungsweise eine entsprechende Studie, die eine Minderung des energetischen Ertrages der in diesem Bereich befindenden Windenergieanlage durch den neuen Stahlgittermast belegt, ist nicht vorhanden. Es führt zu keiner messbaren Veränderung, die einen negativen Einfluss auf die Windenergieanlage hervorruft. Ein hieraus entstehender Entschädigungsanspruch wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 dieses Beschlusses verwiesen.

In der Einwendung zur 2. Planänderung wird vorgebracht, dass in den Planunterlagen keine genauen Angaben zu der Gründungsart und zu den Masttypen enthalten sind.

Bezüglich der Gründungsart führt die Vorhabensträgerin aus, dass erst nach dem Erlassen des Planfeststellungsbeschlusses detaillierte Baugrunduntersuchungen an den einzelnen Maststandorten durchgeführt werden. Je nach Ergebnis dieser Baugrunduntersuchungen kann die Vorhabensträgerin erst eine Aussage hinsichtlich der Art der Gründung machen. Jedoch geht die Vorhabensträgerin davon aus, dass größtenteils Rammpfahlgründungen zum Einsatz kommen werden.

Bezüglich der Masttypen wird auf die Anlage 1 – Erläuterungsbericht verwiesen. Hier sind die Masten nach Ausführung und Dimension zeichnerisch und tabellarisch dargestellt und alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Im Übrigen wie auch hinsichtlich der weiteren Anregungen und Bedenken in der Einwendung wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

**Zu 5.1.9: (Einwender 12) (04.07.2016)**

Es wird auf Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

**Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung (siehe zu 1.) und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. Zu Ziffer 5.0.1) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

**Zu 9: (Kostenentscheidung)**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Plan- feststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustel- lung des Planfeststellungsbeschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- schule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Ab- kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ein- schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§ 67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

**Hinweis:**

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.*

**Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -**

AfPE L - 667-PFV 110-kV-Ltg. Heide - Strübbel

Kiel, den 07.02.2018

---

Bearbeiter/-in: Frau Freimut, Frau Lohmann,  
Frau Kähler, Herr Hehnke

gez. Dautwiz



Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 08.02.2018

Martens (Amtsrätin)